Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1128

ANFANG

Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge

M 3

M 3

Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge
für Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Band 12

März 1943 -
Sept. 1944

128

1

Preussische Akademie der Künste.

J. Nr. 785 Kö/Ew

Berlin, den 30. September 1944
C 2, Unter den Linden 3

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Anordnung des Herrn ~~Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung~~ Reichserziehungsministers ist der Unterrichtsbetrieb an Kunst- und Musikschulen vorläufig nicht aufzunehmen. Neuaufnahmen haben nicht stattzufinden. Weitere Anordnung ergeht noch.

Heil Hitler!
Der Präsident
In Vertretung

Meister:
essoren
Breker
Hommel
Meid
Scheibe
Spiegel
Tessenow
Waldschmidt
Zaeper
Zeitner
von Keussler
Trapp

Telegramm

Deutsche Reichspost

Akademie d. Künste Berlin
No 0785 * 26. SEP. 1944

2

BERLIN F 31/28 23 1500

Telegraphenamt Berlin

Aufgenommen Uhr: Zeit: 1545 L KR durch:

Übermittelt Tag: Zeit: an: BERLIN NW 40 durch: 23.9.44 1700

BERLIN C 25.9.44 16-30 2

PRAESIDENT DER PREUSS. AKADEMIE
DER KUENSTE UNTER DEN LINDEN 3
BERLIN

UNTERRICHTSBETRIEB AN KUNST UND MUSIKHOCHSCHULEN VORLAEUFIG NICHT AUFNEHMEN STOP KEINE NEUAUFNAHMEN STOP WEITERE ANORDNUNGEN ABWARTEN STOP =

FUER REICHSERZIEHUNGSMINISTER HERMANN +

Dienstliche Rückfragen

(12.42)

△ G 187 a Die A4

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
-RV Nr. 400/44-

Berlin W 8, den 8.September 1944
Unter den Linden 69.

Akademie d. Künste Berlin
№ 07 32 / 11. SEP. 1944
Anl.

Schnellbrief

Betr. Totalen Kriegseinsatz.

Zur Durchführung meines Erlasses -RV 391/44- vom 1. September 1944 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 4.September 1944 herausgegeben.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den
Arbeitseinsatz
-VI d 6411.1/95-

Berlin SW 11, d.4.9.1944
Saarlandstr.96

Zu den Runderlassen ARG:
...../44

Einsatz von Studierenden und Schülern (-innen) an Hochschulen, Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch den folgenden Erlaß vom 1.September 1944-Nr. RV 391/44- die Bereitstellung von Studierenden und Schülern sowie Schülerinnen an den Hochschulen, an den Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen für den totalen Kriegseinsatz geregelt.

(Es folgt Erlaß RV 391/44 vom 1.9.1944, der auch im MBlWEV. veröffentlicht wird.)

Für die Erfassung und den Einsatz der durch vorstehenden Erlaß bereitgestellter Studierender sowie Schüler und Schülerinnen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

I. Fach- und Berufsfachschulen.

(Zu Ziffer I des vorstehenden Erlasses).

A. Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht.

a) Erfassung.

1. Die Fachschulen und Berufsfachschulen melden dem für den Schulort zuständigen AA. sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig die Schüler und Schülerinnen unter

An
Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen).
Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen
ststellen.
richtlich der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht
er Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40.

Präs. d. Akademie d. Künste
Berlin C2

Berlin, d. 12. Sept. 1944
U. Kü. 1-1

DEUTSCH. REICHSPOST

unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, allgemeiner Schulbildung unter Angabe der erreichten Klasse, Dauer des Besuches der Fach- bezw. Berufsfachschule und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand vom 15.8.1944 unter Einbeziehung des späteren Zugangs.

2. Die Schulaufsichtsbehörden melden den Gauarbeitsämtern und den Reichsverteidigungskommissaren die Zahl der bei den Einzelnen Schularten voraussichtlich für den Arbeitseinsatz bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

1. Der Abruf durch das AA. darf erst erfolgen, wenn der sofortige Einsatz gesichert ist; bis dahin wird der Unterricht fortgeführt (vgl. Ziffer VI des vorstehenden Erlasses).

2. Der Einsatz soll in erster Linie am Wohnort erfolgen. Sofern darüber hinaus Schüler und Schülerinnen verfügbar bleiben, sind diese zahlenmäßig unter Angabe der Schulart und der Altersjahrgänge an das Gau-AA. zu melden.

3. Bei auswärtigem Einsatz muß die jugendgemäße Unterbringung und Betreuung der Schüler(innen) gesichert sein. Über die Unterbringung and Betreuung ergehen besondere Richtlinien.

4. Der Einsatz im Betrieb soll möglichst geschlossen nach Klassen, ggf. auch in kleineren Gruppen erfolgen.

5. Der Einsatz in der Form von Heimarbeit in den Schulen kann vorgesehen werden.

6. Die Schüler(innen) der Landwirtschaftsschulen, Garten-, Obst- und Weinbauschulen sind in der Landwirtschaft einzusetzen. Die Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß.

7. In den unter 1 des vorstehenden Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgeführten Fach- und Berufsfachschulen erfolgen keine Neuaufnahmen.

In den Fach- und Berufsfachschulen, die dort nicht genannt sind, an denen der Unterricht also weitergeführt wird, sind Neuaufnahmen zulässig. An der Aufnahme ist das AA. zu beteiligen. Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

8. Soweit der Unterricht in Berufsschulen oder einzelnen Berufsschulklassen geschlossen wird, stehen die Berufsschüler (innen) in den ausfallenden Unterrichtsstunden ihrem Betrieb zur Verfügung.

9. Die durch diese Maßnahmen frei werdenden Lehrkräfte werden soweit sie nicht zur Betreuung geschlossen untergebrachter Schulklassen oder an anderer Stelle für Unterrichtstätigkeit unbedingt benötigt werden, von der Schulverwaltung dem für den Schulort zuständigen AA. zur Arbeitseinsatz gemeldet.

B.

B. Studierende an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht.

Die Erfassung und der Einsatz der Studierenden an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht, erfolgt nach Maßgabe der Ziffer III dieses Erlasses. Es handelt sich dabei insbesondere um die Meistersohulen, um die Landes(Gau)musikschulen und um die Koloniale Frauenschule in Rendsburg.

II. Allgemeinbildende Schulen.
(Zu Ziffer II des vorstehenden Erlasses)

A. Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen.

a) Erfassung.

Die Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen befinden sich zurzeit als 7.Klasse größtenteils im Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerinnen in den Lagern der KLV (vgl. RdErl. ARG 573/44). Dieser Einsatz läuft in der vorgesehenen Form am 15.10.1944 aus. Vom 1.11.1944 ab werden diese Mädel als Schülerinnen der 8.Klasse zum Einsatz bereitgestellt. Schülerinnen, die am Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV nicht teilnehmen, sollen bei Bedarf sofort zum Einsatz herangezogen werden.

Die Schulen melden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA. die Schülerinnen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnung. Die Meldung erfolgt getrennt nach

1.) Schülerinnen, die zurzeit in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV eingesetzt sind, unter Angabe des Einsatzortes.

2.) Schülerinnen, die nicht in dieser Form eingesetzt sind.

Die Schulaufsichtsbehörden melden dem Gauarbeitsamt und dem Reichsverteidigungskommissar die Zahl der für den Arbeitseinsatz voraussichtlich bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

Der Einsatz der Schülerinnen der 8.Klasse erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Schüler und Schülerinnen der Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht, unter Ziffer I A b) 1 - 5, gegeben sind.

Für den Einsatz der Lehrkräfte findet Ziffer I A b) 9 Anwendung.

B.

B. Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die zurzeit keinen Schulunterricht erhalten.

a) Erfassung.

Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die bei Verlegung ihrer Schule im Rahmen der Kinderlandverschickung in der Heimat geblieben sind und dort keinen Schulunterricht erhalten, werden - sofern sie das schulpflichtige Alter überschritten haben - zum Arbeitseinsatz bereitgestellt. Die Schulen melden diese Schüler und Schülerinnen listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA. unter Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, erreichter Klasse und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand zu Beginn des Schuljahres 1943/44.

b) Einsatz.

Der Einsatz dieser Schüler und Schülerinnen erfolgt einzeln am Aufenthaltsort des Schülers oder seiner Eltern bezw. Erziehungsberechtigten.

C. Sonstige Schüler und Schülerinnen.

Die am Unterricht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen der übrigen Klassen der Oberschulen sowie der 5. und 6. Klassen der Mittelschulen sind für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellt.

III. Hochschulen.
(Zu Ziffer III des vorstehenden Erlasses).

A. Erstimmatrikulationen.

Aus der Wehrmacht entlassene Versehrte werden zur Erstimmatrikulation an den wissenschaftlichen Hochschulen zugelassen, wenn sie nach der Entscheidung des AA. nicht anderweitig arbeitseinsatzfähig sind. Das AA. stellt diesen Versehrten eine entsprechende Bescheinigung aus. Bei der Entscheidung ist auf die besonderen Umstände des Versehrten, insbesondere auf sein vorgeschrittenes Alter und seinem Familienstand, Rücksicht zu nehmen.

An Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz und deshalb für die Erstimmatrikulation zugelassen sind, ist eine Bescheinigung auszuhändigen, daß sie von der Meldepflicht auf Grund der Verordnungen über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung zur Zeit befreit sind.

B. Studierende.

a) Erfassung.

Die Hochschule meldet in Zusammenarbeit mit der Studentenführung die zum Arbeitseinsatz bereitgestellten Studierenden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Hochschulort zuständige Gau-AA., und zwar getrennt nach

1.)

1.) Studierenden, die sich zurzeit im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz befinden, unter Angabe des Einsatzortes, der Einsatzart, des Betriebes und der Einsatzdauer. Der Ferieneinsatz läuft gemäß RdErl. APG 545/44 zu den vorgesehenen Terminen aus.

2.) Studierenden, die nicht im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehen.

Bei den Meldungen zu 1.) und 2.) ist anzugeben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, derzeitige Wohnung, Heimatanschrift bezw. Anschrift der Eltern, Studienfach und Semesterzahl.

Die Meldungen haben die im Sommersemester 1944 eingeschriebenen Studierenden zu umfassen, also auch die in der Zwischenzeit exmatrikulierten.

b) Einsatz.

1.) Das für den Hochschulort zuständige Gau-AA. regelt den Einsatz der Studierenden, die in seinem Gau beheimatet sind.

2.) Die in anderen Gauen beheimateten Studierenden werden dem Gau-AA. überwiesen, in dem der Studierende beheimatet ist. Die Überweisung erfolgt in doppelter Ausfertigung; das empfangende Gau-AA. gibt die Zweitschrift an seine zuständige Gaustudentenführung.

In Einzelfällen können Studierende auf Antrag der Gaustudentenführung im Hochschulgau eingesetzt werden.

3.) Es ist sicherzustellen, daß jeder Studierende möglichst schnell - der im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehende Studierende spätestens bis zum 31.10.1944 - eingesetzt ist. Sofern der Bedarf des eigenen Gaues gedeckt ist, behalte ich mir den Reichsausgleich vor.

4.) Der Einsatz der Studierenden erfolgt je nach Bedarf einzeln oder gruppenweise.

5.) Das Gau-AA. entscheidet über den Einsatz nach Anhörung der Gaustudentenführung.

6.) Das AA., das den Studierenden einsetzt, teilt den erfolgten Einsatz unter Angabe von Vor- und Zunamen, Fakultät und Einsatzbetrieb in doppelter Ausfertigung an das Sekretariat der Stammhochschule des Studierenden mit, welches die Zweitausfertigung an die Gaustudentenführung weitergibt.

7.) Das Gauarbeitsamt teilt dem Reichsverteidigungskommissar mit, wieviel Studierende in seinem Bezirk zum Einsatz voraussichtlich bereitgestellt sind.

IV. Durchführung.

1.) Der Einsatz erfolgt nach Maßgabe meines Erlasses vom 11.8.1944 - VI b 3530/6029/44 (g) -, d.h. in erster Linie in der Rüstungsfertigung. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppe gebührend Rücksicht zu nehmen.

2.) Die Heranziehung der in diesem Erlaß aufgeführten Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden kann notfalls im Wege der Dienstverpflichtung auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13.2.1939 (RGBl. I S. 205) erfolgen.

3.)

3.) Die nach diesem Erlaß für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellten Studierenden der Hochschulen so Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschul sind von der Meldung auf Grund der Zweiten Verordnung die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10.6.1944 vgl. RdErl.ARG 510/44 Absch. II Abs.(3) auch in den weiteren Aufrufen zurück zustellen.

4.) Die Durchführung des Einsatzes der Studierende Fach - und Berufsfachschüler(innen) sowie der Schüler (innen) höherer Lehranstalten und Mittelschulen erfol durch die Abteilung Berufsberatung.

V. Berichterstattung.

a) Erfassung.

Die AÄ. melden den Gau-AÄ. die Erfassung der bei ihn gemeldeten Schüler(innen) nach Schulgruppen, Geschlech und Altersjahrgängen aufgegliedert unter Trennung der den eigenen Bezirk benötigten und der für den überbezirk lichen Ausgleich zur Verfügung stehenden Kräfte.

Die Gau-AÄ. geben mir bis zum 5.10.1944 zahlenmäßig Zusammenstellung der ihnen von den AÄ. gemeldeten Schüle und Schülerinnen.

Bis zum 5.10.1944 sind mir die Zahlen der den Gau-AÄ bereitgestellten Studierenden nach Geschlechtern und St dienfächern getrennt zu melden. Dabei ist die Zahl der Studierenden anzugeben, die in dem Bezirk des für die Un terbringung zuständigen Gau-AÄs. nicht eingesetzt werden können und zum Reichsausgleich für besonders dringliche Fertigungen in anderen Bezirken zur Verfügung stehen.

b) Einsatz.

Die Berichterstattung über den durchgeführten Einsatz ist in die Statistik über den totalen Kriegseinsatz(Vordruck T K 2) einzubeziehen, wie sie in meinen Erlassen vom 21.8.1944 - V c 4273/1/44 - und vom 4.9.1944 - V c 4273/3/44 - geregelt ist. Als Abgabestelle (Spalte 1) gilt der Reichserziehungsminister (Schulen), und zwar unterteilt in 3 Gruppen:

a) Hochschulen,
b) Fach- und Berufsfachschulen,
c) allgemeinbildende Schulen.

(VI d 6411.1/95 vom 4. September 1944).

In Vertretung
gez. Dr. T i m m

- - - - - - - - - - - -

Dieser Erlaß wird auch im MBl.WEV. veröffentlicht.
In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:
Ahrendt.
Kanzl. Registrator.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 8. September 1944
Unter den Linden 69.

-RV Nr. 400/44-

Schnellbrief.

Betr. Totalen Kriegseinsatz.

Zur Durchführung meines Erlasses -RV 391/44- vom 1. September 1944 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 4. September 1944 herausgegeben.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den
Arbeitseinsatz

Berlin SW 11, d. 4.9.1944
Saarlandstr. 96

-VI d 6411.1/95-

Zu den Runderlassen ARG:

...../44 — Einsatz von Studierenden und Schülern (-innen) an Hochschulen, Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch den folgenden Erlaß vom 1. September 1944-Nr. RV 391/44- die Bereitstellung von Studierenden und Schülern sowie Schülerinnen an den Hochschulen, an den Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen für den totalen Kriegseinsatz geregelt.

(Es folgt Erlaß RV 391/44 vom 1.9.1944, der auch im MBlWEV. veröffentlicht wird.)

Für die Erfassung und den Einsatz der durch vorstehenden Erlaß bereitgestellten Studierenden sowie Schüler und Schülerinnen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

I. Fach- und Berufsfachschulen.

(Zu Ziffer I des vorstehenden Erlasses).

A. Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht.

a) Erfassung.

1. Die Fachschulen und Berufsfachschulen melden dem für den Schulort zuständigen AA. sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig die Schüler und Schülerinnen unter

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.
Nachrichtlich der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40.

Pr. Präs. d. Akademie d. Künste
Berlin C 2

unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, allgemeiner Schulbildung unter Angabe der erreichten Klasse, Dauer des Besuches der Fach- bezw. Berufsfachschule und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand vom 15.8.1944 unter Einbeziehung des späteren Zugangs.

2. Die Schulaufsichtsbehörden melden den Gauarbeitsämtern und den Reichsverteidigungskommissaren die Zahl der bei den Einzelnen Schularten voraussichtlich für den Arbeitseinsatz bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

1. Der Abruf durch das AA. darf erst erfolgen, wenn der sofortige Einsatz gesichert ist; bis dahin wird der Unterricht fortgeführt (vgl. Ziffer VI des vorstehenden Erlasses).

2. Der Einsatz soll in erster Linie am Wohnort erfolgen. Sofern darüber hinaus Schüler und Schülerinnen verfügbar bleiben, sind diese zahlenmäßig unter Angabe der Schulart und der Altersjahrgänge an das Gau-AA. zu melden.

3. Bei auswärtigem Einsatz muß die jugendgemäße Unterbringung und Betreuung der Schüler(innen) gesichert sein. Über die Unterbringung und Betreuung ergehen besondere Richtlinien.

4. Der Einsatz im Betrieb soll möglichst geschlossen nach Klassen, ggf. auch in kleineren Gruppen erfolgen.

5. Der Einsatz in der Form von Heimarbeit in den Schulen kann vorgesehen werden.

6. Die Schüler(innen) der Landwirtschaftsschulen, Garten-, Obst- und Weinbauschulen sind in der Landwirtschaft einzusetzen. Die Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß.

7. In den unter 1 des vorstehenden Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgeführten Fach- und Berufsfachschulen erfolgen keine Neuaufnahmen.

In den Fach- und Berufsfachschulen, die dort nicht genannt sind, an denen der Unterricht also weitergeführt wird, sind Neuaufnahmen zulässig. An der Aufnahme ist das AA. zu beteiligen; Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

8. Soweit der Unterricht in Berufsschulen oder einzelnen Berufsschulklassen geschlossen wird, stehen die Berufsschüler (innen) in den ausfallenden Unterrichtsstunden ihrem Betrieb zur Verfügung.

9. Die durch diese Maßnahmen frei werdenden Lehrkräfte werden soweit sie nicht zur Betreuung geschlossen untergebrachter Schulklassen oder an anderer Stelle für Unterrichtstätigkeit unbedingt benötigt werden, von der Schulverwaltung dem für den Schulort zuständigen AA. zur Arbeitseinsatz gemeldet.

B.

B. Studierende an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht.

Die Erfassung und der Einsatz der Studierenden an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht, erfolgt nach Maßgabe der Ziffer III dieses Erlasses. Es handelt sich dabei insbesondere um die Meisterschulen, um die Landes(Gau)musikschulen und um die Koloniale Frauenschule in Rendsburg.

II. Allgemeinbildende Schulen.
(Zu Ziffer II des vorstehenden Erlasses)

A. Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen.

a) Erfassung.

Die Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen befinden sich zurzeit als 7.Klasse größtenteils im Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerinnen in den Lagern der KLV (vgl. RdErl. ARG 573/44). Dieser Einsatz läuft in der vorgesehenen Form am 15.10.1944 aus. Vom 1.11.1944 ab werden diese Mädel als Schülerinnen der 8.Klasse zum Einsatz bereitgestellt. Schülerinnen, die am Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV nicht teilnehmen, sollen bei Bedarf sofort zum Einsatz herangezogen werden.

Die Schulen melden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA. die Schülerinnen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnung. Die Meldung erfolgt getrennt nach

1.) Schülerinnen, die zurzeit in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV eingesetzt sind, unter Angabe des Einsatzortes.

2.) Schülerinnen, die nicht in dieser Form eingesetzt sind.

Die Schulaufsichtsbehörden melden dem Gauarbeitsamt und dem Reichsverteidigungskommissar die Zahl der für den Arbeitseinsatz voraussichtlich bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

Der Einsatz der Schülerinnen der 8.Klasse erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Schüler und Schülerinnen der Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht, unter Ziffer I A b) 1.- 5, gegeben sind.

Für den Einsatz der Lehrkräfte findet Ziffer I A b) 9 Anwendung.

B.

B. Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die zurzeit keinen Schulunterricht erhalten.

a) Erfassung.

Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die bei Verlegung ihrer Schule im Rahmen der Kinderlandverschickung in der Heimat geblieben sind und dort keinen Schulunterricht erhalten, werden - sofern sie das schulpflichtige Alter überschritten haben - zum Arbeitseinsatz bereitgestellt. Die Schulen melden diese Schüler und Schülerinnen listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA. unter Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, erreichter Klasse und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand zu Beginn des Schuljahres 1943/44.

b) Einsatz.

Der Einsatz dieser Schüler und Schülerinnen erfolgt einzeln am Aufenthaltsort des Schülers oder seiner Eltern bezw. Erziehungsberechtigten.

C. Sonstige Schüler und Schülerinnen.

Die am Unterricht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen der übrigen Klassen der Oberschulen sowie der 5. und 6. Klassen der Mittelschulen sind für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellt.

III. Hochschulen.
(Zu Ziffer III des vorstehenden Erlasses).

A. Erstimmatrikulationen.

Aus der Wehrmacht entlassene Versehrte werden zur Erstimmatrikulation an den wissenschaftlichen Hochschulen zugelassen, wenn sie nach der Entscheidung des AA. nicht anderweitig arbeitseinsatzfähig sind. Das AA. stellt dies Versehrten eine entsprechende Bescheinigung aus. Bei der Entscheidung ist auf die besonderen Umstände des Versehrten, insbesondere auf sein vorgeschrittenes Alter und seinem Familienstand, Rücksicht zu nehmen.

An Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz und deshalb für die Erstimmatrikulation zugelassen sind, ist eine Bescheinigung auszuhändigen, daß sie von der Meldepflicht auf Grund der Verordnungen über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung zur Zeit befreit sind.

B. Studierende.

a) Erfassung.

Die Hochschule meldet in Zusammenarbeit mit der Studentenführung die zum Arbeitseinsatz bereitgestellten Studierenden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Hochschulort zuständige Gau-AA., und zwar getrennt nach

1.)

1.) Studierenden, die sich zurzeit im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz befinden, unter Angabe des Einsatzortes, der Einsatzart, des Betriebes und der Einsatzdauer. Der Ferieneinsatz läuft gemäß RdErl. ARG 545/44 zu den vorgesehenen Terminen aus.

2.) Studierenden, die nicht im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehen.

Bei den Meldungen zu 1.) und 2.) ist anzugeben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, derzeitige Wohnung, Heimatanschrift bezw. Anschrift der Eltern, Studienfach und Semesterzahl.

Die Meldungen haben die im Sommersemester 1944 eingeschriebenen Studierenden zu umfassen, also auch die in der Zwischenzeit exmatrikulierten.

b) Einsatz.

1.) Das für den Hochschulort zuständige Gau-AA. regelt den Einsatz der Studierenden, die in seinem Gau beheimatet sind.

2.) Die in anderen Gauen beheimateten Studierenden werden dem Gau-AA. überwiesen, in dem der Studierende beheimatet ist. Die Überweisung erfolgt in doppelter Ausfertigung; das empfangende Gau-AA. gibt die Zweitschrift an seine zuständige Gaustudentenführung.

In Einzelfällen können Studierende auf Antrag der Gaustudentenführung im Hochschulgau eingesetzt werden.

3.) Es ist sicherzustellen, daß jeder Studierende möglichst schnell - der im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehende Studierende spätestens bis zum 31.10.1944 - eingesetzt ist. Sofern der Bedarf des eigenen Gaues gedeckt ist, behalte ich mir den Reichsausgleich vor.

4.) Der Einsatz der Studierenden erfolgt je nach Bedarf einzeln oder gruppenweise.

5.) Das Gau-AA. entscheidet über den Einsatz nach Anhörung der Gaustudentenführung.

6.) Das AA., das den Studierenden einsetzt, teilt den erfolgten Einsatz unter Angabe von Vor- und Zunamen, Fakultät und Einsatzbetrieb in doppelter Ausfertigung an das Sekretariat der Stammhochschule des Studierenden mit, welches die Zweitausfertigung an die Gaustudentenführung weitergibt.

7.) Das Gauarbeitsamt teilt dem Reichsverteidigungskommissar mit, wieviel Studierende in seinem Bezirk zum Einsatz voraussichtlich bereitgestellt sind.

IV. Durchführung.

1.) Der Einsatz erfolgt nach Maßgabe meines Erlasses vom 11.8.1944 - VI b 5550/6029/44 (g) -, d.h. in erster Linie in der Rüstungsfertigung. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppe gebührend Rücksicht zu nehmen.

2.) Die Heranziehung der in diesem Erlaß aufgeführten Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden kann notfalls im Wege der Dienstverpflichtung auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13.2.1939 (RGBl. I S. 205) erfolgen.

3.)

3.) Die nach diesem Erlaß für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellten Studierenden der Hochschulen sowi Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschulen sind von der Meldung auf Grund der Zweiten Verordnung üb die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10.6.1944 vgl. RdErl.ARG 510/44 Abschn. II Abs.(3) auch in den weiteren Aufrufen zurückzustellen.

4.) Die Durchführung des Einsatzes der Studierenden Fach - und Berufsfachschüler(innen) sowie der Schüler (innen) höherer Lehranstalten und Mittelschulen erfolgt durch die Abteilung Berufsberatung.

V. Berichterstattung.

a) Erfassung.

Die AÄ. melden den Gau-AÄ. die Erfassung der bei ihnen gemeldeten Schüler(innen) nach Schulgruppen, Geschlecht und Altersjahrgängen aufgegliedert unter Trennung der für den eigenen Bezirk benötigten und der für den überbezirklichen Ausgleich zur Verfügung stehenden Kräfte.

Die Gau-AÄ. geben mir bis zum 5.10.1944 zahlenmäßig eine Zusammenstellung der ihnen von den AÄ. gemeldeten Schüler und Schülerinnen.

Bis zum 5.10.1944 sind mir die Zahlen der den Gau-AÄ. bereitgestellten Studierenden nach Geschlechtern und Studienfächern getrennt zu melden. Dabei ist die Zahl der Studierenden anzugeben, die in dem Bezirk des für die Unterbringung zuständigen Gau-AAs. nicht eingesetzt werden können und zum Reichsausgleich für besonders dringliche Fertigungen in anderen Bezirken zur Verfügung stehen.

b) Einsatz.

Die Berichterstattung über den durchgeführten Einsatz ist in die Statistik über den totalen Kriegseinsatz(Vordruck T E 2) einzubeziehen, wie sie in meinen Erlassen vom 21.8.1944 - V d 4273/1/44 - und vom 4.9.1944 - V d 4273/3/44 - geregelt ist. Als Abgabestelle (Spalte 1) gilt der Reichserziehungsminister (Schulen), und zwar unterteilt in 3 Gruppen:

a) Hochschulen,
b) Fach- und Berufsfachschulen,
c) allgemeinbildende Schulen.

(VI d 6411.1/95 vom 4.September 1944).

In Vertretung
gez.Dr. T i m m

- - - - - - - - - - - - -

Dieser Erlaß wird auch im MBlWEV. veröffentlicht.

In Vertretung
gez.Zschintzsch.

Beglaubigt:
M. Registrator.

Der Reichsminister
für Wissenschaft,Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 8.September 1944
Unter den Linden 69.

-RV Nr. 400/44-

Schnellbrief.

Betr. Totalen Kriegseinsatz.

Zur Durchführung meines Erlasses -RV 391/44- vom 1.September 1944 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 4.September 1944 herausgegeben.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den
Arbeitseinsatz

Berlin SW 11,d.4.9.1944
Saarlandstr.96

-VI d 6411.1/95-

Zu den Runderlassen ARG:

...../44 — Einsatz von Studierenden und Schülern (-innen) an Hochschulen,Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen.

Der Reichsminister für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung hat durch den folgenden Erlaß vom 1.September 1944-Nr. RV 391/44- die Bereitstellung von Studierenden und Schülern sowie Schülerinnen an den Hochschulen, an den Fach- und Berufsfachschulen sowie an allgemeinbildenden Schulen für den totalen Kriegseinsatz geregelt.

(Es folgt Erlaß RV 391/44 vom 1.9.1944, der auch im MBlWEV. veröffentlicht wird.)

Für die Erfassung und den Einsatz der durch vorstehenden Erlaß bereitgestellten Studierenden sowie Schüler und Schülerinnen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

I. Fach- und Berufsfachschulen.

(Zu Ziffer I des vorstehenden Erlasses).

A. Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht.

a) Erfassung.

1. Die Fachschulen und Berufsfachschulen melden dem für den Schulort zuständigen AA. sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig die Schüler und Schülerinnen unter

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.
Nachrichtlich der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40.

An d. Staatl. Hochschule f. bild. Künste
Charlottenburg 2

unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, allgemeiner Schulbildung unter Angabe der erreichten Klasse, Dauer des Besuches der Fach- bezw. Berufsfachschule und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand vom 15.8.1944 unter Einbeziehung des späteren Zugangs.

2. Die Schulaufsichtsbehörden melden den Gauarbeitsämtern und den Reichsverteidigungskommissaren die Zahl der bei den Einzelnen Schularten voraussichtlich für den Arbeitseinsatz bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

1. Der Abruf durch das AA. darf erst erfolgen, wenn der sofortige Einsatz gesichert ist; bis dahin wird der Unterricht fortgeführt (vgl. Ziffer VI des vorstehenden Erlasses).

2. Der Einsatz soll in erster Linie am Wohnort erfolgen. Sofern darüber hinaus Schüler und Schülerinnen verfügbar bleiben, sind diese zahlenmäßig unter Angabe der Schulart und der Altersjahrgänge an das Gau-AA. zu melden.

3. Bei auswärtigem Einsatz muß die jugendgemäße Unterbringung und Betreuung der Schüler(innen) gesichert sein. Über die Unterbringung und Betreuung ergehen besondere Richtlinien.

4. Der Einsatz im Betrieb soll möglichst geschlossen nach Klassen, ggf. auch in kleineren Gruppen erfolgen.

5. Der Einsatz in der Form von Heimarbeit in den Schulen kann vorgesehen werden.

6. Die Schüler(innen) der Landwirtschaftsschulen, Garten-, Obst- und Weinbauschulen sind in der Landwirtschaft einzusetzen. Die Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß.

7. In den unter 1 des vorstehenden Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgeführten Fach- und Berufsfachschulen erfolgen keine Neuaufnahmen.

In den Fach- und Berufsfachschulen, die dort nicht genannt sind, an denen der Unterricht also weitergeführt wird, sind Neuaufnahmen zulässig. An der Aufnahme ist das AA. zu beteiligen; Regelung erfolgt durch besonderen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

8. Soweit der Unterricht in Berufsschulen oder einzelnen Berufsschulklassen geschlossen wird, stehen die Berufsschüler (innen) in den ausfallenden Unterrichtsstunden ihrem Betrieb zur Verfügung.

9. Die durch diese Maßnahmen frei werdenden Lehrkräfte werden soweit sie nicht zur Betreuung geschlossen untergebrachter Schulklassen oder an anderer Stelle für Unterrichtstätigkeit unbedingt benötigt werden, von der Schulverwaltung dem für den Schulort zuständigen AA. zur Arbeitseinsatz gemeldet.

B.

B. Studierende an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht.

Die Erfassung und der Einsatz der Studierenden an Fach- und Berufsfachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht, erfolgt nach Maßgabe der Ziffer III dieses Erlasses. Es handelt sich dabei insbesondere um die Meisterschulen, um die Landes(Gau)musikschulen und um die Koloniale Frauenschule in Rendsburg.

II. Allgemeinbildende Schulen.
(Zu Ziffer II des vorstehenden Erlasses)

A. Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen.

a) Erfassung.

Die Schülerinnen der 8.Klasse der Oberschulen für Mädchen befinden sich zurzeit als 7.Klasse größtenteils im Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerinnen in den Lagern der KLV (vgl. RdErl. ARG 573/44). Dieser Einsatz läuft in der vorgesehenen Form am 15.10.1944 aus. Vom 1.11.1944 ab werden diese Mädel als Schülerinnen der 8.Klasse zum Einsatz bereitgestellt. Schülerinnen, die am Einsatz in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV nicht teilnehmen, sollen bei Bedarf sofort zum Einsatz herangezogen werden.

Die Schulen melden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA. die Schülerinnen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnung. Die Meldung erfolgt getrennt nach

1.) Schülerinnen, die zurzeit in Sozialeinrichtungen der NSV und kinderreichen Familien oder als Lagermädelführerin in Lagern der KLV eingesetzt sind, unter Angabe des Einsatzortes.

2.) Schülerinnen, die nicht in dieser Form eingesetzt sind.

Die Schulaufsichtsbehörden melden dem Gauarbeitsamt und dem Reichsverteidigungskommissar die Zahl der für den Arbeitseinsatz voraussichtlich bereitzustellenden Personen.

b) Einsatz.

Der Einsatz der Schülerinnen der 8.Klasse erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Schüler und Schülerinnen der Fach- und Berufsfachschulen, an denen keine Studentenschaft besteht, unter Ziffer I A b) 1 - 5, gegeben sind.

Für den Einsatz der Lehrkräfte findet Ziffer I A b) 9 Anwendung.

B.

B. Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die zurzeit keinen Schulunterricht erhalten.

a) Erfassung.

Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die bei Verlegung ihrer Schule im Rahmen der Kinderlandverschickung in der Heimat geblieben sind und dort keinen Schulunterricht erhalten, werden - sofern sie das schulpflichtige Alter überschritten haben - zum Arbeitseinsatz bereitgestellt. Die Schulen melden diese Schüler und Schülerinnen listenmäßig an das für den Schulort zuständige AA., unter Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, erreichter Klasse und Wohnung. Die Meldung erfolgt nach dem Schülerstand zu Beginn des Schuljahres 1943/44.

b) Einsatz.

Der Einsatz dieser Schüler und Schülerinnen erfolgt einzeln am Aufenthaltsort des Schülers oder seiner Eltern bezw. Erziehungsberechtigten.

C. Sonstige Schüler und Schülerinnen.

Die am Unterricht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen der übrigen Klassen der Obersohulen sowie der 5. und 6. Klassen der Mittelschulen sind für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellt.

III. Hochschulen.
(Zu Ziffer III des vorstehenden Erlasses).

A. Erstimmatrikulationen.

Aus der Wehrmacht entlassene Versehrte werden zur Erstimmatrikulation an den wissenschaftlichen Hochschulen zugelassen, wenn sie nach der Entscheidung des AA. nicht anderweitig arbeitseinsatzfähig sind. Das AA. stellt diesen Versehrten eine entsprechende Bescheinigung aus. Bei der Entscheidung ist auf die besonderen Umstände des Versehrten, insbesondere auf sein vorgeschrittenes Alter und seinem Familienstand, Rücksicht zu nehmen.

An Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz und deshalb für die Erstimmatrikulation zugelassen sind, ist eine Bescheinigung auszuhändigen, daß sie von der Meldepflicht auf Grund der Verordnungen über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung zur Zeit befreit sind.

B. Studierende.

a) Erfassung.

Die Hochschule meldet in Zusammenarbeit mit der Studentenführung die zum Arbeitseinsatz bereitgestellten Studierenden sofort, spätestens bis zum 25.9.1944, listenmäßig an das für den Hochschulort zuständige Gau-AA., und zwar getrennt nach

1.)

1.) Studierenden, die sich zurzeit im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz befinden, unter Angabe des Einsatzortes, der Einsatzart, des Betriebes und der Einsatzdauer. Der Ferieneinsatz läuft gemäß RdErl. ARG 545/44 zu den vorgesehenen Terminen aus.

2.) Studierenden, die nicht im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehen.

Bei den Meldungen zu 1.) und 2.) ist anzugeben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, derzeitige Wohnung, Heimatanschrift bezw. Anschrift der Eltern, Studienfach und Semesterzahl.

Die Meldungen haben die im Sommersemester 1944 eingeschriebenen Studierenden zu umfassen, also auch die in der Zwischenzeit exmatrikulierten.

b) Einsatz.

1.) Das für den Hochschulort zuständige Gau-AA. regelt den Einsatz der Studierenden, die in seinem Gau beheimatet sind.

2.) Die in anderen Gauen beheimateten Studierenden werden dem Gau-AA. überwiesen, in dem der Studierende beheimatet ist. Die Überweisung erfolgt in doppelter Ausfertigung; das empfangende Gau-AA. gibt die Zweitschrift an seine zuständige Gaustudentenführung.

In Einzelfällen können Studierende auf Antrag der Gaustudentenführung im Hochschulgau eingesetzt werden.

3.) Es ist sicherzustellen, daß jeder Studierende möglichst schnell - der im Ferieneinsatz oder Fabrikeinsatz stehende Studierende spätestens bis zum 31.10.1944 - eingesetzt ist. Sofern der Bedarf des eigenen Gaues gedeckt ist, behalte ich mir den Reichsausgleich vor.

4.) Der Einsatz der Studierenden erfolgt je nach Bedarf einzeln oder gruppenweise.

5.) Das Gau-AA. entscheidet über den Einsatz nach Anhörung der Gaustudentenführung.

6.) Das AA., das den Studierenden einsetzt, teilt den erfolgten Einsatz unter Angabe von Vor- und Zunamen, Fakultät und Einsatzbetrieb in doppelter Ausfertigung an das Sekretariat der Stammhochschule des Studierenden mit, welches die Zweitausfertigung an die Gaustudentenführung weitergibt.

7.) Das Gauarbeitsamt teilt dem Reichsverteidigungskommissar mit, wieviel Studierende in seinem Bezirk zum Einsatz voraussichtlich bereitgestellt sind.

IV. Durchführung.

1.) Der Einsatz erfolgt nach Maßgabe meines Erlasses vom 11.8.1944 - VI b 5550/6029/44 (g) -, d.h. in erster Linie in der Rüstungsfertigung. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppe gebührend Rücksicht zu nehmen.

2.) Die Heranziehung der in diesem Erlaß aufgeführten Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden kann notfalls im Wege der Dienstverpflichtung auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13.2.1939 (RGBl. I S. 205) erfolgen.

3.)

3.) Die nach diesem Erlaß für den Arbeitseinsatz nicht bereitgestellten Studierenden der Hochschulen sow Schüler und Schülerinnen von Fach- und Berufsfachschule sind von der Meldung auf Grund der Zweiten Verordnung ü die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10.6.1944 vgl. RdErl.ARG 510/44 Abschn. II Abs.(3) auch in den weiteren Aufrufen zurückzustellen.

4.) Die Durchführung des Einsatzes der Studierenden Fach - und Berufsfachschüler(innen) sowie der Schüler (innen) höherer Lehranstalten und Mittelschulen erfolgt durch die Abteilung Berufsberatung.

V. Berichterstattung.

a) Erfassung.

Die AÄ. melden den Gau-AÄ. die Erfassung der bei ihnen gemeldeten Schüler(innen) nach Schulgruppen, Geschlecht und Altersjahrgängen aufgegliedert unter Trennung der für den eigenen Bezirk benötigten und der für den überbezirklichen Ausgleich zur Verfügung stehenden Kräfte.

Die Gau-AÄ. geben mir bis zum 5.10.1944 zahlenmäßig eine Zusammenstellung der ihnen von den AÄ. gemeldeten Schüler und Schülerinnen.

Bis zum 5.10.1944 sind mir die Zahlen der den Gau-AÄ. bereitgestellten Studierenden nach Geschlechtern und Studienfächern getrennt zu melden. Dabei ist die Zahl der Studierenden anzugeben, die in dem Bezirk des für die Unterbringung zuständigen Gau-AÄs. nicht eingesetzt werden können und zum Reichsausgleich für besonders dringliche Fertigungen in anderen Bezirken zur Verfügung stehen.

b) Einsatz.

Die Berichterstattung über den durchgeführten Einsatz ist in die Statistik über den totalen Kriegseinsatz(Vordruck T K 2) einzubeziehen, wie sie in meinen Erlassen vom 21.8.1944 - V c 4273/1/44 - und vom 4.9.1944 - V c 4273/3/44 - geregelt ist. Als Abgabestelle (Spalte 1) gilt der Reichserziehungsminister (Schulen), und zwar unterteilt in 3 Gruppen:

a) Hochschulen,
b) Fach- und Berufsfachschulen,
c) allgemeinbildende Schulen.

(VI d 6411.1/95 vom 4.September 1944).

In Vertretung
gez.Dr. T i m m

- - - - - - - - - - - - -

Dieser Erlaß wird auch im MBlWEV. veröffentlicht.

In Vertretung
gez.Zschintzsch.

Beglaubigt:
Min.Registrator.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

RV 391/44.

Berlin W 8, den 1.September 1944
Unter den Linden 69

Akademie d. Künste
No 9722

Schnellbrief!

Betr. Totalen Kriegseinsatz.

- - -

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung treffe ich im Zuge des totalen Kriegseinsatzes für meinen Geschäftsbereich folgende Anordnungen:

I.

Aus dem Bereich des berufsbildenden Schulwesens werden die Schüler (Schülerinnen) und die freiwerdenden nicht an anderer Stelle unbedingt benötigten Lehrkräfte folgender Schulen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie oder zu anderen unmittelbar kriegswichtigen Aufgaben bereitgestellt:

Haushaltungsschulen,
Handelsschulen, (Wirtschaftsschulen),
Höhere Handelsschulen,
Oberwirtschaftsschulen,
Berufsfachschulen und Meisterschulen oder einzelne Abteilungen für künstlerische oder kunstgewerbliche Berufe (Klassen für Bildhauer, Steinmetzen, Architekturmodellbauer, Maler, Theatermaler, Porzellanmodelleure, Porzellanmaler, Keramtechniker, Glasveredler, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Graveure und Ziseleure, Emailhandwerker, Bernsteinarbeiter, Mosaikbildgestalter, Raumtechniker, und Raumgestalter

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen)
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen

Nachrichtlich der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40.

Intar-

H Präs. d Akademie d Künste
Berlin-C

N 3
K 125

Intarsienschneider, Drechsler, Holzbildhauer, Holzschnitzer, Instrumentenmacher, Damenschneider, Theaterkostümentwerfer, Weber, Stricker, Sticker, Dessinateure, Textilentwerfer, Textilkaufleute, Teppichknüpfer, Gebrauchsgraphiker, Modezeichner, Modegraphiker, Konditoren, Friseure).

Landwirtschaftsschulen,
Garten-, Obst- und Weinbauschulen.
Koloniale Frauenschule in Rendsburg
Landes- (Gau-) musikschulen, Musikschulen und Konservatorien,
Berufsfachschulen für Musik (Orchesterschulen, Musikschulen der Wehrmacht und der Waffen-SS).

Die Berufsschulen für das Nahrungsmittelgewerbe, das Schönheitspflegegewerbe und die ungelernten Berufe werden geschlossen. Der Unterricht an den landwirtschaftlichen Berufsschulen wird auf das Winterhalbjahr verlegt.

Diese Anordnungen gelten auch für das private Schulwesen.

II.

Aus dem Bereich des höheren Schulwesens werden die Schülerinnen der 8. Klasse der Oberschulen für Mädchen zum Einsatz bereitgestellt.

Die Schülerinnen der 7.Klasse der Oberschulen für Mädchen werden neben dem Schulbesuch nach Bedarf zum Sozialeinsatz, insbesondere in der NSV. bereitgestellt.

Die restlichen Schüler der 8. Klasse der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, die weder als Luftwaffenhelfer noch zum RAD. bzw. Wehrdienst einberufen worden sind, werden dem Beauftragten für die Kinderlandverschickung als Lagermannschaftsführer zur Verfügung gestellt.

Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und der Mittelschulen die bei Verlegung ihrer Schule im Rahmen der Kinderlandverschickung in der Heimat geblieben sind und dort keinen Schulunterricht erhalten, werden zum Einsatz bereitgestellt, soweit sie sich in einsatzfähigen Alter befinden.

Diese Anordnungen gelten auch für das private Schulwesen.

III.

III.

A. Ersteinmatrikulationen an den wissenschaftlichen Hochschulen werden bis auf weiteres gesperrt. Hiervon sind ausgenommen:

a) die Versehrten, die von der Wehrmacht zum Studium beurlaubt werden oder als Lazarettinsassen Studienorientierung erhalten,
b) die aus der Wehrmacht entlassenen Versehrten, die noch der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind,
c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind.

Wer infolge der Heranziehung zum Arbeitseinsatz und der Sperre der Ersteinmatrikulation an der Aufnahme seines beabsichtigten Hochschulstudiums gehindert ist, wird nur Fernimmatrikulation zugelassen. Nähere Anordnungen hierüber folgen.

B. Für den totalen Kriegseinsatz werden mit Ausnahme der Versehrten aller Fachrichtungen bereitgestellt:

1) alle Studentinnen und alle nicht der Wehrmacht angehörenden Studenten, die im Sommersemester 1944 im 1., 2. oder 3. Fachsemester standen. Ausgenommen hiervon bleiben die Studierenden der Fachrichtungen Mathematik, Physik, Ballistik, Hochfrequenztechnik, Fernmeldetechnik,
2) alle Studentinnen und alle nicht der Wehrmacht angehörenden Studenten höherer Fachsemester der folgenden Fachrichtungen:
Rechts- und Staatswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften,
die Fächer der Philosophischen Fakultäten mit Ausnahme der Naturwissenschaften,
Auslandswissenschaften,
Landwirtschaft,
Architektur,
Theologie.

Ausgenommen hiervon bleiben:
a) die Studierenden, die bis 1.5.1945 ihre Abschlußprüfung ablegen können,
b) die Studierenden, die nachweislich bereits im Sommersemester 1944 das Berufsziel lehrgangt hatten.

3) alle Studentinnen der Medizin und alle nicht der Wehrmacht angehörenden Studenten der Medizin, die im Sommerse-

unleserlich

...ober 1944 im 4. bis 7. Fachsemester Studenten. Ausgenommen hiervon bleiben die Studierenden, die bis 1.5.45 die Vorprüfung ablegen können, bis zur Beendigung der Prüfung.

Studierende, die wegen der Ableistung ihrer Prüfung vom Arbeitseinsatz ausgenommen worden sind (vgl. oben 2 a und 3), diese jedoch bis 1.5.1945 nicht ablegen, sind nach Maßgabe des Runderlasses vom 24. 9. 1943 - W I 900 - dem Arbeitsamt zu melden.

c. Die Maßnahmen zu A und B ermöglichen die Zusammenlegung oder Stillegung des Lehrbetriebes einer Anzahl von Hochschulen oder Fakultäten und damit die Freimachung von weiteren Kräften für anderen kriegswichtigen Einsatz. Die hierzu erforderlichen Anordnungen werden von mir im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei gesondert erlassen.

IV.

Dem Bereich der Volksbildung bleiben Anordnungen für die Kunst- und Musikhochschulen sowie die Hochschule für Kunst- und Musikerziehung vorbehalten.

V.

Die zur Durchführung des Einsatzes der bereitgestellten Kräfte erforderlichen Anordnungen über die Erfassung, den Zeitpunkt und die Art des Einsatzes (insbesondere einen geschlossenen gruppen- oder klassenmäßigen Einsatz) ergehen von den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit mir und dem Leiter der Partei-Kanzlei.

VI.

Soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, findet eine Schließung von Schulen einstweilen nicht statt. Die Schüler (Schülerinnen) verbleiben in den Schulen, bis sie zum tatsächlichen Einsatz gelangen. Erst dann wird über die Schließung oder Zusammenlegung der Anstalten entschieden werden.

VII.

Damit die Maßnahmen, die nur reichseinheitlich getroffen werden können, nicht gestört werden, sind örtliche oder be-

zirkliche Maßnahmen, insbesondere Schließung von Schulen, Hochschulen oder anderen Einrichtungen, in meinem Geschäftsbereich zu unterlassen.

Dieser Erlaß wird auch im MBlWEV veröffentlicht.

gez. Rust

Beglaubigt:

Kanzleisekretär

Amtsinspektor

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va Nr.492, V 1, V 3

Berlin, den 22. August 1940

Akademie der Künste
Nr. 707/30

Betr.: Semesterdauer für die Kunsthochschulen.

- - -

Ich ermächtige die Direktoren derjenigen Kunsthochschulen, an denen aus kriegswichtigen Gründen der Semesterbeginn über den festgesetzten Zeitpunkt hat hinausgeschoben oder der Unterricht während des Semesters für einige Zeit hat unterbrochen werden müssen, das Semester angemessen, jedoch längstens um 3 Wochen, zu verlängern. Ich ersuche die Direktoren der betreffenden Hochschulen von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies irgend zulassen.

Diese Ermächtigung gilt bis auf Weiteres. Über jede Anordnung dieser Art ist mir unverzüglich zu berichten. Ferner sind jeweils sofort die in Betracht kommenden örtlichen militärischen Dienststellen zu unterrichten.

Im Auftrage

An
a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder -mit Kunsthochschulen-
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

Preuß. Akademie der Künste
Berlin C 2.

M 3

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den ~~28.~~ 30. August 1944
C 2, Unter den Linden 3

An den
Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung

B e r l i n W 8

J. Nr. 598/ Kö/Ew

Betr.: Einschreibung der zum Wehrdienst eingezogenen Kunstbeflissenen

- - - - - - - -

Auf den Erlass vom 3. Juli d. Js. - V a 407/44 V 1, V 3 WJ - berichten wir, dass die Einführung der Ferneinschreibung bei den Kunsthochschulen für bildende Künste und für Musik vom Senat durchaus befürwortet werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Nachweis der Hochschulreife im Einzelfall einwandfrei geführt wird. Für die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition bei unserer Akademie würde die Ferneinschreibung nicht von Bedeutung sein..

Der Präsident
In Vertretung

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 407/44 Vl, V 3 WJ

Berlin, den 3. Juli 1944

Akademie der Künste
No 0508/7

Betr. Einschreibung der zum Wehrdienst eingezogenen Kunstbeflissenen.

Anbei übersende ich in Abschrift meine Runderlasse vom 18. Februar 1943 - WJ 310 und vom 23.3.1943 - WJ 799 - über die Ferninimatrikulationen und nehme außerdem Bezug auf meinen im MBlWEV. 1943 auf S. 31 veröffentlichten Runderlass vom 15. Januar 1943 - WJ 3740 (b) -. Diese Erlasse gelten nur für die wissenschaftlichen Hochschulen und finden auf die Kunsthochschulen vorläufig noch keine Anwendung. Ich erwäge aber, auch bei den Hochschulen für bildende Künste, für Musik sowie für Kunst- und Musikerziehung die Ferneinschreibung einzuführen, da bei noch längerer Dauer des Krieges auch den Studierenden an den Deutschen Kunsthochschulen die Möglichkeit einer Ferneinschreibung und Fernbetreuung eingeräumt werden soll. Da bei den Kunsthochschulen -mit Ausnahme der Hochschulen für Kunst - oder Musikerziehung - der Besitz des Reifezeugnisses oder ein diesem gleichwertiges Zeugnis nicht die Voraussetzung für die Aufnahme in die Hochschule ist, bedarf der Nachweis der Kunsthochschulreife besonderer Prüfung und Festlegung.

Ich ersuche, zu dem gesamten Fragenkomplex eingehend Stellung zu nehmen und mir Ihre Vorschläge binnen 6 Wochen einzureichen.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär

An
die Herren Direktoren der
Pr. Kunsthochschulen

Berlin C 2

Präsidenten der Pr. Akademie der Künste

M3

Abschrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ Nr. 799

Berlin, den 23.März 1943

Betr. Durchführung der Fernimmatrikulationen.

Anstelle des ursprünglich in Aussicht genommenen Postkartenbescheides ist heute den Hochschulen gleichzeitig mit den Vordrucken für die Fernimmatrikulationen eine entsprechende Anzahl von Fernimmatrikulations-Bestätigungen im Din A5-Format zugesandt worden. Diese Fernimmatrikulations-Bestätigung ist den Unterlagen beizufügen, die je nach Lage des Falles an den Antragsteller oder die Vertrauensperson zurückzusenden sind.

Im Anschluss an meinen Schnellbrief vom 18.Februar 1943 -WJ 310/43 - gebe ich ferner nachstehend weitere Anweisungen für die Durchführung der Fernimmatrikulation:

Die Bestimmung, dass der zu Immatrikulierende den Fernimmatrikulationsantrag selbst ausfüllen muss, wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag auch von der Vertrauensperson ausgefüllt werden kann, wenn nur der Antragsteller selbst seinen Willen, sich immatrikulieren zu lassen, gegenüber der Hochschule schriftlich oder mündlich erklärt hat.

Der Antragsteller führt zur Fernimmatrikulation nur den Nachweis der Hochschulreife, d.h. er legt das Reifezeugnis oder ein diesem gleichwertiges Zeugnis vor. Alle anderen für die Immatrikulation sonst erforderlichen Nachweise, z.B. polizeiliches Führungszeugnis, Praktikantenzeugnis, Ahnennachweis usw. sind erst bei der tatsächlichen Aufnahme des Studiums beizubringen.

Die Immatrikulationsbestätigung ist bei Nichtdeutschblütigen mit folgendem Zusatz zu versehen: " Da Sie erklärt haben, nicht deutschblütig zu sein, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass für die Durchführung Ihres Studiums später eine besondere Genehmigung erforderlich ist." Einen entsprechenden Zusatz erhalten deutsche Staatsangehörige, auf Wi-derruf aus den eingegliederten Ostgebieten und den befreiten Gebieten der Südsteiermark, Kärntens und Krains nämlich: " Da Sie deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf sind, werden Sie darauf hingewiesen, dass ..... usw." (Dieser Zusatz ist also nicht auf die Immatrikulationsbestätigung der Elsässer, Lothringer, Luxemburger zu setzen; diese erhalten die gleiche Bestätigung wie Reichsdeutsche.)

Die

Die einzurichtende Suchkartei für die Fernimmatrikulierten ist so zu führen und auf dem laufenden zu halten, dass mit ihrer Hilfe jederzeit die Zahl der Fernimmatrikulierten der Gruppen 1 und 3 je für sich festgestellt werden kann.

Den örtlichen Studentenführungen ist auf Wunsch die Mitbenutzung der Liste der Fernimmatrikulationen und der Suchkartei für die Zwecke der Betreuung freizustellen.

Im Auftrage
gez. Brandt

---

1. An a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
d) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung

2. An die Reichsstudentenführung, München 33, Karlstr. 12-16

Zu 2: Abdruck zur Kenntnis.

Abschrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 18. Februar 1943

WJ 310/43

Betrifft: Durchführung der Fernimmatrikulationen.

Im Nachgang zu meinem Runderlass vom 15. Januar 1943 -WJ 3740 (b) betr. Immatrikulation der zum Wehrdienst eingezogenen Abiturienten bestimme ich folgendes:

Durch die Einrichtung der Fernimmatrikulation werden erfasst:

1. Wehrmachtsangehörige, welche die Berechtigung zum Hochschulstudium erworben haben und ein wissenschaftliches Studium aufzunehmen beabsichtigen, denen es aber infolge ihres Wehrdienstes bisher nicht möglich war, sich an einer Hochschule einschreiben zu lassen.

2. Zum Wehrdienst eingezogene Studierende, die der zuletzt besuchten Hochschule bisher keine Kenntnis von ihrer Einberufung gegeben haben und deswegen von Amts wegen gestrichen wurden.

3. Abiturienten mit Studiumsabsicht, die vor dem Ablauf der Immatrikulationsfrist ihre Einberufung zur Wehrmacht erhalten haben und deswegen nicht mehr ordnungsgemäss immatrikuliert werden können.

Die Fernimmatrikulation erfolgt auf Grund eines von dem zu Immatrikulierenden selbst auszufüllenden Antragsvordruckes der den Hochschulen, nachdem die ursprüngliche Absicht, die Verteilung durch die Wehrmachtsdienststellen vornehmen zu lassen, sich nicht durchführen liess, demnächst zugehen wird.

Inzwischen eingehende Anträge sind bis zum Eintreffen dieser Vordrucke zu sammeln.

Die Vordrucke können auf Verlangen auch an Dritte (z.B. Verwandte), die die Übersendung an den Antragsteller übernehmen wollen, abgegeben werden.

Die Fernimmatrikulation bezw. Wiedereinschreibung ist an eine Immatrikulationsfrist nicht gebunden. Nach Eingang der ausgefüllten "Fernimmatrikulations-Anträge" ist zunächst auf Grund der entsprechenden Angaben im Vordruck festzustellen, zu welcher Gruppe der Antragsteller gehört. Hiernach richtet sich die Weiterbearbeitung.

Anweisung für die Behandlung der Anträge der Gruppe 1

Nach Prüfung der für die Fernimmatrikulation erforderlichen Unterlagen, welche von dem Antragsteller oder einer "Vertrauensperson", die in dem Antragsvordruck der Hochschule zu benennen ist, beizubringen sind, ist der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen

setzungen für die Einschreibung erfüllt sind, in eine neuanzulegende Liste der Fernimmatrikulierten einzutragen. Diese Liste hat zu enthalten: Laufende Nummer, Tag der Eintragung, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Fachschaft, Bemerkungen. Bei Auslandsdeutschen ist die Staatsangehörigkeit unter "Bemerkungen" einzusetzen. Die laufende Nummer dieser Liste bildet in Verbindung mit der ihr, durch einen Schrägstrich getrennt, voranzusetzenden Hochschul-Kennziffer die Fernimmatrikulations-Nummer, die auf dem Antragsvordruck in der rechten oberen Ecke ebenso wie die Hochschul-Kennziffer zu vermerken ist. Gleichzeitig ist eine kleine Suchkarteikarte anzulegen, auf der die Personalien, Anschrift des Antragstellers und sonstige für den Schriftverkehr wichtige Angaben einzutragen sind. Alsdann ist der Antragsteller mittels vorgedruckten Postkartenbescheiden von seiner erfolgten Fernimmatrikulation in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilungskarten werden den Hochschulen zugesandt werden. Es folgt nun die Bearbeitung etwaiger unter 4 c) des Antragsvordruckes angegebener Wünsche des Antragstellers bezüglich der Studienberatung. Der Fernimmatrikulations-Antrag ist sodann in eine besondere, von den Meldebogen der ordentlichen Studierenden getrennte Sammlung zu nehmen. Später sind dann die Anträge der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft einzusenden, jedoch ist erst besonderer Abruf abzuwarten.

Die Zuteilung einer Reichs-Nummer, die Eintragung in das Hochschul-Stammbuch und Anlage der Hochschul-Karteikarte hat für Antragsteller der Gruppe 1 erst zu erfolgen, wenn sie ihr Studium tatsächlich aufnehmen. In diesem Falle ist in der Liste der Fernimmatrikulierten ein entsprechender Hinweis unter Bemerkungen einzutragen.

Wenn die Fernimmatrikulierten auch als Beurlaubte im Sinne des Runderlasses vom 12.Mai 1941 - WJ 1230/41 - gelten, so sind sie bei der Abgabe der Frequenz-Meldung und der Beurlaubten-Übersicht keinesfalls mit den ordentlichen, zum Wehrdienst beurlaubten Studierenden zusammen zu melden, sondern unbedingt getrennt aufzuführen.

Anweisung für die Behandlung der Anträge der Gruppe 2

Zunächst ist auf dem Antragsvordruck in der rechten oberen Ecke die Hochschul-Kennziffer, die Hochschul-Nummer und die Reichs-Nummer einzusetzen.

Die Streichung in der Liste der Studierenden ist nunmehr in eine Beurlaubung im Sinne des Runderlasses vom 12.Mai 1941 -WJ 1230/41 - umzuwandeln, vorausgesetzt, dass dies nicht schon inzwischen aus einem anderen Anlasse heraus erfolgt sein sollte.

Eine Eintragung dieser Studierenden in die Liste der Fernimmatrikulierten hat nicht zu erfolgen. Es sind lediglich unter 4 c) des Antragsvordruckes angegebene besondere Wünsche des Antragstellers hinsichtlich der Studienberatung zu berücksichtigen. Die Antragsvordrucke sind sodann in eine besondere Sammlung, getrennt von der Gruppe 1, zu nehmen.

Im Gegensatz zu den Fernimmatrikulierten der Gruppe 1 sind diese beurlaubten Studierenden in der Frequenz-Meldung und in der Beurlaubten-Übersicht ohne weiteres den anderen zum Wehrdienst beurlaubten Studierenden hinzuzuzählen.

Einer unter 3 c) des Antragsvordruckes zum Ausdruck gebrachten Bitte um Weiterleitung des Meldebogens bei später beabsichtigtem Hochschulwechsel ist nicht unmittelbar zu entsprechen. Die Weiterleitung geschieht erst später nach erfolgter Bearbeitung der Antragsvordrucke durch die Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft.

Anweisung für die Behandlung der Anträge der Gruppe 3

Anträge der Gruppe 3 sind wie solche der Gruppe 1 zu behandeln. Sie sind für sich gesondert zu sammeln. Auch diese Gruppe ist bei der Abgabe der Frequenz-Meldung und der Beurlaubten-Übersicht keinesfalls mit den ordentlichen, zum Wehrdienst beurlaubten Studierenden zusammen zu melden, sondern besonders aufzuführen.

Von der Anlegung von Personalakten ist für sämtliche Fernimmatrikulierte abzusehen. Die eingesandten Unterlagen sind an den Antragsteller bezw. die "Vertrauensperson" mit der Mitteilung über die erfolgte Immatrikulation zurückzugeben.

Ein erster Bericht über den Erfolg der Fernimmatrikulations-Aktion ist am 1. August 1943 einzusenden.

Dieser Erlass wird nicht im MBlWEV veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Brandt

An a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
c) die Unterrichtsverwaltung der Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
d) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
M 101/44(a)

Berlin W 8, den 1. Juli 1944
Postfach

Das ungeheuere Geschehen der Gegenwart ist in das Stadium der Entscheidung eingetreten. Es findet in dem Leitartikel von Reichsminister Dr. Goebbels der Wochenzeitschrift "Das Reich" vom 18. Juni 1944 unter dem Titel "Die Hintergründe der Invasion" die klarste und eindringlichste Darstellung.

Ich wünsche, daß alle Lehrenden und Erziehenden von der Grundschule bis

An a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die nachgeordneten Behörden der preuß. Schulverwaltung
(sämtliche Schulen),
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der Reichs- und
Preuß. Wissenschaftsverwaltung,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
c) die Herren Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen
in Preußen und in den Reichsgauen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulinstituten für
Leibesübungen,
d) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen.

bis zur Hochschule ihn lesen und ihn ihren Schülern je nach Alter und Reife nahezubringen.

Sonderdrucke sind in den Ländern bei den Unterrichtsverwaltungen, in den Reichsgauen bei den Herren Reichsstatthaltern, in Preußen bei den Herren Oberpräsidenten anzufordern.

gez. Rust.

Beglaubigt:

v. Bernuth

Angestellte.

Berlin, d. 11. August 1944

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

J. Nr. 665

Frequenz-Meldung

der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der
in Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition

für das Sommer-Semester 1944

Bis zum 1. Juli 1944 sind immatrikuliert:

	Meisterateliers männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Meisterateliers männlich: Wehrmachtangehörige, beurlaubt	Meisterateliers männlich: Nichtwehrmachtangehörige	Meisterateliers weiblich	Meisterschulen männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Meisterschulen männlich: Wehrmachtangehörige, beurlaubt	Meisterschulen männlich: Nichtwehrmachtangehörige	Meisterschulen weiblich
Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden	-	-	4	4	-	-	3	

Außerdem sind - männl. - weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben:

davon sind - " - " Angehörige fremder Staaten

beurlaubt sind:

	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	23	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen: 23		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	--	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	--	-
Insgesamt	23	-

Es werden - Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bezw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit benötigt.

- N/ " " " Reichsdeutsche und Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums

- A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: --

deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

Termin-Meldung

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum -, die Exmatrikulationsscheine zum ..... 194.. vorlegen

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

113

Übersicht A

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

- A 1 -

Staatsangehörigkeit: [1]	m.	w.
Insgesamt		

- A 2 -

Aufgliederung bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit

Von den Angehörigen des Staates (bzw. von den Staatenlosen) [1]	gehören nach der Volkszugehörigkeit zu	m.	w.
Insgesamt			

Übersicht V

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierenden fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: [1]	m.	w.
Insgesamt		

[1] In alphabetischer Reihenfolge aufführen!

Übersicht M

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen reichsdeutschen Studierenden nichtdeutscher nationaler Volkstums (Angehörige nationaler Minderheiten, Protektoratsangehörige) die Vorlesungen belegt haben.

Volkszugehörigkeit: [1]	m.	w.
Insgesamt		

Stempel der Hochschule

Für die Übersichten A 1, A 2, V und M wird hiermit Fehlanzeige erstattet.

Preussische Akademie der Künste
Berlin, den 14. August 1944
Der Präsident
Im Auftrage

Meisterateliers	m	w	Meisterschulen	m	w
Agricola	1		Wagner	1	
Blume	1		Gresser	1	
Lappe	1		Vauk	1	
Müller-Rabe	1				
Macke-Brüggemann		1			
Janssen		1			
Öhler		1			
Lehmann		1			
	4	4		3	-

Beurlaubt

Lesnick
Pertz
Weisser
Fischer
Hoffmann
Löffler
Beucker
Stieler
Hobbing
Krampe
Knoke
Scholtz
Fischer
Cremer
Fromann
Priebe
Hansel
Schmidt
Wilhelm
Kröger
von Ulmann
Bialas
Spar

23 im Wehrdienst

männlich 30
weiblich 4

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 1205/44, V

Berlin W 8, den 4. August 1944
Postfach

Betr.: Statistische Berichterstattung für das Sommer-Semester 1944.

Für die übliche semesterweise Berichterstattung wird in der Anlage ein Vordruck übersandt, der in einfacher Ausfertigung bis zum 10. August 1944 an die Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin-Dahlem, Im Gehege 6-8 (Postleitzahl 1) unmittelbar einzusenden ist. Eine Zweitschrift ist ausgefüllt zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Berichterstattung wird der 1. Juli 1944 festgesetzt.

In dem Vordruck sind keine Veränderungen eingetreten. Die im Runderlaß vom 11. Februar 1944 - WJ 154/44, Va - gegebenen Weisungen gelten unverändert weiter. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Zahlen der Studierenden, die die Berechtigung für das höhere Lehramt anstreben, aus der Frequenz-Meldung ersichtlich sind. Sie sind zu diesem Zweck auf der Vorderseite der Frequenz-Meldung in den Spalten "Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden" links hochgestellt neben die Hauptzahlen zu setzen und müssen in diesen enthalten sein.

Im Auftrage
gez. Dr. Brandt

Beglaubigt:
Angestellte

An die
Herren Direktoren der Kunsthochschulen
Preuß. Akademie d. Künste f. d. musik. Meisterschulen f. d. bild. Künste u. d. Meisterschulen f. musik. Komposition in Berlin

M3

12. August 1944

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 662

Betr.: Studien- und Lehrverhältnisse an den Hochschulen für bildende Künste und für Kunsterziehung

- - - - -

Auf den Erlass vom 4. d. Mts. - V 1 Nr. 3800 - überreichen wir anliegend die geforderte Übersicht in dreifacher Fertigung.

Der Präsident
Im Auftrage

Preussische Akademie der Künste

Zu J. Nr. 662

Anlage zur " Übersicht über die Studien- und Lehrverhältnisse an den akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste bei der Preussischen Akademie der Künste "

Zu B, 2, b : Z e i t n e r , Herbert , Professor

Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Kunsthandwerk (Gold- und Silberschmiede)

geb. 12.6.1900

Zum Rd.Erlass vom 4.August 1944 - V 1 Nr. 3800 -

Übersicht

über die Studien- und Lehrverhältnisse an der/n
akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste
bei der Preussischen Akademie der Künste zu Berlin
in .....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
wird bescheinigt.

Berlin, den 12. Aug. 1944

~~Der Direktor der~~ .....

.....
Der Präsident
Im Auftrage
(Unterschrift)

A. Studienverhältnisse

1. Gesamtzahl der Studierenden nach dem Stande vom 1.Juli [illegible] und zwar,

a) männlich	4
b) weiblich	4
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden	8

2. Zahl der Studierenden nach dem Stande vom 1.Juli [illegible] im 1. – 3.Semester:

a) männlich	
b) weiblich	2
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden:	2

Im 4. u. höheren Semester:

a) männlich	4
b) weiblich	2
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden:	6

3. Zahl der Studierenden nach dem Stande vom 1.Juli [illegible] und zwar:

A. Fachrichtung Kunsterziehung (Zeichenlehrer an höheren Schulen)

a) männlich	
b) weiblich	
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden:	

B. Fachrichtung Bildhauerei

a) männlich	1
b) weiblich	1
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden:	2

C. Fachrichtung Malerei

a) männlich	2
b) weiblich	1
c) Kriegsversehrte	
d) Wehrmachtsurlauber	
e) Ausländer und Staatenlose	
f) Volksdeutsche	
Gesamtzahl der Studierenden:	3

D.

D. Fachrichtung Freie Graphik

a) männlich ....
b) weiblich ....
c) Kriegsversehrte ....
d) Wehrmachtsurlauber ....
e) Ausländer und Staatenlose ....
f) Volksdeutsche ....
Gesamtzahl der Studierenden: ....

E. Fachrichtung Architektur

a) männlich ....
b) weiblich ....
c) Kriegsversehrte ....
d) Wehrmachtsurlauber ....
e) Ausländer und Staatenlose ....
f) Volksdeutsche ....
Gesamtzahl der Studierenden: ....

F. Fachrichtung Angewandte Kunst

a) männlich ....1....
b) weiblich ....2....
c) Kriegsversehrte ....
d) Wehrmachtsurlauber ....
e) Ausländer und Staatenlose ....
f) Volksdeutsche ....
Gesamtzahl der Studierenden: ....3....

4. An Spitzenbegabungen sind bei Anlegung des strengsten Maßstabes vorhanden:

a) männlich ....
b) weiblich ....
Insgesamt: ....

Zu 4: Die Personalangaben bei den Spitzenbegabungen sind unter Beifügung eines Gutachtens des Hauptfachlehrers -getrennt nach männlichem und weiblichem Geschlecht- auf besonderem Blatt mitzuteilen.

Stichtag 1. Juli ~~1. Januar~~

Aufteilung der Studierenden nach den Fachrichtungen.

Fach	Zahl der Studierenden						
	männl.	weibl.	Kriegsversehrte	Wehrm.-Urlaub.	Ausländer	Volksdeutsche	Gesamtzahl
Bildhauerei	1	1					2
Malerei	2	1					3
Angewandte Kunst	1	2					3
	4	4					8

B. Lehrverhältnisse.

1. Zahl der Lehrkräfte nach dem Stande vom 1. Juli / 1. Januar und zwar:

A. beamtete Lehrkräfte

a) männlich ..... 9 ..
b) weiblich .....
Insgesamt: ..... 9 ..

B. vollbeschäftigte Vertragslehrer (18-24 Wochenstunden)

a) männlich .....
b) weiblich .....
Insgesamt: .....

C. nichtbeamtete, nichtvollbeschäftigte Vertragslehrer (Lehrbeauftragte, unter 18 Wochenstunden)

a) männlich .....
b) weiblich .....
Insgesamt : .....

2. Gesamtzahl der Lehrkräfte (A + B + C)

a) männlich ..... 9 ..
b) weiblich .....
Insgesamt : ..... 9 .. , davon

a) zur Wehrmacht eingezogen .....
b) Uk- gestellt (Die Namen der uk-gestellten Lehrer sind auf besonderem Blatt anzugeben) ..... 1 .....
c) Jahrgang 1897 und jünger ..... 2 .....
d) Jahrgang 1890 - 1896 .....
e) Jahrgang 1884 - 1889 .....
f) gefallen .....

Personalverhältnisse

der beamteten Leiter und Lehrer

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	a) Geburtstag b) Familienstand c) Kinder	Lehrgebiete	Tag d. planm. Anstellung	Zahl der tatsächlichen Wochenstunden	Zahl der tatsächlichen Schüler	Mtl. Bezüge ungekürzt	Mtl. Bezüge gekürzt	Eingezogen im Weltkrieg 1914-1918 von	1914-1918 bis	1939 von	1939 bis	Tauglichkeitsgrad	Wehrnummer und zuständig. WBK.	Bemerkungen
1	Hommel Conrad	Professor Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei	a) 16.2.83 b) verh. c) -	Malerei	1.9.38	-	1	93o.25	874.43	Oblt. a.D.	dL.	-	-	-	-	-
2	Spiegel Ferdinand	dsgl.	a) 14.7.79 b) verh. c) -	"	1.6.39	-	2	112o.75	1o53.5o			-	-	-	-	-
3	Zaeper Max	dsgl.	a) 1.8.72 b) verh. c) -	"	1.11.34	-	-	1o17.75	956.68			-	-	-	-	-
4	Meid Hans	dsgl. für Graphik	a) 3.6.83	Graphik	15.1.34	-	-	1o69.29	1oo5.1o			-	-	-	-	-
5	Scheibe Richard	dsgl. für Bildhauerei	a) 19.4.79 b) ledig c) -	Bildhauerei	1.1o.38	-	1	98o.75	922.84			-	-	-	-	-
6	Waldschmidt Arnold	dsgl.	a) 2.6.73 b) verh. c) 1 Kind	"	1.1o.38	-	1	1183.67	1113.85			-	-	-	-	-
7	Breker Arno	dsgl.	a) 19.7.oo b) verh. c) -	"	1.5.44	-	-	878.75	826.o2			-	-	-	-	-
8	Tessenow Heinrich	dsgl. für Baukunst	mit der Wahrnehmung der nebenamtlichen Obliegenheiten des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst beauftragt.													
9	Zeitner Herbert	dsgl. für Kunsthandwerk	a) 12.6.oo b) verh. c) 2 Kinder	Kunsthandwerk (Gold- und Silberschmiede)	1.12.41	-	3	867.25	817.61			-	-	kv.	X	-

Personalverhältnisse

der vollbeschäftigten Vertragslehrer

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	a) Geburtstag b) Familienstand c) Kinder	Lehrgebiete	Tag d. Verpflichtung	Zahl der tatsächlichen Wochenstunden	Zahl der tatsächlichen Schüler	Mtl. Bezüge ungekürzt	Mtl. Bezüge gekürzt	Eingezogen im Weltkrieg 1914-1918 von	1914-1918 bis	1939 von	1939 bis	Tauglichkeitsgrad	Wehrnummer und zuständig. WBK.	Bemerkungen

Personalverhältnisse

der nichtvollbeschäftigten Vertragslehrer
(Lehrbeauftragte)

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	a) Geburtstag b) Familienstand c) Kinder	Lehrgebiete	Tag d. Verpflichtung	Zahl der tatsächlichen Wochenstunden	Zahl der tatsächlichen Schüler	Mtl. Bezüge ungekürzt	Mtl. Bezüge gekürzt	Eingezogen im Weltkrieg 1914-1918 von	1914-1918 bis	1939 von	1939 bis	Tauglichkeitsgrad	Wehrnummer u. zuständiges WBK.	Wo hauptberuflich tätig ?

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V 1 Nr. 3800

Berlin, den 4. August 1944

Schnellbrief

Akademie der Künste
Nr. GG 2 / A 83 405

Betr. Studien- und Lehrverhältnisse an den Hochschulen für bildende Künste und für Kunsterziehung.

Zur Gewinnung eines Überblicks über die Studien- und Lehrverhältnisse an den deutschen Kunsthochschulen ersuche ich, mir zum 1. August und 1. Februar jeden Jahres eine Übersicht nach dem anliegenden Muster in 3-facher Fertigung auf dem Dienstwege vorzulegen. Die nach dem Stichtag - 1. Juli 1944 - aufzustellende Übersicht ersuche ich, mir sofort unmittelbar, und zwar längstens innerhalb von 3 Tagen einzureichen, und zwar unter der Anschrift: Reichserziehungsministerium - Amt Volksbildung - Berlin C 2, Klosterstr. 36.

Die Ausfüllung ist mit grösster Sorgfalt vorzunehmen.

Als ordentliche Studierende an den Kunsthochschulen zählen nur solche Studierende, die ordnungsmässig eingeschrieben sind. Gasthörer bleiben ausser Betracht; sie sind jedoch in einem Begleitbericht zahlenmässig besonders anzugeben.

Für eine fristgerechte Berichterstattung mache ich die Direktoren persönlich verantwortlich.

Im Auftrage

An

die Herren Direktoren
der deutschen Kunsthochschulen

M 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
R V 293/44

Berlin W 8, den 28. Juli 1944
Unter den Linden 69

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 8. Juli 1944
WEA / Abt. E (V P)
8134 / 44

Betrifft: UK-Stellung von Offizieren d.B. der Geb.Jahrg. 93 und älter als Lehrer.

Nach Mitteilung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wurde in einigen Fällen die von OKW/WEA/Abt.E befohlene UK-Stellung von Offizieren d.B. als Lehrer nicht durchgeführt, weil die Schulaufsichtsbehörde keinen Ersatzmann stellen konnte. Es wird darauf hingewiesen, daß die von OKW/WEA/Abt.E befohlenen UK-Stellungen auf jeden Fall durchzuführen sind. Bei Offizieren d.B. des Heeres, die von Beruf Lehrer sind und den Geburtsjahrgängen 1893 und älter angehören, wird, einer Anweisung des Herrn Chef OKW entsprechend, bewußt davon abgesehen, für die uk zu stellenden Offiziere einen Ersatzmann zu fordern. Zweck dieser Maßnahme ist, den Schulen die insbesondere auch im Interesse einer gründlichen Schulausbildung des Offiziersnachwuchses benötigten Lehrkräfte zusätzlich zuzuführen. Dieser Zweck würde durch die Forderung eines Ersatzmannes in Frage gestellt werden. Es tritt hinzu, daß das Heerespersonalamt im Interesse einer Verjüngung des Offizierskorps ohnehin anstrebt, diejenigen Offiziere d.B., die das 50. Lebensjahr überschritten haben und truppendienstlich entbehrlich sind, aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

Die Uk-Stellung von Offizieren d.B. für Schulzwecke ohne Austausch wird grundsätzlich nur von OKW/WEA/Abt.E verfügt und zwar nur dann, wenn das Heerespersonalamt der Entlassung zugestimmt hat.

Die Wehrersatzdienststellen sind entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage
gez.v.Schelihe

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.

Nachrichtlich der Hauptabt. Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40.

M 3
K 125 Präsident der Akademie der Künste, Abschrift
42

Abschrift übersende ich mit Bezug auf meine Runderlasse vom

10. Juli 1943 - R V 337 II/43 -,
5. Nov. 1943 - R V 549/43 -,
13. März 1944 - R V 32/44 -,
9. Mai 1944 - R V 164/44 -

zur Kenntnis.

In Vertretung
gez. Zschintzsch

Beglaubigt:
Min.-Registrator

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin, d. 8. August 1944
Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 429 II /44 K I b

Akademie d. Künste
№ 0035/31

Berlin, den 20. Juli 1944

Betr. Altersgrenze für die Zulassung zum Studium an den deutschen Kunsthochschulen ohne Reichsarbeitsdienst oder Studentischen Ausgleichsdienst.

Ich weise auf meinen im MBlWEV. auf S. 134 bekanntgegebenen Runderlass vom 3. Juni 1944 - K I b 8600/26.4.44 (928) W - hin, wonach Studierende in dem gesamten Reichsgebiet - sofern sie vor Beginn des Studiums das 21. Lebensjahr vollendet haben - vom Sommersemester 1944 ab von der Verpflichtung zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des Studentischen Ausgleichsdienstes zum Zwecke der Zulassung zum Studium befreit sind. Dieser Erlass findet auch auf die Studierenden bei den deutschen Kunsthochschulen (bildende Künste und Musik) Anwendung.

Dieser Erlass wird auch im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage

An

a) die Herren Direktoren
der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der
Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg

Nachrichtlich

an den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren
in P r a g

M 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 1025 (b)

Berlin W 8, den 24. Juli 1944
Postfach

Akademie d. Künste
No 0032/81

S o f o r t !

Anbei übersende ich die von der Reichsstudentenführung mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei, des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und meiner Zustimmung erlassenen „Richtlinien über die Durchführung des studentischen Kriegseinsatzes 1944" zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Hinblick auf die an manchen Hochschulen infolge der Auswirkungen des Luftkrieges notwendig werdende Verlängerung des Sommersemesters 1944 und im Hinblick auf die in meinem Runderlaß vom 29. April 1944 - W J 662/44 - auch für die vorlesungsfreie Zeit dieses Sommers empfohlenen Kurse für Kriegsteilnehmer weise ich auf den letzten Absatz der Einleitung der genannten Richtlinien hin.

In Vertretung
gez. Zschintzsch

Beglaubigt:
Angestellte

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg sowie den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland,
f) die nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung (Berufs- und Fachschulen),
g) die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Luxemburg, Süd-Steiermark, Südkärnten und Krain,
h) den Leiter der Partei-Kanzlei,
i) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag -durch Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
k) die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau (Generalgouvernement) -durch Deutsche Dienstpost Osten-.

Zu h)-k): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

z. Kenntn. d. Pr. Akad. d. Künste zugl. f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition, Berlin

M3

Zu W J 1025 (b)

Richtlinien über die Durchführung des studentischen Kriegseinsatzes 1944

Die deutschen Studenten und Studentinnen treten auch in diesem Jahr in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Sommer- und Winterhalbjahr zur Ableistung ihres Kriegseinsatzes an. Das ist in diesem schweren Kriege für sie eine selbstverständliche Verpflichtung geworden, der sie Jahr für Jahr in dem Bewußtsein nachkommen, damit einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zur Erringung des Sieges zu leisten.

Nachdem im Vorjahre die höchsten Stellen des Reiches das Studium an den Hoch- und Fachschulen für kriegswichtig erklärt haben, ist es der persönliche Ehrgeiz eines jeden Studenten und einer jeden Studentin, das eigene Studium, allen äußeren Schwierigkeiten zum Trotz, so rasch als möglich zu einem vollwertigen und erfolgreichen Abschluß zu bringen. Oft genug waren sie dabei in der letzten Zeit gezwungen, nach einem Angriff feindlicher Luftstreitkräfte, der auch ihre Ausbildungsstätte in Mitleidenschaft gezogen hatte, in wochenlangen, härtesten Anstrengungen die materiellen Voraussetzungen für die Durchführung des Studiums wiederherzustellen.

So wie sie sich hier in keinem Falle haben klein kriegen lassen, wollen sie mit der Ableistung des jährlich sich wiederholenden studentischen Kriegseinsatzes der Losung folgen:

„Mehr leisten, als die Pflicht verlangt!"

Im Hinblick auf den Mangel an Nachwuchskräften aller akademischen Berufe darf durch den studentischen Kriegseinsatz selbstverständlich eine Verzögerung des Studiums nicht eintreten. Aus diesem Grunde ist der fachgemäße Einsatz noch stärker als bisher zu verwirklichen, soweit er arbeitseinsatzmäßig vertretbar erscheint. Es sollen deshalb alle Studenten und Studentinnen spätestens in ihrem zweiten Kriegseinsatz fachgemäß eingesetzt werden, soweit dies nach ihrer Studienfachrichtung möglich ist. Wird die vorlesungsfreie Zeit zur Ablegung einer Prüfung (Vorprüfung) oder zur Vorbereitung hierzu benötigt, so ist darauf angemessene Rücksicht zu nehmen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den „Kursen für Kriegsteilnehmer" in der vorlesungsfreien

vorlesungsfreien Zeit. Daß der Einsatz in keinem Falle in einen Zeitraum fallen darf, in dem noch oder wieder Vorlesungen abgehalten werden, z.B. weil das Sommersemester infolge der Luftangriffe verlängert werden mußte, ist selbstverständlich.

Im einzelnen werden für die Durchführung die nachfolgenden Richtlinien gegeben:

1. Aufgaben der Gaustudentenführungen

Infolge der veränderten Verhältnisse muß das Schwergewicht in Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes mehr noch als im vergangenen Jahre auf die Gaustudentenführer übergehen. Sie übernehmen damit eine sehr große Verantwortung und haben die Pflicht, alle personell und sachlich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu halten. Die engste Zusammenarbeit mit den Gauarbeitsämtern ist von Anfang an erforderlich.

2. Gau-Einsatzreferenten

Die Gaustudentenführer bestellen zu ihrer Unterstützung und Vertretung Gau-Einsatzreferenten. Name, dienstliche und private Anschrift mit Fernsprechanschlüssen sind der Einsatzleitung bis zum 15.4. mitzuteilen.

Die Gau-Einsatzreferenten haben die Stellung eines Amtsleiters.

3. Aufgabe der Einsatzleitung

Die Aufgabe der Einsatzleitung besteht darin, die allgemeinen Grundsätze festzulegen, eine einheitliche Durchführung zu garantieren, den erforderlichen Reichsausgleich durchzuführen und in allen Zweifelsfällen als letzte Instanz verbindlich zu entscheiden.

Die arbeitseinsatzmäßige Steuerung des Kriegseinsatzes bleibt Aufgabe der Arbeitseinsatzverwaltung.

4. Teilnehmer

Der Kriegseinsatz 1944 wird von allen Studenten und Studentinnen, die der Deutschen Studentenschaft angehören, erfüllt, sofern sie nicht der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst angehören oder befreit worden sind oder an mindestens zwei studentischen Kriegseinsätzen in den Sommerferien teilgenommen haben.

5. Kriegsversehrte

Die aus der Wehrmacht entlassenen kriegsversehrten Studenten unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Einsatzbestimmungen. Dabei wird aber selbstverständlich in jeder Weise auf ihre besonderen Belange Rücksicht genommen, und zwar nicht nur hinsichtlich der durch die Versehrtheit bedingten Einzelbehinderung und das verstärkte Erholungsbedürfnis der Versehrten, sondern auch hinsichtlich der Dauer des Wehrdienstes.

Diejenigen Kriegsversehrten, die mehrere Jahre im Wehrdienst gestanden haben, werden die vorlesungsfreie Zeit, auch soweit sie nicht an Zwischenkursen teilnehmen, in der Regel dringend für ihre Arbeit im Studium benötigen sowie insbesondere zur Ausfüllung ihrer durch den langen Wehrdienst entstandenen Wissenslücken.

6.

6. Zeit und Dauer

Die Studenten und Studentinnen sollen unmittelbar im Anschluß an das Sommersemester zwei Wochen Ferien haben. Der Einsatz wird deshalb in der Regel am Montag, den 28. August, beginnen. Seine Dauer beträgt grundsätzlich acht Wochen; es sei denn, daß die vorlesungsfreie Zeit dafür nicht ausreicht. Ein Urlaub von insgesamt mindestens zwei Wochen (12 Arbeitstagen) muß also verbleiben.

7. Einsatzfeld

Das natürliche und gegebene Einsatzfeld des Studenten sind seine Berufsausbildung und seine künftige Berufspraxis, soweit irgendmöglich angewandt auf die unmittelbare, zum mindesten aber auf die mittelbare Mitwirkung an der Fertigung oder Entwicklung der Kriegsmittel für Angriff und Verteidigung, insbesondere also in der Rüstung und in der kriegswichtigen Forschung. Daneben wird an dem alten studentischen Erziehungsgrundsatz festgehalten, daß jeder Student und jede Studentin als junges Semester einmal in der Fabrik gearbeitet haben muß.

8. Nicht-vollwertiger Einsatz

Die Gau-Einsatzreferenten sind verpflichtet, sich persönlich davon zu überzeugen, daß die in ihrem Gaubereich eingesetzten Studenten und Studentinnen voll und vollwertig beschäftigt sind. Sollten sie feststellen, daß in einzelnen Fällen diese Bedingungen nicht gegeben sind, haben sie sich unverzüglich mit dem Arbeitsamt der Einsatzstelle ins Benehmen zu setzen, um den Einsatz zu beenden und den betreffenden Einsatzteilnehmer an anderer Stelle einzusetzen.

9. Organisatorische Durchführung

Die Durchführung erfolgt auch in diesem Jahre in der bewährten bisherigen Form, d.h. in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern unter Anwendung der Dienstverpflichtung als technischem Ordnungsmittel.

10. Einsatzort

Es gilt nachstehende Dringlichkeitsreihenfolge:
Einsatz im
a) Studienort
b) Studiengau
c) Reichsausgleich
d) Heimatort

11. Praktische Tätigkeit

Die Ableistung einer für das Studium vorgeschriebenen Praxis geht auf jeden Fall in dem Augenblick dem Einsatz vor, in dem andernfalls das Studium verlängert werden würde. Sie erfolgt jedoch ohne Dienstverpflichtung seitens der Arbeitsämter.

12. Landwirtschaftlicher Einsatz

Hierfür kommen in Betracht:

a) obligatorisch die Studenten der landwirtschaftlichen und tiermedizinischen Berufe

b) je nach Bedarfslage im Einvernehmen mit dem Gauarbeitsamt die aus ländlichen Gemeinden stammenden und die sich zum Einsatz in der Landwirtschaft meldenden Studenten.

Ein

Ein Einsatz zur Mitarbeit im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb ist nur dann möglich, wenn die Eltern diesen hauptberuflich verwalten.

13. Sondereinsätze

Wegen der Durchführung der Volkspolitischen Einsätze und des Fabrikdienstes der Studentinnen sowie wegen der Beteiligung der Volksdeutschen, der Protektoratsangehörigen und der Ausländer im Kriegseinsatz wird auf die entsprechenden Rundschreiben der zuständigen Ämter der Reichsstudentenführung verwiesen.

Die Soldaten werden von der Wehrmacht eingesetzt.

Die Durchführung eines jeden Sondereinsatzes, gleich welcher Art und Stelle, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Einsatzleitung und des rechtzeitigen Einvernehmens mit den betroffenen Gaustudentenführern. Dabei ist das grundsätzliche Einvernehmen mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung herzustellen.

14. Luftschutz der Ausbildungsstätte

Die Sicherung des Luftschutzes der Hoch- und Fachschule muß unter allen Umständen auch in den Ferien gewährleistet bleiben. Das geschieht in der Weise, daß aus den studentischen Kreisen die zu Studienzwecken, insbesondere wegen der Prüfungen, vom Einsatz befreiten sowie die für kriegswichtige Forschungszwecke an der Hochschule eingesetzten Studenten und Studentinnen dafür eingeteilt werden.

Bei Ausbildungsstätten, an denen es keine Prüfungen gibt und an denen auch keine kriegswichtigen Forschungsaufgaben gelöst werden, z.B. Kunstakademien, ist die erforderliche Mindestanzahl von Selbstschutzkräften im Rahmen des Kriegseinsatzes zum Luftschutz der Ausbildungsstätte einzuteilen.

15. Reichsausgleich

Bedarf und Angebot an studentischen Kräften verhalten sich in den verschiedenen Gauen sehr unterschiedlich. Selbstverständlich ist ein völliger Ausgleich undurchführbar. Ein allzu großes Mißverhältnis muß jedoch vermieden werden. Infolgedessen ist ein gewisser Reichsausgleich erforderlich. Er wird in der Weise vorgenommen, daß die einzelnen Gaue zunächst einmal 20% ihrer Studenten und Studentinnen als Reserve zurückhalten. Aus diesen Reserven kann die Einsatzleitung einen Ausgleich zwischen den einzelnen Gauen vornehmen.

Die Gaue haben den zahlenmäßigen Umfang dieser Reserven bis zum 1.5. an die Einsatzleitung gemeldet. Anforderungen aus dem Ausgleich stellten die Gaue bis zum 1.6. Soweit die Einsatzleitung bis zum 1.7. nicht über diese Reserven verfügt hat, stehen sie von diesem Zeitpunkt an in ihren Gauen zum endgültigen Einsatz zur Verfügung.

16. Reichsbetriebsliste

Die im Vorjahre zur Anwendung gebrachte Reichsbetriebsliste (für den studentischen Einsatz erfahrungsgemäß besonders gut geeignete Betriebe kriegswichtiger Fertigung mit vordringlichem Bedarf) kann in diesem Jahr wegen der Luftkriegslage nicht aufrechterhalten werden.

17.

17. Einsatz außerhalb des Studiengaues

Die Gau-Einsatzreferenten übersenden für alle Studenten und Studentinnen, die nicht im Studiengau eingesetzt werden, schnellstmöglich eine Ausfertigung des Erfassungsblattes an die Gaustudentenführung, in deren Bereich der Einsatz erfolgen soll, ergänzt durch die erforderlichen näheren Angaben.

18. Terminplan

Als Anhaltspunkt für alle studentischen Dienststellen wird folgender Terminplan festgelegt:
Durchführung der Erfassung bis Mitte Mai;
Durcharbeitung der Einsatzvorschläge bis Mitte Juni;
Endgültige Vornahme des Einsatzes bis Mitte Juli.

19. Zahlenmäßiger Überblick

Die Einsatzreferenten der Studentenführungen und die Gau-Einsatzreferenten geben den Arbeitsämtern bzw. Gau-Arbeitsämtern so zeitig wie möglich einen Überblick über den zahlenmäßigen Umfang des Einsatzes.

20. Einsatzvorbereitungsgemeinschaften

Der studentische Kriegseinsatz stellt in erster Linie einen zusätzlichen Beitrag des deutschen Studententums zu den Kriegsanstrengungen der Heimat dar. Das schließt nicht aus, daß er einen wesentlichen Bestand der studentischen politischen Erziehung ausmacht. Seine psychologisch-richtige Vorbereitung schon während des Sommersemesters mit dem Ziel, alle Studenten und Studentinnen wirklich innerlich von Sinn und Notwendigkeit zu überzeugen, ist deshalb eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft. Die späteren Einsatzgruppen sollen sich in Einsatzvorbereitungsgemeinschaften schon vorher mit allen Fragen ihres künftigen Einsatzes vertraut machen.

21. Einsatzbetreuung

Der gleichen Forderung entspringt die Notwendigkeit, während des eigentlichen Einsatzes eine dauernde und sorgfältige Anleitung, Betreuung und Überwachung der Einsatzteilnehmer durch die studentische Führung auszuüben.

22. Kosten-Voranschläge

Die Gau-Einsatzreferenten reichen der Vermögensverwaltung unverzüglich über die Einsatzleitung Kostenvoranschläge ein. Eine Kostenerstattung erfolgt nur im Rahmen der genehmigten Kostenvoranschläge.

23. Einziehung der Arbeitgeber-Anteile zur Versicherung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in diesem Jahr von sämtlichen Einsatzteilnehmern durch die Studentenführungen - spätestens bei der Dienstverpflichtung - pro Kopf RM 3.-- Arbeitgeber-Anteile an der Kranken- und zusätzlichen Unfallversicherung eingezogen und an das Reichsstudentenwerk, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34, Postscheckkonto Berlin 171 586, mit dem Vermerk „Gesundheitsdienst K.E. 44" überwiesen gegen Aushändigung einer Quittung, die der Einsatzstelle vom Einsatzteilnehmer zur Rückerstattung vorgelegt werden kann (Text wie im Vorjahre!).

24.

24. Einsatz-Bescheinigungen

Die Einsatzstellen sind um Ausstellung einer Bescheinigung an die Einsatzteilnehmer zu bitten, aus der mindestens die Dauer des abgeleisteten Einsatzes hervorgeht sowie ob er ordnungsgemäß erfüllt wurde.

25. Weitere Einzelheiten

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Vorjahres, abgedruck in dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz 542/43.

Soweit dann noch Fragen offen sind, werden sie von den Gaustudentenführungen für ihren Bereich geregelt. Die Gaustudentenführer sind verpflichtet, die Einsatzleitung von jeder Anordnung, die sie herausgehen lassen, in einer Ausfertigung zu unterrichten.

Ich weise abschließend darauf hin, daß die wichtigste Erfahrung, die bisher in den studentischen Kriegseinsätzen gemacht worden ist, folgende ist:

Der Erfolg steht und fällt mit der rechtzeitigen und sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung in engster Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Nur wenn jede einzelne Maßnahme so frühzeitig wie möglich in Angriff genommen und so gründlich wie möglich durchdacht wird, kann die Aufgabe gemeistert werden. Ich richte deshalb an alle beteiligten Kameraden und Kameradinnen die dringende Aufforderung, sich in diesem Sinne voll und ganz einzusetzen. Dann wird uns auch in diesem Jahr der Erfolg beschieden sein, den wir alle anstreben.

Heil Hitler!
Beauftragter
des Reichsstudentenführers
für den Kriegseinsatz
gez. Seidel.

Franz Jansen
Oberschreiberhau (8)
Kagellenberg
bei Kolleg

18. 7. 44.

Akademie ... Nr. 3 C 3 - 1 / 20 ...

Sehr geehrter Herr ... wenden Sie

Bitte teilen Sie mir mit, ob ich in Ihre Musikschule aufgenommen werden kann.

Ich bin 25 Jahre alt, Orchestermusiker und auch kompositorisch tätig.

Bitte teilen Sie mir mit, ob ich eine Prüfung zur Aufnahme ablegen muß und wielange das Studium dauert, was dasselbe kostet und wann ich damit beginnen kann.

Ihrer freundlichen Nachricht entgegensehend, grüße ich mit

Heil Hitler

Franz Jansen

Umdruck über die Meisterschulen gesandt
2.8.1944

113

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 403/44 Z III a

Berlin, den 30. Juni 1944

Akademie d. Künste
№ 0337 / 7.

Betr. Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

In Abänderung der Ziffer III 9 meines Runderlasses vom 30 Januar 1943 - V a 1 WJ (MBlWEV. S. 68 ff) bestimme ich folgendes:

Vom 1. April 1944 ab sind die Unterhaltszuschüsse für studierende Kriegsteilnehmer von den Hauptkassen der Länder, in Preussen von den Regierungshauptkassen, in Berlin von der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, in der Reichsrechnung (Einzelpl. XIX, Kap. 130, Tit. ..... (Nr. steht noch nicht fest, bisher Tit. 10) "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

Diese Kassen haben den rechnungsmässigen Nachweis selbst zu führen. Die Abrechnung mit der Reichshauptkasse ist auf Grund des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 26. April 1939 - A 2000 - 911 Gen. B (RBB. S. 109) in der Fassung der Runderlasse vom 20. Juni 1941 - A 2000 - 202 Gen. B. (RBB. S. 167) - und vom 25. Januar 1943 - A 2000 - 454,455 Gen. B (RBB. S. 16) durchzuführen.

Den Bedarf an Betriebsmitteln für diese Zahlungen haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Regierungspräsidenten gemäss § 47 der RWB. bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember j. Js. bei mir, und zwar bei der Abteilung Z III a , für das kommende Vierteljahr nach dem beiliegenden Muster anzumelden.

Im Auftrage
gez. H e r m a n n

Beglaubigt:
Kaistretter
Verwaltungssekretär

Zusatz:

Die Hochschulkassen haben die gezahlten Beträge von den zuständigen Regierungshauptkassen gegen Kassenquittung wieder einzuziehen und in der Anhangsrechnung gemäss § 67, Ziff. 5 der RKO. für das zuständige Rechnungsjahr in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen. Die Preußischen Regierungshauptkassen erhalten von den Regierungspräsidenten Anweisung, die zur Aufrechnung kommenden Beträge in der Reichsrechnung der Verwaltung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an zuständiger Stelle nachzuweisen. Die -

An
a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (ausser Preussen)
c) die Herren Regierungspräsidenten in Preussen

Berlin

Präsidenten der Pr. Akademie der Künste
M 3

W. Z. Kb. Berlin, d. 2. Aug. 1944 i. V. Fröhlich Kb.

Diejenigen Kassen der Kunsthochschulen, deren Jahresrechnung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches oder der Preußischen Oberrechnungskammer nicht unterliegt (z.B. Musikhochschulen in Köln, Frankfurt/Main, Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main, Hochschule für Musikerziehung in Graz usw.) sind gehalten, am Schluss des Rechnungsjahres das Titelbuch mit den Rechnungsbelegen der zuständigen Regierungshauptkassen einzureichen.

Dieser Runderlass wird auch im MBlWEV. veröffentlicht.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 403/44 Z III a

Berlin, den 30. Juni 1944

Betr. Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

In Abänderung der Ziffer III 9 meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - V a 1 WJ (MBlWEV. S. 68 ff) bestimme ich folgendes:

Vom 1. April 1944 ab sind die Unterhaltszuschüsse für studierende Kriegsteilnehmer von den Hauptkassen der Länder, in Preussen von den Regierungshauptkassen, in Berlin von der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, in der Reichsrechnung Einzelpl. XIX, Kap. 130, Tit. ..... (Nr. steht noch nicht fest, bisher Tit. 10) "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

Diese Kassen haben den rechnungsmässigen Nachweis selbst zu führen. Die Abrechnung mit der Reichshauptkasse ist auf Grund des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 26. April 1939 - A 2000 - 911 Gen. B (RBB. S. 109) in der Fassung der Runderlasse vom 20. Juni 1941 - A 2000 - 202 Gen. B. (RBB. S. 167) - und vom 25. Januar 1943 - A 2000 - 454,455 Gen. B (RBB. S. 16) durchzuführen.

Den Bedarf an Betriebsmitteln für diese Zahlungen haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Regierungspräsidenten gemäss § 47 der RWB. bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember j.Js. bei mir, und zwar bei der Abteilung Z III a , für das kommende Vierteljahr nach dem beiliegenden Muster anzumelden.

Im Auftrage
gez. H e r m a n n

Beglaubigt:
Kristeller
Verwaltungssekretär

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (ausser Preussen)

c) die Herren Regierungspräsidenten in Preussen

Anlage zu V a Nr. 403/44 Z III a

M u s t e r

..... (Bezeichnung der Behörde) ..... , den .....194..

A n m e l d u n g

des Bedarfs an Betriebsmitteln für die Monate .....

bis .....194....

a) Fortdauernde Ausgaben:
Für den Monat ..... 194 .....RM
Für den Monat ..... 194 .....RM
Für den Monat ..... 194 .....RM .....RM

b) Einmalige Ausgaben:
Für den Monat ..... 194 .....RM
Für den Monat ..... 194 .....RM
Für den Monat ..... 194 .....RM .....RM
Zusammen .....RM

.....
(Unterschrift)

An den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
- Abteilung Z III a - in Berlin W 8 .

blasse Schrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 345/44

Berlin, den 13. Juni 1944

Betr. Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den Kunsthochschulen im Sommersemester 1944.

Auch im Sommersemester 1944 wird eine Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studenten bei den Kunsthochschulen durchgeführt werden.

Die Anordnungen unter Ziff. 1-3 meines Runderlasses vom 24. November 1941 - V a Nr. 64 g, RV - gelten zur Durchführung und Unterstützung dieser Prüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fristen zu Ziff. 1 und 3 dortseits im Einvernehmen mit der die Nachprüfung vornehmenden Dienststelle der Wehrmacht festzusetzen sind. Der Meldung gemäss Ziff. 4 des Runderlasses vom 24. November 1941 - V a 64 g , bedarf es nicht mehr.

Auf die abschriftlich beigefügte Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. April 1944 - Abt. E (Ib) Nr. 7708/44 - wird im übrigen Bezug genommen.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
[illegible]
Verwaltungssekretär

An
a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren-

Berlin

Abschrift

Berlin, d. 27. Juli 1944
[illegible]

M3

Abschrift

Zu WJ 731/44 Berlin, den 27.April 1944

Oberkommando der Wehrmacht
Wehrersatzamt
Abt.E (Ib) Nr. 7708/44

Betr. Überprüfung der Studiumsberechtigung wehrpflichtiger Studenten usw.

Bezug: OKW/AHA/AG/E (Ia) Nr. 18 800/42 v.21.10.1942.

Im Sommersemester 1944 ist in der gleichen Weise wie im Wintersemester 1943/44 eine Nachprüfung nach den Bestimmungen der Bezugsvorführung durchzuführen. Hierbei ist besonders die Fortsetzung des Studiums durch die bisher gv.Heimat Gemusterten zu prüfen.

Sie können für die Fortsetzung des Studiums nur zurückgestellt werden, wenn sie nach den neuen Bestimmungen

1.av sind, bis auf weiteres,
2.kv oder bedingt kv sind,
   a) den in HM. 1944 Nr. 185 Ziff. II,1 aufgeführten Fachrichtungen angehören, oder Medizin,Vet.Medizin oder Pharmacie studieren und ihr Studium bis 31.12.1944 beenden können,
   b) andere Fachrichtungen studieren und im Laufe des Sommersemesters, also bis spätestens 12.8.1944, ihr Studium abschließen können,

bis zur Beendigung ihres Studiums.

Der Beendigung des Studiums ist die Erreichung eines Zwischenabschlusses (Physikum usw.) gleichzusetzen.

Die Studenten nach Ziff. 2 haben eine Bescheinigung ihrer Hochschule usw. vorzulegen, aus der die voraussichtliche Beendigung des Studiums hervorgeht. Die Einberufung zum Wehrdienst hat dem nächsten diesem Zeitpunkt folgenden Einstellungstermin zu erfolgen.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist zum 1.6.1944 OKW/WEA/Abt.E (I b) zu melden.

I.A.
Unterschrift

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung. pp

34

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J : 69i.-V

Berlin W 8, den 4.Mai 1944
Postfach

Akademie [illegible]
No 0835/44

Schnellbrief!

Betrifft: Liste der zum Studium zugelassenen Mischlinge.

Ich ersuche um sofortige Aufstellung einer Liste der zum Studium zugelassenen Mischlinge 1. und 2. Grades, die zur Zeit immatrikuliert sind. Die Liste muß folgende Spalten enthalten:
1.) Name, 2.) Vorname, 3.) Datum des Zulassungs-Erlasses, 4.) Mischling 1. (=1) oder 2. (=2) Grades, 5.) Kriegsteilnehmer, 6.) Dienstgrad, 7.) Versehrt (Stufe angeben), 8.) Auszeichnungen, 9.) Studienfach, 10.) Fachsemester - Zahl, 11.) Bemerkungen.
Unter Bemerkungen sind alle sonstigen, wichtigen Angaben einzutragen, wie z.B. Gasthörer, beurlaubt, Ausländer, Volksdeutscher usw.

Die Liste ist spätestens bis zum 20. Mai 1944 an die Organisationsstelle des Amtes Wissenschaft, Berlin-Dahlem, Im Gehege 6-8, einzusenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrag
gez. Brandt

An
1. die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
2. die Herren Direktoren der Kunsthochschulen unmittelbar.

Beglaubigt:
Angestellte

113

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 255/44

Berlin, den 26. April 1944

Akademie d. Künste
No 000 / 2 GMA

Anliegend übersende ich eine Abschrift meines Rd.Erlasses vom 5.4.1944 - W J 460 - betr. die Aufnahme des wissenschaftlichen Studiums seitens der zur Entlassung kommenden Arbeitsmaiden.

Ich ersuche, die Bestimmungen dieses Erlasses bei der Aufnahme des Studiums durch die Arbeitsmaiden an den Kunsthochschulen sinngemäß anzuwenden.

Dieser Erlass wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Hermann

An
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (ausser Preussen),
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
den Herrn Kurator der deutschen wissensch. Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-

Berlin

N 3

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär

Nr. 355

1. N. Organisationsstelle d. Reichshochschule ist festgelegt worden.

2. Jetzt Berlin, d. 29. Mai 1944
d. Präsident
Hh.

Abschrift !

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 460

Berlin W8, den 5.April 1944

Schnellbrief!

Der Reichsarbeitsführer hat unter dem 22.März 1944 angeordnet, dass die als Luftwaffenhelferinnen eingesetzten Arbeitsmaiden nicht zum 1.April 1944 entlassen werden, sondern bis zum 30.September 1944 in diesem Dienst verbleiben; sie sollen in der Zeit vom 1.August bis 30.September abgelöst werden.

Im übrigen sind die im Kriegshilfsdienst stehenden Arbeitsmaiden ebenfalls nicht termingemäss zum 1.April entlassen worden (mit Ausnahme der Angehörigen landwirtsch-ftlichen Berufe); ihre Entlassung soll nach Anordnung des Reichsarbeitsführers zum 20.Mai 1944 erfolgen. Der Bitte des Reichsarbeitsführers, den am 20. Mai 1944 zur Entlassung kommenden Abiturientinnen, die ein wissenschaftliches Studium aufzunehmen beabsichtigen, das Sommersemester voll anzurechnen, habe ich nicht entsprechen können. Es soll diesen Abiturientinnen aber die Möglichkeit gegeben werden, sich trotzdem schon jetzt immatrikulieren zu lassen, damit sie sich ihren Arbeitsplatz an der Hochschule sichern und mit der Hochschule in Verbindung kommen. Um diese Immatrikulation termingemäss durchführen zu können, hat der Reichsarbeitsführer angeordnet, dass den betreffenden Arbeitsmaiden auf Antrag bis zu 5 Tagen Urlaub zur Vorlage der Immatrikulation zu erteilen ist.

Bei der Immatrikulation dieser Arbeitsmaiden ist lediglich die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die so immatrikulierten Studentinnen werden als Beurlaubte geführt. Sie können nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitsdienst für den Rest des Sommersemesters 1944 an Vorlesungen und Übungen ihrer Fachrichtung und ihres Semesters als Hörerinnen teilnehmen. Gebühren sind hierfür nicht zu entrichten. Im übrigen gelten für die Anmeldung zu den Vorlesungen und Übungen die allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen ist, sofern sie regelmäßig und erfolgreich ist, zu bescheinigen.

Im Studienbuch der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen immatrikulierten Studentinnen ist zu vermerken, dass sie im Sommersemester 1944 zur Teilnahme an Vorlesungen und Übungen nur gemäß diesem Runderlass berechtigt sind und eine Anrechnung des Sommersemesters für die Zulassung zu Prüfungen nicht zulässig ist.

Studentenschaftsbeiträge und Wohlfahrtsgebühren sind von diesen Studentinnen für das Sommersemester 1944 nicht zu entrichten.

Sollten diese Studentinnen in Abweichung von den bis jetzt ergangenen Anordnungen bis spätestens zum 1.Mai aus dem Arbeitsdienst entlassen werden und ihr Studium bis spätestens 8.Mai aufnehmen, so gilt das Sommersemester auch für die als ordentliches, an-

anrechnungsfähiges Semester. In diesem Falle sind sie wie ordentliche Immatrikulierte zu behandeln, und es sind von ihnen demgemäß alle Gebühren und Beiträge zu entrichten. Der Vermerk im Studienbuch gemäß Abschn. 5 dieses Runderlasses ist alsdann zu streichen.

Im Auftrage
gez. Kock

An 1.
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer-Preußen)
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung

Zu b) Nachrichtlich zur Kenntnis.

2. den Herrn Reichsarbeitsführer, Berlin-Grunewald

Zu 2) : Abschrift zur Kenntnisnahme.

37

21. April 1944

J. Nr. 285

Auf das Schreiben vom 29. v. Mts. - II/12 - 2o4/44 - G/Ga. - erwidern wir, dass der Preussischen Akademie der Künste nur Meisterateliers für die bildenden Künste angeschlossen sind, in denen keine wissenschaftlichen Fächer gelehrt werden. In den Meisterschulen für musikalische Komposition, die gleichfalls der Akademie angegliedert sind, erhalten Komponisten Unterricht im Fach Komposition.

Herrn
Professor Dr. Walther W ü s t
M ü n c h e n 22
Widenmayerstr. 35 I

Der Präsident
Im Auftrage

"STUDIENFÜHRER"

Gruppe I: "Kulturwissenschaft"

Gruppenherausgeber: Prof.Dr. Walther W ü s t .

Einführungsbände:

Das Studium der Geschichte und Altertumskunde.
Das Studium der Philologie und Sprachwissenschaft.
Das Studium der Philosophie und neuerer Fachwissenschaften.

Fachbände:

G e s c h i c h t e und A l t e r t u m s k u n d e .

1. Deutsche Geschichte
2. Weltgeschichte
3. Vor- und Frühgeschichte
4. Indogermanische Altertumskunde
5. Vorderasiatische Altertumskunde
6. Klassische Altertumskunde - Archäologie
7. Alte Geschichte
8. Mittlere Geschichte
9. Neuere Geschichte - Neueste Geschichte
10. Deutsche Literaturgeschichte
11. Allgemeine Literaturwissenschaft
12. Bildungsgeschichte und Hochschulkunde
13. Wirtschaftsgeschichte - Münz- und Geldgeschichte
14. Allgemeine Kunstforschung
15. Mittlere und Neuere Kunstgeschichte
16. Baukunst
17. Osteuropäische Geschichte - Balkankunde
18. Islamkunde
19. Religionswissenschaft
20. Sippen- und Familienforschung
21. Geschichtliche Hilfswissenschaften - Schriftgeschichte
22. Bibliothekswissenschaft

M3

Philologie und Sprachwissenschaft.

23. Deutsche und germanische Philologie
24. Deutsche Mundarten
25. Nordische Philologie
26. Englische und Nordamerikanische Philologie
27. Romanische Philologie - Lateinische Philologie des Mittelalters
28. Lateinische und griechische Philologie
29. Mittel- und Neugriechische Philologie - Philologie des christlichen Orients
30. Slavische und Baltische Philologie
31. Iranische Philologie - Armenische Philologie
32. Indische Philologie - Indonesische Philologie
33. Japanologie - Sinologie mit Anhang Tibetologie
34. Ägyptologie- Afrikanistik
35. Semitistik und Arabistik - Turkologie und Altaische Philologie
36. Kaukasische Sprachen
37. Allgemeine Sprachwissenschaft
38. Indogermanische Sprachwissenschaft mit Anhang: Keltische Philologie
39. Arische Sprach- und Kulturwissenschaft
40. Wortkunde
41. Fenno-Ugrische Sprachwissenschaft
42. Phonetik und Sprechkunde

Philosophie und neuere Fachwissenschaften.

43. Philosophie (mit Einschluss der Ästhetik)
44. Geschichte der Philosophie
45. Volkskunde - Volksforschung - Volkskunstforschung
46. Erziehungswissenschaft
47. Psychologie
48. Soziologie
49. Völkerkunde
50. Musikwissenschaft
51. Theaterwissenschaft
52. Zeitungswissenschaft
53. Rundfunkwissenschaft

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Prof. Dr. Walther W ü s t

München 22, den 29.März 1944
Widenmayerstr. 35/I

Akademie... Nr. 283 ... 44

II/12 - 2.../44 - 0/Ga.

In dem von der Reichsstudentenführung herausgegebenen enzyklopädischen Unternehmen "Der Studienführer" soll in Bälde der Einführungsband zu der von Magnifizenz W ü s t geleiteten Gruppe "Kulturwissenschaft", Abteilung "Geschichte und Altertumskunde", erscheinen. Aus der beigefügten Anlage ersehen Sie, welche Fachbände die Gruppe "Kulturwissenschaft" umfasst.

Die Inhalte der Fachbände werden in den drei Einführungsbänden als Kursbeiträge wiedergegeben. Da am Schluss der Einführungsbände ausser den Universitäten auch diejenigen Technischen Hochschulen, Handelshochschulen u.s.f. genannt werden sollen, an denen die aus der Anlage ersichtlichen Fächer gelehrt werden, bitte ich Sie, an Hand des beigegebenen Verzeichnisses mitteilen zu wollen, ob an Ihrer Hochschule eines oder mehrere der erwähnten Fächer vertreten sind.

Für Ihre Bemühungen im voraus besten Dank.

Heil Hitler!
i.A.

Anlage: -1-

-.-.-.-.-.-.-.-.-

41

(96) Gerhard G u y o t
Darmstadt, Freiligrathstrasse 8
Fernruf 6235

Akademie der Künste
Nr. 226

den 31.III.44.

An das Sekretariat der Preussischen Akademie der Künste,
Berlin, C 2, Unter den Linden 3.

Aufgrund einer Anzeige im Frankfurter Anzeiger vom 31.III.44. Nr. 777 wende ich mich an Sie mit der Bitte, einiges Nähere über die Meisterhochschule für musikalische Komposition, über ihren Zweck und ihre Aufnahmebedingungen zu erfahren.
Zur Zeit bin ich Studierender an der Staatl. Hochschule für Musik, Frankfurt a.M. mit dem Hauptfach Klavier bei Herrn Schmidt-Neuhaus und den verbindlichen Nebenfächern: Tonsatz, Formenlehre u.s.w.
Für einen baldigen Bescheid wäre ich sehr dankbar.

Umdruck Meister-
schulen gesandt
14.4.44

Heil Hitler !

Gerhard Guyot

Rückporto liegt bei

M3

42

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Va 239/44, WJ

Berlin W 8, den 5. April 1944
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0250 • 12 APR

Die durch meinen RdErlaß vom 1. April 1941 - Va 744, WJ - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrages und der Wohlfahrtsgebühren gilt bis auf weiteres.

Im Auftrage
gez. Herrmann.

Beglaubigt:
Angestellte.

An a) die Herren Direktoren der
preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen
der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in
Wien, Graz und Salzburg,
d) die Reichsstudentenführung, München 33,
e) die Reichsstudentenführung -Sozialpolitisches Amt-
Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34.

M3

ab mit 1 Anl. 14/4. Gen.

12. April 1944

J. Nr. 241

Auf die Anfrage vom 27. v. Mts. übersenden wir Ihnen in der Anlage einen Umdruck, der Ihnen Auskunft über die der Akademie angeschlossenen Meisterateliers gibt. Wegen Belegung des Wintersemesters 1944/45 bitten wir zu gegebener Zeit wieder anzufragen; andernfalls stellen wir Ihnen anheim, sich direkt an den den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu wenden. Wir bemerken noch, dass einige Ateliers durch Fliegerschaden nicht benutzbar sind.

Der Präsident
Im Auftrage

Fräulein
Marianne B a c h e r
F r i e s a c h
Kärnten/ Ostm.
Fleischbankgasse 6o

Friesach, 27. II. 1944.

An die

Akademie der bildenden Künste

Berlin

Ersuche sie freundlichst um Auskunft, ob in der Akademie der bildenden Künste und zwar in einer der allgemeinen Meisterschulen für Bildhauerei die Möglichkeit besteht, für das Wintersemester 1944/45 aufgenommen zu werden.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn sie mir diesbezüglich bald Bescheid geben würden.

Heil Hitler!

Bacher Marianne
Friesach Fleischbankg. 60.
Kärnten / Ostm.

M3

2. April 44. 45

Akademie d. K.
No 0.2 1a / 0.1

An das
Büro
der Preuss. Akademie der Künste

Ich bitte um freundl. Auskunft über die Meisterschulen für musikalische Komposition
Welche Bedingungen (Alter, Vorkenntnisse usw.) sind erforderlich?

Mit deutschem Gruss

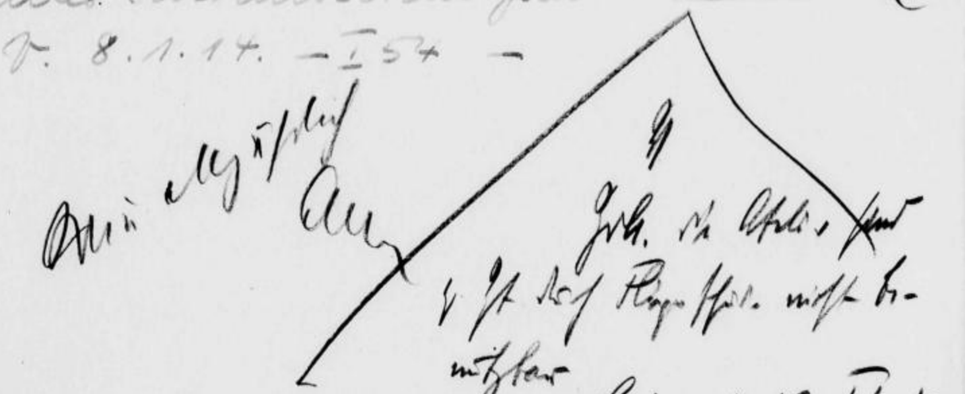
Gerhard Katsch
z. Zt. Klessen
über Friesack/M.

(2)

Formular Meisterschulen gesandt.
12.4.44

MB

Anfragen bei den Vorstehern der Meisterateliers wegen baldigen Fortsetzung der Instandsetzungsarbeiten.
J. 8.1.14. – I 54 –



Akademie der bildenden Künste

123

Zu WJ 154/44. Va

Hochschulkennziffer: ....7.....

J. Nr. 119 **F r e q u e n z - M e l d u n g**

der **Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der**
in **Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin** für das ~~Sommer~~ Winter-Semester 1943

Bis zum **5.Februar** 1944. ~~haben Vorlesungen belegt~~: **sind immatrikuliert**

Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden	~~Als Meisteratelier-Semester~~ Meisterateliers männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige	weibl.	~~Als Meisterschüler an Hochschulen~~ Meisterschulen männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige	weibl.
	-	-	3	5	-	-	3	-

Außerdem sind 1 männl., - weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben;
davon sind 1 " , - " Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	25	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen: 25		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	-	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	-	-
Insgesamt	25	-

Es werden - Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bezw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,
- N/ " " " Reichsdeutsche und Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums,
- A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: ---

deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

T e r m i n - M e l d u n g

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum ....., die Exmatrikulationsscheine zum ..... 194.. vorlegen.

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

M3

Übersicht A

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

- A 1 -

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Ungarn	**1**	
Insgesamt	1	

- A 2 -

Aufgliederung bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit

Von den Angehörigen des Staates (bzw. von den Staatenlosen) 1)	gehören nach der Volkszugehörigkeit zu	m.	w.
Insgesamt	Insgesamt		

Übersicht V

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierenden fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

Übersicht M

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen reichsdeutschen Volkstums (Angehörige nationaler Minderheiten, Protektoratsangehörige), die Vorlesungen belegt haben

Volkszugehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

1) In alphabetischer Reihenfolge aufführen!

Stempel der Hochschule

Für die Übersichten .A.2.,.V.,.M.... wird hiermit Fehlanzeige erstattet.

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 8. März 1944 **Der Präsident**

Ort Datum Unterschrift

Im Auftrage

Meisterateliers	m	w
Bitterlich	1	
Blume	1	
Müller-Rabe	1	
Macke-Brüggemann		1
Jansen		1
Mahn		1
Ühler		1
Lehmann		1
	3	5

Kovats 1 Ausländer

Meisterschulen	m	w
Wagner	1	
Gresser	1	
Vauck	1	
	3	

Beurlaubt

Lesnick
Agricola
Pertz
Weisser
Fischer
Hoffmann
Löffler
Beucker
Stieler
Hobbing
Krampe
Knoke
Scholz
Fischer
Cremer
Fromann
Lappe
Priebe
Hensel
Schmidt
Wilhelm
Kröger
v. Ulmann
Bialas
Spar

} 25 im Wehrdienst

A 1

		m	
Kovats	Ungarn	1	Hospitant

männlich 31
Hospitant 1
weiblich 5

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 154/44. Va

Berlin W 8, den 11. Februar 1944
Postfach

Akademie d. Künste
No 1197/1178

Betrifft: Statistische Berichterstattung für das Winter-Semester 1943/44

Für die übliche semesterweise Berichterstattung übersende ich in der Anlage einen Vordruck, der in einfacher Ausfertigung spätestens bis zum 25.Februar 1944 der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin-Dahlem, Gertraudenschule, Im Gehege 6-8, einzusenden ist. Eine ausgefüllte Zweitschrift ist zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Berichterstattung wird der 5.Februar 1944 festgesetzt.

Vor der Ausfüllung des Vordruckes ist folgendes zu beachten:

Die bisherige Aufgliederung der männlichen Studierenden in Wehrmachtabkommandierte und -beurlaubte und in Nichtwehrmachtangehörige bleibt unverändert weiterbestehen.

Um eine Übersicht über die Studierenden, die später die Berechtigung für das höhere Lehramt erwerben wollen, zu gewinnen, sind die Zahlen der Studierenden mit dem Berufsziel „höheres Lehramt", „philologisches Staatsexamen", „künstlerisches Lehramt an höheren Schulen" oder dgl. besonders herauszustellen. Sie sind auf der Vorderseite der Frequenzmeldung links hochgestellt neben die Gesamtzahlen der Studierenden zu setzen und müssen in diesen enthalten sein.

Die Abschnitte betreffend die Anforderung von Reichsnummern und die Terminmeldung gelten nur für diejenigen Hochschulen, an denen das studentische Meldewesen bereits eingeführt ist. Von den mit Runderlaß vom 2.August 1941 - Nr. Va 880, Vc, EIV (a) - neuanerkannten Hochschulen sind diese Abschnitte nicht auszufüllen.

In die Spalte „1. Hochschulsemester" sind nur „Studienanfänger", nicht aber solche Studierende aufzunehmen, die das Studienfach gewechselt haben oder die schon an einer anderen, anerkannten Hochschule eingeschrieben waren.

Außerordentliche Hörer sowie Gasthörer sind nur in dem hierfür vorgesehenen, besonderen Abschnitt unterhalb der Frequenzmeldung aufzuführen. Die auszufüllende Zeile: „davon sind ..... Angehörige fremder Staaten" bezieht sich lediglich auf Gasthörer bzw. außerordentliche Hörer.

Ordentliche Studierende, die im laufenden Semester keine Vorlesungen belegt haben, sind, soweit sie nicht bereits exmatrikuliert bzw. von Amtswegen gestrichen wurden, unter „Beurlaubt" einzusetzen.

Die Eintragungen in die Übersichten A,V und M sind nach den einzelnen Staaten bzw. Völkern alphabetisch geordnet vorzunehmen.

Staatenlose fremder Volkszugehörigkeit sind in die Übersicht -A 1- aufzunehmen und unter - A 2 - nach der Volkszugehörigkeit aufzugliedern. Ebenso sind Ausländer, deren Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit abweicht, zu behandeln.

Staatenlose

An
a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien,
in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,
d) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren in Prag
-d.Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Zu b) und c): Abdruck zur Kenntnisnahme.
Zu d): Abdruck mit der Bitte um Kenntnisnahme.

z. Kenntn. d. Fa. Abteil. d. Künste zust. f. d. Minister.
Abteilung f. d. bild. Künste u. d. Musikhochschulen f.
Musikal. Komposition, Berlin

Staatenlose volksdeutsche Studierende sind in der Übersicht V nachzuweisen. Volksdeutsche Studierende aus Elsaß, Lothringen und aus Luxemburg sind statistisch wie Reichsdeutsche zu behandeln und nicht in der Übersicht V aufzuführen.

Studierende mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit sind nach der jetzigen Staatsangehörigkeit aufzugliedern, gegebenenfalls sind die Studierenden hiernach zu befragen. Reichsdeutsche auf Widerruf gelten statistisch als Reichsdeutsche und sind deshalb nicht in die Übersicht V einzusetzen.

Protektoratsangehörige oder Reichsdeutsche nichtdeutschen Volkstums gehören in die Übersicht M. Auf Grund besonderer Zulassung eingeschriebene Mischlinge 1. und 2. Grades sind dagegen nicht in die Übersicht M aufzunehmen.

Im Auftrage
gez. Brandt

Beglaubigt:
Angestellte

Zu WJ 154/34. Va — Hochschulkennziffer: .....

Frequenz-Meldung

der .....

in ..... für das Sommer / Winter -Semester 194..

Bis zum ..... 194.. haben Vorlesungen belegt:

Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden	Als 1. Hochschulsemester				Als 2. u. höhere Hochschulsem.			
	männlich			weibl.	männlich			weibl.
	Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige		Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige	

Außerdem sind ___ männl., ___ weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben;
davon sind ___ " , ___ " Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	.....	.....
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	.....	.....
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	.....	.....

Insgesamt

Es werden _____ Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bezw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,

_____N/ " " " Reichsdeutsche und Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums,

_____A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: _____,

deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

Termin-Meldung

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum ....., die Exmatrikulationsscheine zum .... 194.. vorlegen.

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

Übersicht A

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

- A 1 - Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.	- A 2 - Aufgliederung bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit: Von den Angehörigen des Staates (bzw. von den Staatenlosen) 1)	gehören nach der Volkszugehörigkeit zu	m.	w.
Insgesamt			Insgesamt			

Übersicht V

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierender fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

Übersicht M

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums (Angehörige nationaler Minderheiten, Protektoratsangehörige), die Vorlesungen belegt haben.

Volkszugehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

1) In alphabetischer Reihenfolge aufführen!

Stempel der Hochschule

Für die Übersichten ..... wird hiermit Fehlanzeige erstattet.

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Ort Datum Unterschrift

Wiederbesetzung d. Stelle eines Vorstehers e. ök. Meisterschule für mus. Kamp.

V. 14.10.42 - 867 -

Akademie [illegible] No 000 [illegible]

Nachricht [illegible] genehmigt

Neuer Termin zum 1.10.44

Erl. v. 7.10.42 - V c 1740 (a) - eingefügt. Gut. 19/10.

[illegible]

[illegible] 1.10.44

[illegible]

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

WJ 2944/43.ZIIIb,Va,EIV

Berlin W 8, den 28. Januar 1944
Postfach

Akademie d. K... Berlin
№ 0077 ...

Betrifft: Einbürgerung von deutschen Umsiedlern (Studenten).

Zur Behebung von Zweifeln über den Begriff des Umsiedlers stelle ich nach Benehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, in Ergänzung meines Runderlasses vom 11. Mai 1943 - WJ 943,EIV,EV,V - folgendes fest:

Als Umsiedler im Sinne des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 sind grundsätzlich alle Personen anzusehen, die sich im Besitz eines Umsiedlerausweises des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - Einwandererzentrale - befinden. Bei ihrer Erfassung

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder -außer Preußen-,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärnten und Krains,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
die Herren Direktoren der Berufspädagogischen Institute in Berlin und Frankfurt/Main,
die nachgeordneten Behörden der preuß. Schulverwaltung (Fachschulen).

z. Kenntn. d. Fr. Präsid. d. Reichsk. zur Festigung d. dt. Volkstums
z. Kenntn. d. Leit. d. Reichsmin. d. Luftfahrt u. Oberbefehlsh. d. Luftwaffe

Erfassung im Sinne des Schreibens des Herrn Reichsministers des Innern vom 18.März 1943 - I Sta.R 5101/43 -5003 f - sind jedoch unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit nicht nur die Inhaber von Umsiedlerausweisen, sondern auch solche Personen deutscher Abstammung zu berücksichtigen, die folgenden Volksgruppen angehören bzw. angehört haben:

Lettland, Estland, Litauen, Galizien, Wolhynien, Narewgebiet, Nordbuchenland, Bessarabien, Südbuchenland, Dobrudscha (nicht Siebenbürgen), Restserbien, Kroatien (Landesteil Bosnien), Laibach, Gottschee, Frankreich.

In Zweifelsfällen ist unmittelbar beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, Berlin, Rückfrage zu halten.

Im Auftrage
gez. Kock

Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Va 58/44

Berlin W 8, den 21. Januar 1944
Postfach

Sofort!

Betrifft: Überprüfung der Studierenden; Meldung zum Arbeitseinsatz

Ich nehme Veranlassung, die Kunsthochschulen erneut auf die Notwendigkeit einer strengen Durchführung der mit Runderlaß vom 22 März 1943 - Va 560, WJ (b) - angeordneten Überprüfung der Studierenden aufmerksam zu machen und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in meinem RdErlaß vom 30. April 1943 - WJ 1310.Va(s) in

a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
d) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

Zu b) - d): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Preuß. Akad. d. Künste f. d. Meisterschulen
f. d. bild. Künste u. d. Hochschulen
f. musik. Komp., Berlin

in Erinnerung zu bringen. Je größer und härter die Anforderungen des Krieges an das Deutsche Volk werden, um so strenger und schärfer muß auch die Auslese der deutschen Studierenden durchgeführt und die Forderung verwirklicht werden, daß alle nicht den erhöhten Kriegsanforderungen genügenden Studierenden einem anderen Einsatz zuzuführen sind.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Postfach

Berlin W 8, den 24. Januar 1944

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0063 / BIBLIOTHEK

SIIa (C 23) 45/43. EII,EIII,EIV,EV,EVI
Inspektion der Deutschen Heimschulen

Seuchenbekämpfung durch die Schule.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ordne ich an:

Die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30.April 1942 - IV g 330/42/5508 Ziff.14 (1) und (2) sowie meines Runderlasses vom 26.Mai 1942 - E II a (C 23) 17/42 (beide in MBliV 1942 S.185 ff.) über die Seuchenbekämpfung durch die Schule sind auch auf die mit der Aufsicht und der Wirtschaftsführung in Schulen, Heimen und ähnlichen Einrichtungen betrauten Personen, soweit diese dauernd in unmittelbarem Umgang mit den Schülern stehen, sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

An Stelle der Vorbereitungszeit und Laufbahn im Sinne der Bestimmungen tritt für die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses der Zeitpunkt des Dienstantritts bzw. der Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern.

Die

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen.

M3

Die Gebühren für das bei dem Dienstantritt bzw. zu Beginn des demnächst unmittelbaren Umganges mit Schülern beizubringende amtsärztliche Zeugnis trägt grundsätzlich der Besoldungsträger der Schule, des Heimes oder der Einrichtung.

Im Übrigen gelten die angezogenen Bestimmungen unverändert. Dieser Erlaß wird auch im MBl.WEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Frank

Beglaubigt:
Albrecht
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 3064

Berlin W 8, den 14. Dezember 1943
Postfach

55

Die auf Grund des Abschnittes III, Ziff.9 meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - Va 1/43, WI (a) - über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den deutschen Kunsthochschulen zum 20. Oktober 1943 vorgelegten Berichte über die vorauslagten, aus der Reichskasse zu erstattenden Beträge für Unterhaltszuschüsse sind bei dem Brand des Ministerialdienstgebäudes am 23. November 1943 vernichtet worden. Ich ersuche, die Meldungen bis zum 15. Januar 1944 zu wiederholen.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Wegener
Angestellte

An

a) die Herren Direktoren der
Preuß. Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen
der Länder mit Kunsthochschulen.

z. Kenntn. d. Fr. Direkt. d. Kunstakad. zugl. f. d. Musikhochschule f. d. bild. Künste u. d. Musikhochschule f. musikal. Komposition, Berlin

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2359

Berlin W 8, den 23. November 194
Postfach

Vertraulich!

Nur für den Dienstgebrauch!

Anbei übersende ich Abschrift

a) der Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres vom 1. Oktober 1943 - 31 d 14 Tr Abt. (Id) -, betreffend Studien- und Prüfungsurlaub für Angehörige des Feld- und Ersatzheeres im Wintersemester 1943/44.

b) der Bestimmungen des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 8. Oktober 1943 - Az. 12 L 10 Nr. 85001/43 (L Wehr 2 II C) -, betreffend Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d.B. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums im Winterhalbjahr 1943/44.

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, soweit erforderlich. Das Oberkommando der Kriegsmarine hat entsprechende Anordnungen wie die Luftwaffe getroffen.

Darüber

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wiss. Hochschulen in Prag.

M 3

Darüber hinaus hat das Oberkommando der Wehrmacht die Beurlaubung von weiteren 1000 (650 Angehörige des Heeres, 250 Angehörige der Luftwaffe und 100 Angehörige der Kriegsmarine) Hoch- und Fachschul-Studenten der technischen Fachrichtungen angeordnet, die ihr Studium an den Hochschulen bis zum Ende des Jahres 1944, an den Fachschulen bis zum Ende des Sommersemesters 1944 zum Abschluß bringen können. Die Beurlaubung dieser Männer wird von den Oberbefehlshabern der drei Wehrmachtteile veranlaßt.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte.

Zu Va 2359/43 Abschrift.

Studien- und Prüfungsurlaub.

1. Wie in den H.M. 1943 Nr. 266 bekanntgegeben, finden Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feld- und Ersatzheeres - mit Ausnahme von versehrten Soldaten (s. nachstehende Ziff. 2) - auch für das Wintersemester 1943/44 nicht statt.

2. Nur Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV können nach den Bestimmungen wie in den H.M. 1943 Nr. 267 bekanntgegeben, auch für das Wintersemester 1943/44 und jeweils für ein weiteres Semester zum Studium oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

O.K.H., 1. 10.43
31 d 14 Fr Abt(Id).
60370/43

- - - - - - - - - - - - - - - -

Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d.B. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums. (Winterhalbjahr 1943/44).

1. Zur Sicherstellung des unbedingt notwendigen Nachwuchses an Ingenieuren, Chemikern und Physikern für die Luftwaffe ist die Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d.B. zum Studium im Winterhalbjahr 1943/44 erforderlich.

2. Aktive (nicht Berufssoldaten) Soldaten d.B. sowie Wehrmachtbeamte d.B. können zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums der Technischen Wissenschaften an Universitäten, Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen beurlaubt werden und zwar nur für die Fachrichtungen

a) Maschinenbau
b) Luftfahrttechnik (einschl. Flugzeugbau und Flugmotorenbau)
c) Leichtbau
d) Kraftfahrzeugbau
e) Elektrotechnik (einschl. Fernmeldetechnik und Hochfrequenztechnik)
f) Betriebstechnik
g) Technische Physik
h) Technische Chemie.

Urlaubsbeginn:

für Ingenieurschulen ..... ab 1. 10. 43
für Universitäten und Hochschulen ab 1. 11. 43
Urlaubshöchstdauer bis 31. 3. 1944.

3. a) Für die Beurlaubung zur Aufnahme des Studiums (1. Semester) kommen grundsätzlich nur die Soldaten usw. in Betracht, die bei Beginn des Urlaubes mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben (hierzu rechnet nicht die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst).

b) Das gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums. Jedoch können hierzu auch Soldaten usw. beurlaubt werden, die mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet und die volle Eignung zum K.O.B. (K.O....) haben.

4. Beurlaubung für andere Studienfächer oder Fachrichtungen wie in laufender Nummer 2) vorgesehen, zur Ablegung von Prüfungen und Weiterbildung im Beruf ist verboten.

5.

113

5. Unzulässig ist der Wechsel von einem bisherigen Studienfach auf ein Studienfach nach laufender Nummer 2); ferner ein Weiterstudium von Soldaten usw., die ihre Ingenieurprüfung an einer Ingenieurschule abgelegt haben zum Diplomingenieur an einer Universität oder Technischen Hochschule.

Soldaten usw., die bereits einen Beruf haben, dürfen nur zur Fortsetzung des Studiums beurlaubt werden, wenn sie das Studium bereits vor dem 1. Oktober 1939 begonnen hatten.

6. In erster Linie sind die Soldaten zum Studium zu beurlauben, die auf Antrag der Gruppe Berufsplanung bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt E.V., Berlin-Adlershof, namentlich mit Schnellbrief vom A.d.L. und Ob.d.L. GL/BT/L Lehr 2 bei ihren Einheiten angefordert sind.

7. Die Beurlaubung von versehrten Soldaten usw. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen und Weiterbildung im Beruf ist geregelt mit L.V.Bl. 1943 S. 683 Nr. 1295.

8. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über Beurlaubung von Soldaten usw. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums L.V.Bl. 1942 S. 1318 Nr. 2396 Abschn. B und C.

Der A.d.L. u. Ob.d.L., 8. 10. 1943
Az. 12 E 10 Nr. 85001/43 (L Lehr 2 II C).

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 2236, RV

Berlin W 8, den 13. November 1943
-Postfach-

Akademie der Künste
No 1174 * 18 NOV 43

Betr. Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den Kunsthochschulen im Wintersemester 1943/44.

Auch im Wintersemester 1943/44 wird eine Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studenten bei den Kunsthochschulen durchgeführt werden.

Die Anordnungen unter Ziff. 1-3 meines RdErlasses vom 24. November 1941 - Va 64 g, RV - gelten zur Durchführung und Unterstützung dieser Prüfung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fristen zu Ziff. 1 und 3 dortseits im Einvernehmen mit der die Nachprüfung vorzunehmenden Dienststelle der Wehrmacht festzusetzen sind. Der Meldung gemäß Ziff. 4 des Runderlasses vom 24. November 1941 - Va 64 g - bedarf es nicht mehr.

Auf die abschriftlich beigefügte Verfügung des OKW vom 8. Oktober 1943 - Abt. E (I b) Nr. 33 895/43 - wird Bezug genommen.

Im Auftrage
gez. Hermann

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

Zu a-d: Einschreiben.

Beglaubigt
Albrecht
Angestellte

Präs. d. Preuss. Ak. d. Künste, Abtl. für bildende Künste, z. d. Akten
Mitgl. beim Reichsminister f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, Berlin

Zu Va 2236/43, RV

Oberkommando der Wehrmacht
Wehrersatzamt
Abt.E (Ib) Nr.33 895/43

Berlin, den 8.Oktober 1943

Bezug: OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr.18 800/42 vom 21.10.42.
Betr.: Überprüfung der Studiumsberechtigung wehrpflichtiger Studenten usw.

Im Wintersemester 1943/44 ist in der gleichen Weise wie im Sommersemester 1943 eine Nachprüfung nach den Bestimmungen der Bezugsverfügung durchzuführen.

Das Ergebnis ist zum 20.Dezember 1943 an OKW/Wehrersatzamt Abt.E (Ib) zu melden.

J.A.
gez. Otto.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin.

59

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 6. November 1943
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 112o

Zum Erlass vom 28. Oktober 1943 -
- KIb 8600/3o.9.43 (814), V -

- - - - -

Den in dem angeführten Erlass bezeichneten Runderlass vom 6. Juli 1943 - KIb 8600/17.6.43 (763), WV - hat die Akademie nicht erhalten. Wir bitten daher uns diesen Erlass noch zuzustellen.

Der Präsident
Im Auftrage

Sonderdruck aus „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1943 Heft 15

Reichsarbeitsdienst und Studentischer Ausgleichsdienst der Studierenden.

RdErl. d. RMfWEV. v. 6. 7. 1943 — K I b 8600/17. 6. 43 (763) W, V —.

Die Erlasse über Wiedereinführung der Verpflichtung zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bzw. des Studentischen Ausgleichsdienstes vor Beginn des Studiums nach der vorübergehenden Aufhebung bei Kriegsbeginn mußten infolge der Kriegsverhältnisse mehrfach ergänzt werden. Ich fasse daher die Erlasse, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, in folgender Übersicht zusammen. Auf die gleichzeitige Neuregelung in Absatz II h und Absatz V weise ich besonders hin.

I. Grundsätzliche Regelung.

Seit dem zweiten Trimester 1940 ist vor Beginn des Studiums an den wissenschaftlichen und Kunsthochschulen der Nachweis über die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des Studentischen Ausgleichsdienstes zu erbringen.

(Ministerialerlasse vom 10. Januar 1940 — K I b 8600/23. 12. 39 (342) W, E, V (b) —, vom 8. Februar 1940 — K I b 8600/27. 1. 40 (352) W, E I d, E III, V —, MBlWEV. S. 137, und vom 24. Februar 1940 — K I b 8600/3. 2. 40 (354) WJ, V, E III —.)

II. Bedingte Zulassung.

Befristet werden bzw. wurden ohne den vorherigen Nachweis der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bzw. des Studentischen Ausgleichsdienstes zum Studium zugelassen:

a) zeitlich untaugliche Abiturienten (Abiturientinnen) bis zur Dauer von drei Semestern
(Ministerialerlasse vom 10. Januar 1940 — K I b 8600/23. 12. 39 (342) W, E, V (b) — und vom 8. Februar 1940 — K I b 8600/27. 1. 40 (352) W, E I d, E III, V —),

b) Abiturienten (Abiturientinnen), die zu Kriegsbeginn ohne den Nachweis vorheriger Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des Studentischen Ausgleichsdienstes das Studium aufnehmen durften, bis zum Aufruf ihres Geburtsjahrganges
(Ministerialerlaß vom 13. September 1940 — K I b 8600/19. 8. 40 (424) W, E I, V —, MBlWEV. S. 469),

c) Abiturienten des Geburtsjahrganges 1923 und Abiturientinnen des Geburtsjahrganges 1924 aus dem Elsaß und aus Lothringen bis zum Wintersemester 1942/43
(Ministerialerlaß vom 12. September 1941 — K I b 8600/21. 8. 41 (494) W, V (b) —, MBlWEV. S. 372),
ab Wintersemester 1942/43 bis zum Aufruf ihres Geburtsjahrganges
(Ministerialerlaß vom 13. Juni 1942 — K I b 8600/4. 6. 42 (590) W, V —, MBlWEV. S. 225),

d) Abiturienten vom Frühjahr 1941 (Geburtsjahrgang 1923) für das Sommersemester 1941
(Ministerialerlaß vom 24. April 1941 — K I b 8600/21. 4. (465) WJ —, MBlWEV. S. 179),

e) Abiturienten vom Frühjahr 1942 (Geburtsjahrgang 1925 und jünger) für das Sommersemester 1942 und Wintersemester 1942/43
(Ministerialerlaß vom 4. März 1942 — K I b 8600/25. 2. 42 (552) —, MBlWEV. S. 99),

f) Abiturienten vom Frühjahr 1943 (Geburtsjahrgang 1926 und jünger) für das Sommersemester 1943 und Wintersemester 1943/44
(Ministerialerlaß vom 26. Januar 1943 — K I b 8600/27. 1. 43 (687) —, MBlWEV. S. 108, und vom 13. April 1943 — K I b 8600/27. 1. 43 (687) II —, MBlWEV. S. 137),

g) Abiturienten, die infolge vor dem 30. April 1942 abgegebener freiwilliger Meldung zur Wehrmacht von der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht befreit sind und daher nicht zum Reichsarbeitsdienst herangezogen wurden, bis zur endgültigen Einberufung
(Ministerialerlaß vom 15. Januar 1942 — K I b 8600/9. 1. 42 (534) W —, MBlWEV. S. 63),

h) Studierende der Kunsthochschulen, die nicht Abiturienten oder Abiturientinnen sind, bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,

i) ausgleichsdienstpflichtige Studierende, die trotz rechtzeitiger Meldung nicht sogleich zur Ableistung des Studentischen Ausgleichsdienstes herangezogen werden konnten, bis zur Einberufung zu diesem bei gleichzeitiger Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Reichsstudentenführung über die Behinderung
(Ministerialerlaß vom 6. Februar 1941 — K I b 8600/16. 1. 41 (442) W —, MBlWEV. S. 62).

III. Befreiung.

Ohne den Nachweis vorheriger Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des Studentischen Ausgleichsdienstes werden zum Studium zugelassen:

a) Studierende aus den eingegliederten Gebieten, die ihr Studium vor der Eingliederung aufgenommen hatten
(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1941 — K I b 8600/13. 6. 41 (481) W, E IV —, MBlWEV. S. 264),

113

b) Studierende der Reichshochschule für angewandte Kunst in Wien und der Reichshochschule für Musik in Wien, die ihr Studium vor dem Sommersemester 1942 aufgenommen hatten
(Ministerialerlasse vom 27. Februar 1942 — K I b 8605/10. 12. 41 (32) V c — und vom 31. März 1942 — K I b 8605/6. 3. 42 (36) V a (V) —),

c) Volksdeutsche aus den Ostgebieten und Rückwanderer der Geburtsjahrgänge 1919 und älter
(Ministerialerlaß vom 12. März 1940 — K I b 8600/8. 3. 40 (376) WJ, E I d, E III, V —, MBlWEV. S. 214),

d) Abiturienten und Abiturientinnen aus den eingegliederten Gebieten, sofern sie nachstehend bezeichneten oder älteren Geburtsjahrgängen angehören:

Ostmark	Abiturienten Geburtsjahrgang 1917, Abiturientinnen Geburtsjahrgang 1919,	
Sudetengau, Protektorat Böhmen und Mähren, Memelland	Abiturienten Geburtsjahrgang 1918, 1919 bis 31. August, Abiturientinnen Geburtsjahrgang 1919,	
Danzig, eingegliederte Ostgebiete, Eupen-Malmedy, Luxemburg	Abiturienten, Abiturientinnen	Geburtsjahrgang 1919,

(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1941 — K I b 8600/13. 6. 41 (481) W, E IV —, MBlWEV. S. 264),

e) Abiturienten Geburtsjahrgang 1921 und Abiturientinnen Geburtsjahrgang 1922 aus dem Elsaß und aus Lothringen
(Ministerialerlaß vom 12. September 1941 — K I b 8600/21. 8. 41 (494) W, V (b) —, MBlWEV. S. 372),

f) Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen, die an einer Technischen Hochschule studieren wollen
(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1941 — K I b 8600/13. 6. 41 (481) W —, MBlWEV. S. 264),

g) ab Sommersemester 1941 Abiturienten und Abiturientinnen, die vor Beginn des Studiums das 23. Lebensjahr vollendet haben
(Ministerialerlaß vom 20. Juni 1941 — K I b 8600/13. 6. 41 (481) W, E IV —, MBlWEV. S. 264),

h) ab Sommersemester 1942 Abiturienten und Abiturientinnen, die vor Beginn des Studiums ihr 22. Lebensjahr beendet haben
(Ministerialerlaß vom 20. Februar 1942 — K I b 8600/12. 2. 42 (541) —, MBlWEV. S. 80),

i) Abiturientinnen der 9. Klassen von Ostern 1940 und Abiturientinnen, die Ostern 1939 die Reifeprüfung an Jungenschulen bestanden haben
(Ministerialerlasse vom 23. Februar 1940 — K I b 8600/8. 2. 40 (357) WJ, E III —, MBlWEV. S. 183, und vom 28. März 1940 — K I b 8600/20. 2. 40 (382) —),

k) Abiturientinnen der Geburtsjahrgänge 1921 und älter und solche jüngerer Jahrgänge, die vor dem 22. September 1939 im Flugmeldedienst, im Luftschutzwarndienst oder im Sicherheits- und Hilfsdienst eingesetzt worden sind, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
(Ministerialerlaß vom 28. März 1941 — K I b 8600/1. 3. 41 (457) II —, MBlWEV. S. 179),

l) Abiturientinnen, die in der Zeit zwischen 1. Juli 1937 und 1. November 1939 freiwillig mindestens neun Monate Landarbeit im Sinne des Erlasses des Reichsministeriums des Innern vom 3. August 1938 — RAF MA 1480/7020 — abgeleistet haben, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
(Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1938 — K I b 8600/7. 10. 38 (254) WJ, V —),

m) Frauen mit Kindern und kinderlose Ehefrauen gefallener Wehrmachtsangehöriger
(Ministerialerlaß vom 14. Februar 1942 — K I b 8600/15. 1. 42 (537) W —, MBlWEV. S. 80),

n) Auslandsdeutsche (Reichsdeutsche, die sich ständig oder länger als ein Jahr im Ausland aufhalten)
(Ministerialerlaß vom 17. Juli 1937 — W U 1563 W L, K I b (b) —),

o) Kriegsversehrte und Wehrmachtsurlauber.

IV. Abiturienten und Abiturientinnen mit der Führungsnote „Genügend" im Reichsarbeitsdienstpaß.

Wegen der Zulassung von Abiturienten und Abiturientinnen mit der Führungsnote „Genügend" im Reichsarbeitsdienstpaß nehme ich auf meine Runderlasse vom 20. Dezember 1937 — K I b 8650/9. 11. 37 WJ — und vom 7. September 1942 — K I b 8650/7. 9. 42 (33) — Bezug.

V. Studentischer Ausgleichsdienst.

Die Durchführung des Studentischen Ausgleichsdienstes habe ich der Reichsstudentenführung übertragen.
(Ministerialerlaß vom 24. Februar 1940 — K I b 8600/3. 2. 40 (354) WJ, V, E III —.)

Zum Studentischen Ausgleichsdienst werden herangezogen:

a) Abiturienten und Abiturientinnen, die dauernd arbeitsdienstuntauglich sind. Entscheidend für die Heranziehung ist der Heranziehungs- oder Musterungsbefund des Reichsarbeitsdienstes,

b) verheiratete Frauen ohne Kinder
(Ministerialerlaß vom 14. Februar 1942 — K I b 8600/15. 1. 42 (537) W —, MBlWEV. S. 80),

c) jüdische Mischlinge zweiten Grades, die als überzählig zum Reichsarbeitsdienst nicht einberufen werden, sowie sonstige fremdblütige Mischlinge zweiten Grades
(Ministerialerlaß vom 9. Juni 1942 — K I b 8600/20. 5. 42 (583) W, V —).

Bezüglich der Befreiung oder Zurückstellung vom Studentischen Ausgleichsdienst gelten die Bestimmungen in den Absätzen II und III und VI.

Ausgleichsdienstpflichtige Studenten haben vom Wintersemester 1941/42 an für die Anerkennung der An- und Rückmeldung eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie im Laufe des Semesters an wöchentlich zwei Abenden Dienst im Reichsluftschutzbund oder bei der Reichsstudentenführung getan haben.
(Ministerialerlaß vom 1. August 1941 — K I b 8600/7. 7. (485) W b —, MBlWEV. S. 317.)

In Anlehnung an die durch die Einführung des Kriegshilfsdienstes geschaffene Lage setze ich hiermit in Abänderung meines Runderlasses vom 24. Februar 1940 — K I b 8600/3. 2. 40 (354) WJ, V, E III — die Dauer des Studentischen Ausgleichsdienstes für Männer und Frauen, die ab Sommersemester 1943 ein Studium beginnen, auf ein Jahr fest.

Demgegenüber ermächtige ich die Herren Rektoren der wissenschaftlichen und Kunsthochschulen, bei Studierenden, die die Ableistung des einjährigen Studentischen Ausgleichsdienstes nachweisen können, auf die Anwendung meines Runderlasses vom 1. August 1941 — K I b 8600/7. 7. (485) W b — zu verzichten.

VI. Besonders gelagerte Einzelfälle.

In besonders gelagerten Einzelfällen behalte ich mir bei Aufnahme und Fortsetzung des Studiums ohne den vorherigen Nachweis der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des Studentischen Ausgleichsdienstes nach wie vor meine Entscheidung vor.

Anträge auf Befreiung vom Nachweis der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes sind auf dem Wege über die Hochschule, auf Befreiung vom Nachweis des Studentischen Ausgleichsdienstes über das Sozialpolitische Amt der Reichsstudentenführung, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22, an mich zu leiten.
(Ministerialerlaß vom 5. Mai 1941 — K I b 8600/24. 4. 41 (466) W —, MBlWEV S. 199.)

VII. Sonderbestimmungen für niederländische Studierende.

Niederländische Studierende, die sich nach dem 1. Januar 1942 immatrikuliert haben (Männer vom Jahrgang 1920 ab, Frauen, soweit sie vor Beginn des Studiums das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten), müssen ab Sommersemester 1943 den Nachweis vorheriger Ableistung des niederländischen Arbeitsdienstes vor der Einschreibung an einer deutschen Hochschule erbringen.
(Ministerialerlaß vom 25. März 1943 — K I b 8600/12. 3. 43 (704) —.)

VIII. Gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsarbeitsdienstpflicht bleiben hiervon unberührt.

Ich ersuche die Herren Rektoren und Direktoren der Hochschulen, für unbedingte Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen bei Beginn oder Fortsetzung des Studiums Sorge zu tragen. In den außerpreußischen Ländern mit Hochschulen ersuche ich die Unterrichtsverwaltungen, die Durchführung in geeigneter Weise zu überwachen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und die Herren Direktoren der Kunsthochschulen. — Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung an den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag und die Herren Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Lothringen und Luxemburg.

6. November 1943

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 1129/

Zum Erlass vom 28. Oktober 1943 -
- KIb 8600/30.9.43 (814), V -

- - - - -

Den in dem angeführten Erlass bezeichneten Runderlass vom 6. Juli 1943 - KIb 8600/17.6.43 (763), WV - hat die Akademie nicht erhalten. Wir bitten daher uns diesen Erlass noch zuzustellen.

Der Präsident
Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIb 8600/30.9.43 (814), V

Berlin W 8, den 28.Oktober 1943
-Postfach-

Jm Nachgang zu meinem Runderlaß vom 6. Juli 1943 - KIb 8600
/17.6.43 (763), WV - ordne ich hiermit an, daß der Abschnitt
III f sinngemäß auch auf die Absolventen und Absolventinnen von
Fachschulen anzuwenden ist, die an einer Kunsthochschule studie-
ren wollen.
Dieser Runderlaß wird nicht veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. F r e u n d .

Beglaubigt
Angestellte

An
die Herren Direktoren der Kunst-
hochschulen,
die Herren Reichsstatthalter
in Wien, Graz und Salzburg
- für die Kunsthochschulen -,
das Hochschulinstitut für Musik u.bildende Künste, Prag
- d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 2272

Berlin W 8, den 3.November 1943
-Postfach-

Akademie der Künste
№ 1132

Betr.Sicherstellung der für die Einschreibung bei den Kunsthochschulen vorzulegenden Urkunden und Zeugnisse vor Vernichtung durch Feindeinwirkung.

Da mit Rücksicht auf die gesteigerten feindlichen Fliegerangriffe die Gefahr der Vernichtung der bei den Hochschul-Sekretariaten aufbewahrten Studienpapiere durch Brand oder Sprengwirkung besteht, ordne ich für die Dauer des Krieges hiermit an, daß die für die Einschreibung vorzulegenden Urkunden und Zeugnisse den Studierenden nach erfolgter Einschreibung zurückzugeben sind, sobald sie entbehrt werden können.

Es

An

a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

Präs. d. Pr. Ak. d. Künste, Insp. f. d. Kunstsamml. f. d. Pr. Ak. d. Künste
u. d. Meisterateliers für musikal. Komposition, Berlin
M 3

Wien, den 23.März 1938.

An die

akademische Meisterschule für musikalische
Komposition,

B e r l i n W.S.

Hiemit gestatte ich mir, zum Gebrauch bei der Neueinrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien um freundliche Übersendung der Statuten und Lehr - pläne Ihrer Anstalt sowie der etwa angegliederten Abteilungen höflichst zu ersuchen.

H e i l H i t l e r !

Dr. Josef Donath

Staatsoberbibliothekar

1.) aufgefunden unter Papieren des Insp. Wahn +
2.) Zdt erhalten -
Bln 7. Nov. 43
Ehlo.

M 3

Es wird den Hochschulen im Jnteresse der Sicherstellung dieser Unterlagen empfohlen, sich Abschriften derselben von den Studierenden zur Aufbewahrung geben zu lassen oder solche zu diesem Zweck selbst anzufertigen.

Alle dieser Anordnung widersprechenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Jm Auftrage
gez.Hermann.

Beglaubigt
Blankwoff
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 2336

Berlin W 8, den 21. Oktober 1943
Postfach

Akademie d. Künste
№1039 * 25.0

Sofort! Vertraulich!
Nur für den Dienstgebrauch!

Betrifft: Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums und Ablegung der Reifeprüfung durch lazarettkranke Wehrmachtangehörige.

Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens beim Oberkommando der Wehrmacht hat durch Verfügung vom 16.Februar 1943 - CH H Rüst u BdE Nr. 1700/43 g AHA/S Jn/Org (III) - den Arbeitseinsatz von Lazarettkranken in der Kriegswirschaft für den Bereich des Heeres geregelt, durch Verfügung vom 16.September 1943 - Nr. 481/43 g Ch W San H S In/Org. III - diese Regelung auf die Lazarette der anderen Wehrmachtteile ausgedehnt und ergänzend u.a. folgendes bestimmt:

1. Sofern die Möglichkeiten zum Arbeitseinsatz innerhalb und außerhalb des Lazaretts nach der Grundverfügung ausgeschöpft oder nicht vorhanden sind, oder wenn ärztliche Erwägungen diesen Arbeitseinsatz nicht ratsam erscheinen lassen, werden die Chefärzte ermächtigt:
   a) zur Erteilung der Studiengenehmigung (Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Hochschulstudiums, Ablegung der Reifeprüfung usw.) an solche Lazarettkranke, bei denen die Voraussetzungen hierfür vorliegen und der Krankheitszustand es erlaubt. Diese Lazarettkranken sind in Lazarette an Hochschulorte zu verlegen. Luftschutzorte I.Ordnung sind gemäß der H.San. Insp.Nr.12908/42 g Org.III ausgenommen.
   b) .....
2. Die Studiengenehmigung sowie die Genehmigung zur Ablegung von Prüfungen usw. kann ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen in vorst. Ziffer 1, Abs.1 erteilt werden, wenn
   das Studium im Laufe des Semesters, oder
   die Berufsgrundausbildung in entsprechender Zeit (2-3 Monate) zum Abschluß gebracht wird.
   Aktive Offiziere, denen infolge ihrer schweren Versehrtheit von den Personalämtern ihrer Wehrmachtteile die Zulassung zum Studium nach abgeschlossener Lazarettbehandlung in Aussicht gestellt ist, sollen vom Chefarzt schon während ihrer Lazarettzeit die Genehmigung zum Besuch der Hochschule bzw. von Vorbereitungslehrgängen für die Reifeprüfung erhalten, sofern ärztlicherseits dagegen keine Bedenken bestehen.

3.

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg sowie den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
f) die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland, Sudetenland,
g) die nachgeordneten Behörden der preuß. Schulverwaltung (Mittel-, Höhere, Berufs- und Fachschulen),
h) die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Luxemburg, Süd-Steiermark, Südkärnten und Krain,
i) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -d.Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
k) die Regierung des Generalgouvernements -Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht- in Krakau (Generalgouvernement) -d.Deutsche Dienstpost Osten-

3. .....
4. Durch die Maßnahmen nach 2 darf die Behandlung und damit die Genesung der Kranken nicht beeinträchtigt oder ihre Wiederverwendung in der Wehrmacht nicht verzögert werden. Die tägliche Abwesenheit der Lazarettinsassen kann sich nur auf bestimmte Stunden am Tage belaufen. In allen Fällen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist vor Erteilung der Genehmigungen zu prüfen, ob die Lazarettbehandlung nicht bereits vor Ablauf des betreffenden Semesters usw. zum Abschluß gebracht wird.

   Ist dagegen tägliche Anwesenheit des Lazarettinsassen im Lazarett nicht erforderlich, kann also der Lazarettkranke ohne wesentliche Behinderung durch ärztliche Erfordernisse dem Studium usw. in vollem Umfange nachgehen, ist nur Beurlaubung dieser Lazarettinsassen im Rahmen der von den Oberkommandos der Wehrmachtteile herausgegebenen Urlaubsverfügungen für Versehrte zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf möglich mit den sich daraus ergebenden gebührnisrechtlichen Folgen.
5. Die nach Ziffer 1 eingesetzten Kranken bleiben Lazarettinsassen. Sie beziehen die vollen Gebührnisse weiter.
6. Familienunterhalt ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch in den Fällen fortzugewähren, in denen verwundeten oder kranken Soldaten, die sich in Lazaretten befinden, gemäß Erlaß OKW Nr.481/43 g Ch W San/Org.II vom 16.9.43 gestattet ist, ihrem Studium nachzugehen.

Im Auftrage
gez.Mentzel

Beglaubigt:

Angestellte

67

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Vc 2086

Berlin W 8, den 29.September 1943
--Postfach--

Akademie d. Künste
№ 1001 * BLOCK

Betr. die Regelung der Beschaffung maltechnischer Werkstoffe und Geräte für Kunsthochschulen.

Jm Hinblick auf den bevorstehenden Semesterbeginn gebe ich im folgenden, soweit die Kunsthochschulen in Betracht kommen, von der Regelung Kenntnis, die auf Grund der eingehenden Ermittlungen und Erfahrungen des von mir beauftragten Professors Wehlte für die Beschaffung maltechnischer Werkstoffe und Geräte getroffen worden ist. Jndem ich um genaue Beachtung des in mancher Hinsicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit neu gestalteten Verfahrens ersuche, bemerke ich vorweg nachstehendes:

Der Mangel an gewissen Werkstoffen und die Einschränkungen in der Herstellung von Geräten zwingen zu äußerster Sparsamkeit. Jm Jnteresse einer zweckmäßigen und gerechten Zuteilung, die nach Prüfung durch meinen Vertrauensmann, Professor Wehlte, erfolgt, muß ich allen Hochschulen zur strengsten Pflicht machen, sich auf die Beantragung nur des unbedingt für ein Semester zur Aufrechterhaltung des Unterrichts Notwendigen zu beschränken und dabei auch etwa noch vorhandene Bestände zu berücksichtigen. Es geht nicht an, diese zu schonen und die ausreichende Zuteilung an andere Hochschulen durch vorsorgliche Beantragung zu gefährden. Jm besonderen bemerke ich:

Alle Anträge auf künstlerisches Unterrichtsmaterial sind als Sammelanträge zweimal im Jahre jeweils vor Semesterbeginn ausschließlich bei der Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrates, Berlin-Steglitz, Grunewaldstr.35, zu stellen. Gewisse Verknappungen an Werkstoffen und Geräten erfordern teilweise so starke Einschränkungen, daß selbst der als berechtigt anzuerkennende Bedarf nicht voll befriedigt werden kann. Zur Gewährleistung einer möglichst gerechten Verteilung sind Fragebogen und Antragsformulare genau auszufüllen und nur mit verbindlicher Unterschrift und Dienstsiegel gültig. - Die Materialzuteilung wird durch Ausgabe von Reichsbezugsausweisen, von Einkaufsbescheiden und von Bedarfsbestätigungen geregelt. Diese Reichsbezugsausweise werden künftig semesterweise ausgestellt. Die braunen Ausweise gelten für Studienölfarben und sind an Studierende der Malklassen auszugeben. Die grauen Ausweise gelten für Künstlerölfarben und sind für Atelier- und Meisterschüler gedacht. Kunstkammer-Mitglieder können

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Hochschulen für bildende Künste und Kunsterziehung,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Hochschulen für bildende Künste und angewandte Kunst),
c) den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -, (für das Hochschulinstitut für bildende Künste, Prag).

als

Berlin, d. 14.10.43
i. Prüf.-A.

Pdkn. d. Pr. Akad. d. Künste, Zentr. d. Meisterateliers f. d. Akad. Künste
u. d. Vorsteherämter f. musikal. Komposition in Berlin

M3

als Vollstudierende der Kunsthochschulen materialmäßig nur dann von ihnen betreut werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie von ihrer Landesleitung keine Materialzuteilungen erhalten. Wehrmachtsangehörige, welche nicht mehr immatrikuliert sind oder fernbetreut werden, erhalten ihre Materialzuteilung grundsätzlich durch die Reichskammer der bildenden Künste (grüne Sonderbezugsweise). Alle braunen und grauen Reichsbezugsausweise sind beim Verlassen der Hochschule während des Semesters infolge Einberufung zur Wehrmacht, Arbeitsdienst oder dgl. an diese zurückzugeben. Es steht der Hochschule frei, über Reichsbezugsausweise auch in einzelne Punktabschnitte aufgeteilt zu verfügen. Das wird besonders für Pinsel für Studierende von Vor-, Graphiker- und Architektenklassen in Frage kommen wie auch für zusätzliche Zuteilungen von Farben an besonders begabte Schüler. Die Abschnitte gelten dann nur in Verbindung mit einer Bestätigung der Hochschule. Ein Verfallen datierter Abschnitte tritt nicht ein. Die Hochschulen sind berechtigt, Reichsbezugsausweise für jüngere Studierende nach eigenem Ermessen durch Abtrennen bestimmter Abschnitte zu Gunsten reiferer Schüler zu kürzen. Da vor Semesterbeginn die Kopfzahl der Studierenden noch nicht feststeht, gilt bei Antragstellung die Frequenzzahl des entsprechenden Semesters im vergangenen Jahr. Überschüssige Ausweise sind der Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrates zu melden, fehlende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn nachgefordert werden.

Für ältere Schüler, deren Arbeiten ausstellungsreif sind, können auf graue Ölfarbenabschnitte wie auch zum Kauf von Aquarell- und Temperafarben zusätzlich Berechtigungsscheine zum Bezug von Kobaltfarben angefordert werden. Aquarell- und Temperafarben aller Systeme sind vorläufig noch unbewirtschaftet, erfahrungsgemäß aber schwer erhältlich. Die Fachgeschäfte sind angewiesen, Jnhaber von Reichsbezugsausweisen oder Hochschulpersonalausweisen mit jeder Art von Mangelware, die unbewirtschaftet ist, vordringlich zu beliefern. - Auf Malmittelabschnitte soll künftig auch Terpentinöl oder Terpentinersatz (z.B.Testbenzin) ausgegeben werden (125 gr). Der Bezug von Rohleinen, um Grundierungsarten zu unterrichten, fehlt seit Jahren gänzlich. Ob die unterdessen angestrengten Bemühungen zur Erlangung eines kleinen Kontingents erfolgreich verlaufen werden, ist noch nicht vorauszusehen. Die Hochschulen dürfen eine geringe Menge für Unterrichtszwecke beantragen. Dasselbe gilt für Holzfaserplatten. Den Hochschulen wird nahegelegt, auf die Eignung aufgespannten Papiers hinzuweisen, welches wie Leinwand zu grundieren ist. Es eignet sich besonders "Halbkreidegrund" (Halbölgrund). Für Spannägel können Eisenscheine beantragt werden.

Besondere Umstände haben zu einer äußerst kritischen Lage in der Pinselherstellung geführt. Hier können die Bedürfnisse bei weitem nicht mehr voll befriedigt werden und es sind einschneidende Sparmaßnahmen geboten, die teilweise den Unterrichtsbetrieb hart treffen werden. Nur kameradschaftliches Aushelfen der Studierenden untereinander vermag hier Härten zu mildern. (Eine Klassifizierung der Pinselgrößen zwecks gerechterer Punktbewertung ist seitens der Jndustrie abgelehnt worden). Zu unterscheiden

scheiden ist zwischen "Feinpinseln" (Künstlerpinseln) und Malerwie Lackiererpinseln. Nur Künstlerpinsel sind auf Punktabschnitte erhältlich. Dazu kommen als Ausnahme noch die breiten, flachen Grundier- und Firnispinsel als zum Künstlerbedarf gehörig. Alle anderen Pinsel (Ringpinsel, Lackierpinsel, Spezialpinsel, Streichbürsten usw.) müssen mit Hilfe von Bedarfsbestätigungen bezogen und mit genauer Sortenbezeichnung beantragt werden. Jnfolge der Verknappung hat die Pflege der Pinsel an Bedeutung gewonnen. Die Studierenden sind fachgemäß zu unterweisen. Es kann ausschließlich zur Pinselpflege Schmierseife beantragt werden (Zuteilung erfolgt über die Wirtschaftsämter nach Befürwortung durch die Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrats).

Für die nicht durch den Reichsbezugsausweis erfaßten Waren gibt die Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrates "Einkaufsbescheide" und "Bedarfsbestätigungen" aus. Über die bewirtschafteten Werkstoffe und Chemikalien gibt die Anordnung I/43 der Reichsstelle Chemie vom 19. Dezember 1942 (Sonderabdruck aus dem Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr.298 vom 19. Dezember 1942) Auskunft. Das Beantragen von Materialien, welche nicht bewirtschaftet sind, bedeutet eine überflüssige Belastung der Sachbearbeiter, desgl. das Beanspruchen von nicht zuständigen Stellen, besonders, wenn eine zuständige Stelle ablehnen mußte. - Bei Leim ist außer der Form (Perlleim, Tafelleim, Körner- oder Bruchleim) die Sorte anzugeben (Knochen-, Haut- oder Lederleim). Da für Lederleim, der maltechnisch besonders geschätzt ist, Herstellungsverbot besteht, können nur kleinere Mengen aus Lagerbeständen für hochwertige Grundierungen u.dgl. zugeteilt werden. - Leinöl und Mohnöl ist ebenfalls knapp zugemessen und darf nur zu Malmittelbereitung, Emulsionsherstellung und zum Demonstrieren und Erlernen vom Farbenreiben wie zum Herstellen von Spezialfarbensystem benutzt werden. Leinölfirnis ist der gleichen Einschränkung unterworfen und sollte nur für Grundier- und Malemulsionen Anwendung finden. Für untergeordnete und für Zwecke der angewandten Kunst ist nach Möglichkeit EL-Firnis zu beantragen. Der Vorrat an ausländischen Edelharzen und Balsamen ist nicht groß. Deshalb ist sparsamster Gebrauch geboten wie bei Bienenwachs. Für gebleichtes weißes Wachs besteht ebenfalls Herstellungsverbot. Es kann sogar vorkommen, daß Einkaufsbescheide nicht beliefert werden können. Dann muß man unter Großfirmen Umfrage halten. Dasselbe gilt heute für mehrere Rohstoffe und Chemikalien. Sind bestimmte Lieferbezirke vorgeschrieben, so können für kleine Stückgutmengen Ausnahmebewilligungen erlangt werden (z.B.für echte französische Champagnekreide). Es ist Terpentinöl und "französ.Terpentinöl" zu unterscheiden. Für Studienzwecke genügen oftmals deutsche Balsamterpentinöle. Keinesfalls darf Terpentinöl als Reinigungsmittel verwendet werden. Dafür ist Terpentinersatz (z.B.Testbenzin) anzufordern. - Pulverfarben sind an sich frei erhältlich mit Ausnahme von Kobaltfarben. Wo beim Bestellen von Kadmiumfarben, Chromoxydverbindungen und Zinkweiß Schwierigkeiten entstehen, können Anträge gestellt werden. Leere Tuben sind sorgfältig zu sammeln. Über ihre Weiterleitung ergeht noch Bescheid.

Ein

Ein erschwerender Umstand sind die Herstellungsverbote für Paletten (Holz- und Blechpaletten) und Staffeleien. Es sind Bemühungen im Gange, kleine Mengen zu erlangen und den Studierenden in einem Ausleihverfahren zur Verfügung zu stellen, wie das mit Reißzeugen und Zeichengerät seitens des Deutschen Studentenwerkes an Technischen Hochschulen bereits eingeführt ist.

Beigefügt sind je 4 Fragebogenformulare für Kunsthochschulen; sie sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die neuen Reichsbezugsausweise werden dieser Tage in Druck gegeben. Hinsichtlich der Frage, wie Kunststudierende für Aufträge mit Material versorgt werden, bemerke ich schließlich: Werden Aufträge, die nur reiferen Schülern zukommen sollten, unter Beratung des Lehrers durchgeführt, können sie als im Rahmen des Unterrichts angesehen werden. Bei Aufträgen für Wehrmacht-, Parteistellen und Behörden müssen die Auftraggeber selbst für Materialbeschaffung über die Kunstkammer sorgen.

Jm Auftrage

gez.Miederer.

Beglaubigt

Angestellte

68

Zu Vc 2086/43

An
die Kriegswirtschaftsstelle
im Reichsforschungsrat
in Berlin-Steglitz

Anschrift des Antragstellers:
(Stempel)

Z U S A T Z - A N T R A G
zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial für Kunsthochschulen

Für die in unserm Antrag vom ..... nicht erfaßten Studierenden +) werden noch folgende Reichsbezugsausweise und Pinselpunktabschnitte benötigt:

Für .... Malklassenschüler .... braune Ausweise f....Unterrichtsmonate
Für .... Einzelateliersch. .... graue " " ... "

Für Wehrmachtsurlauber
.... Malklassenschüler .... braune Ausweise f....Unterrichtsmonate
.... Einzelateliersch. .... graue " " ... "

Für Zeichenschüler, Graphiker, Baumaler, Architekten u. .....
zusammen .... Pinselpunktabschnitte.

Die Richtigkeit bescheinigt:

.....
(Dienstsiegel u.verbindl.Unterschrift)

+) da bei Antragstellung die endgültige Kopfzahl noch nicht feststand.

(Jn dreifacher Ausfertigung einzureichen)

69

Zu Vo 2086/43

An
die Kriegswirtschaftsstelle
im Reichsforschungsrat
in Berlin-Steglitz,
Grunewaldstr.35

Anschrift des Antragstellers:
(Stempel)

A N T R A G

zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial für Kunsthochschulen

Das semesterweise beantragte Material ist für .... Unterrichtsmonate berechnet.

Im Sommer-/Winter-Semester des vergangenen Jahres besuchten unsere Hochschule außer Beurlaubten der Wehrmacht .... voll eingeschriebene Studierende.

Davon waren: .... Schüler der Vor- oder Zeichenklassen
.... Schüler der Malklassen
.... Meister- oder Einzelatelier-Schüler *)
.... Baumaler (Maler der Abt.für angewandte Kunst)
.... Theatermaler
.... Graphiker
.... Architekten
.... Bildhauer
....
....

Für das Sommer-/Winter-Semester des vergangenen Jahres haben wir erhalten
.... braune Reichsbezugsausweise (davon übrig ....)
.... graue " (" " ....)

*) Kunstkammermitglieder und Wehrmachtsangehörige sind nicht aufgeführt, soweit sie Bezugsausweise, Einkaufsbescheide oder Bedarfsbestätigungen seitens der Reichskammer d.bild.Künste erhalten haben.

Bemerkungen:

Als Leiter der Hochschule versichere ich eidesstaatlich die Richtigkeit vorstehender Angaben, ferner, daß die umstehend beantragten Mengen sparsamst bemessen sind und ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Unterrichts in den oben angegebenen Bedarfsmonaten benötigt werden.

....., den .....194 .

.....
(Dienstsiegel u.verbindl.Unterschrift)

(Dieser Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.)

1.Oktober 1943

An
den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8

J.Nr. 913

Betr.: Abwesenheit einiger Vorsteher der akademischen Meisterateliers von Berlin

Der Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei bei unserer Akademie Professor Konrad H o m m e l, ist infolge des letzten Großangriffs der Feindflieger auf Berlin in seiner Wohnung 80 % bombenbeschädigt. Auch sein Atelier im Hochschulgebäude ist, wenn auch nur leicht, betroffen worden. Professor Hommel wohnte zunächst bei Herrn Reichsminister Dr. Goebbels in der Hermann Göring-str. und ist jetzt nach Mellock bei Bad Reichenhall/Obby. übersiedelt. Ein Grund für diese Übersiedlung bildet für ihn auch der ihm gewordene Auftrag, das Bildnis des Reichsführers SS zu malen. Wie er uns mitteilt, kann er diesen Auftrag leichter in Bayern ausführen. Er wird auch in der Lage sein in Mellock seinen Unterricht weiter zu erteilen, da nach seiner Angabe dort auch Platz für seine beiden Schüler Bitterlich und Blume vorhanden ist. Ein dritter Schüler ist zurzeit dienstverpflichtet, der vierte Schüler des Meisterateliers ist gefallen.

Nach

Nach dem dortseits genehmigten Vorgang des Meisterateliervorstehers Professor Waldschmidt haben wir keine Bedenken getragen unser Einverständnis mit der Abwesenheit von Professor Hommel zu erklären, zumal er schwer bombengeschädigt ist und nach den uns abgegebenen Erklärungen zu seinem Aufenthalt in Süddeutschland durch einen künstlerischen Auftrag veranlaßt wird und dort auch den Unterricht an seine Meisterschüler weiter erteilen kann.

Von Berlin abwesend ist ferner der Vorsteher des Meisterateliers für Graphik Professor Hans M e i d, dessen Haus in Steglitz, Filandastr. 7 bei einem der letzten Fliegergroßangriffe vollständig ausgebrannt ist. Professor Meid hat Zuflucht in Seiersberg in der südlichen Steiermark gefunden . Seine Meisterschüler befinden sich alle bei der Wehrmacht bis auf einen, der sich zurzeit in Kolberg aufhält und dessen Matrikel jetzt abläuft. Professor Meid hätte zurzeit soweit ohnehin keinen Unterricht zu erteilen .

Der Präsident
In Vertretung

PROFESSOR CONRAD HOMMEL

Akademie d. Künste
Berlin

Berlin-Charlottenburg 9.
Eichenallee 4-6
2. Kl. b/Dr. Goebbels
Heerstrasse Spandau 20

An die
Preussische Akademie der
Künste
Berlin.

Ich bitte Ihnen kundtun
zu dürfen, dass ich im Auftrage des Reichsführers
SS und Reichsinnenministers Himmler,
dessen lebensgrosses Porträt ausserdem
malte und in Folge dessen nicht in
Berlin anwesend sein kann

Deshalb ergeht die
Benachrichtigung an meine Meisterklasse
heute, da Arbeitsraum und Arbeits-
möglichkeit hier noch und meine Schüler
in Mellneck b/ Bad Reichenhall, Stadtgrenze
vorhanden ist

M46

Von meinem Atelier ist mir gestattet, einen dreiköpfigen, sodass nur noch zwei in Frage kommen.

Bitterlich
u. Blume

Liege bemerkt, dass ich mit meiner Wohnung schon schwer geschädigt bin, welche zu 80 % zerstört und nicht bewohnbar ist, ebenso sind mein Atelier an der Hochschule, wie die Schinkelbauten durch Luftdruck und Brandabladungen zur Zeit unbenutzbar.

Ich bemerke noch, dass ich auf ausdrückliche Wunsch des Reichsführers SS das Porträt in Bayern male, da der Hintergrund die dortige Landschaft zeigt und persönliche Besuche nur bisweilen möglich sind.

Heil Hitler!

Prof. Hans Hommel.

Hellerk
Ernst Rud
Reichsmin

Aktennotiz

Der Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei, Herr Professor H o m m e l, rief mich heute an um mir mitzuteilen, daß er in seiner Wohnung 80 % bombengeschädigt sei. Auch sein Atelier in der Akademie ist bei dem letzten Fliegerangriff, wenn auch nur leicht, betroffen worden. Professor Hommel wohnt zurzeit bei Herrn Reichsminister Dr. Goebbels in der Hermann Göring-Str. und hat den Wunsch sich nach dem Süden zu begeben, insbesondere weil er den Auftrag hat das Bildnis des Reichsführers SS zu malen, was er im Süden leichter ausführen kann. Er ist auch bereit dort seinen Unterricht weiter zu erteilen. Da einer seiner Schüler anderweit tätig ist und nur noch Bitterlich und Blume seinen Unterricht genießen, wird er diesen zeitweise auch auswärts Unterricht erteilen können. Im übrigen gedenkt er zeitweilig auch in Berlin zu sein und wird dann bei der Mutter von Herrn Reichsminister Dr. Goebbels wohnen.

Professor Hommel fragte, ob die Akademie diese Regelung für unbedenklich halte. Ich konnte dies bejahen, nachdem schon ein Meister, Professor Waldschmidt, (mit Genehmigung d. Reichsführers) Berlin verlassen und sich nach Norwegen begeben hat, von wo aus er seinen Pflichten als Meisteratelliervorsteher in keiner Weise nachkommen kann!

Berlin, den 6. September 1943

Abendroth

Herrn Min.-Direktor
z. H. Herrn Min. R. Kumpf

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Hauptabteilung Kunst
Heinemann

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 940 9 x 43 / 7 Berlin, den 21. September 1943
C 2, Unter den Linden 3

In der Anlage übersenden wir ein Schreiben der Staatlichen Hochschule für bildende Künste vom 14. September d. Js. - betr. Anmeldung von Fliegerschäden - und bitten von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen und ach Ihre Meisterschüler über die in dem Schreiben gegebenen Ausführungen zu unterrichten.

Der Präsident
Im Auftrage

An die Herren
Hommel, Meid, Scheibe,
Spiegel, Tessenow,
Waldschmidt, Zaeper
Zeitner
und an den Meisterschüler Leznick (unter Fortfall des Nachsatzes für die Meisterschüler)

113

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 21. September 43
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J. Nr. 940

In der Anlage übersenden wir ein Schreiben der Staatlichen Hochschule für bildende Künste vom 14. September d. Js. - betr. Anmeldung von Fliegerschäden - und bitten von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen und auch Ihre Meisterschüler über die in dem Schreiben gegebenen Ausführungen zu unterrichten.

Der Präsident
Im Auftrage

76

Staatliche Hochschule für bildende Künste

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 33. Fernruf 31 00 11

den 14.September 194[illegible]

Akademie d. Künste (O.
№ 0310 • 15.[illegible]

An die
Preussische Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3.

Das Hochschulgebäude hat bei dem Luftangriff in der Nacht vom 23. zum 24. August d.J. erheblichen Dach- und Splitterschaden erlitten, ferner wurden in der Nacht vom 3. zum 4. September d.J. zahlreiche Stabbrandbomben auf das Grundstück abgeworfen, die zwar sämtlich gelöscht worden sind. Geringer Sachschaden ist allerdings an dem Privateigentum einiger Lehrer entstanden, so daß ich das beiliegende Rundschreiben an die gesamte Lehrerschaft gerichtet habe. Ich bitte, von dem Inhalt auch die Vorsteher der akademischen Meisterateliers sowie die Meisterschüler, insbesondere den Studierenden Lessnick, in dessen Atelier ein Brandschaden entstanden ist, in Kenntnis zu setzen.

Der stellv.Direktor

W. Gentil

#19

Staatliche Hochschule für bildende Künste

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 33. Fernruf 31 00 11

17 SEP 1943

Bei den letzten Luftangriffen sind in den Ateliers einiger Lehrer Sachschäden am Privateigentum eingetreten. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß diese Schäden nicht von der Hochschule, sondern von dem jeweils Betroffenen bei dem Kriegssachschädenamt des Bezirks Charlottenburg, im Rathaus Charlottenburg, Berlinerstraße Nr. 70/73, anzumelden sind. Hiernach bitte ich in etwaigen künftigen Fällen zu verfahren.
Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Hochschule auch für keinen Schaden an dem Privateigentum der Lehrer und Studierenden eintritt, der mittelbar durch eine Beschädigung des Hochschulgebäudes und durch die daraus entstehenden Folgen wie beispielsweise Regenfälle bei offenem Dach, Diebstähle usw. entsteht.

Der stellv. Direktor

W. Gerstel

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1659

Berlin W 8, den 3. August 1943
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0812 * 10. Aug. 1943

Betrifft: Hochschulmatrikel.

Wie mir die Deutsche Akademie in München mitgeteilt hat, sind die bei den Hochschulen geführten Matrikel nicht nur für die Familienforschung, sondern auch für die Geschichte, Soziologie und für die zwischenvölkischen kulturellen Beziehungen von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde befaßt sich die wissenschaftliche Abteilung für deutsche Geschichte der deutschen Akademie mit der Bearbeitung und Herausgabe sämtlicher deutscher Schul- und Hochschulmatrikel.

Um dieses für die wissenschaftliche Forschung wichtige und unersetzliche Material zu erhalten, weise ich die Hochschulen an, soweit dies nicht schon geschieht, für eine dauernde und sorgfältige Aufbewahrung der Hochschulmatrikel Sorge zu tragen.

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

Es

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Matrikel nicht in die Altpapiersammlungen einbezogen werden.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Blucksdorff
Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 3. August 1943
Postfach

V a 1659

Betrifft: Hochschulmatrikel.

Wie mir die Deutsche Akademie in München mitgeteilt hat, sind die bei den Hochschulen geführten Matrikel nicht nur für die Familienforschung, sondern auch für die Geschichte, Soziologie und für die zwischenvölkischen kulturellen Beziehungen von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde befaßt sich die wissenschaftliche Abteilung für deutsche Geschichte der deutschen Akademie mit der Bearbeitung und Herausgabe sämtlicher deutscher Schul- und Hochschulmatrikel.

Um dieses für die wissenschaftliche Forschung wichtige und unersetzliche Material zu erhalten, weise ich die Hochschulen an, soweit dies nicht schon geschieht, für eine dauernde und sorgfältige Aufbewahrung der Hochschulmatrikel Sorge zu tragen.

Es

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Matrikel nicht in die Altpapiersammlungen einbezogen werden.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Buckwoff
Angestellte.

79

Gerhard Neumeister
Oldenburg/Oldb
Noackstraße 4

Oldenburg, den 28.8.1943

An die
Meisterateliers für die bildenden Künste
bei der preussischen Akademie
in B e r l i n.

Hierdurch bitte ich um Übersendung der Aufnahme - Bedingungen, sowie eines Lehrplanes für das Studium der Maler und Grafiker.

Heil Hitler!
G. Neumeister

Einen Umdruck " Meister-ateliers " gesandt.
Bln., den 17.9.43

M 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Vd 1055. Va

Berlin W 8, den 24. August 1943
Postfach

Akademie d. Künste, Berlin
№ 0880 * 23. SEP. 1943

Betrifft: Versorgung der Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterstehen.

Nach meinem Runderlaß vom 9. August 1940 - Va 1690/40, WA - gilt der darin abschriftlich mitgeteilte Erlaß vom 17. November 1939 - WA 3028 -, betr. die Versorgung von Lehr- und Forschungsinstituten mit Stoffen der oben bezeichneten Art auch für die Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik.

Aus gegebener Veranlassung bitte ich, den beteiligten Stellen den Erlaß vom 9. August 1940 - Va 1690/40, WA - zur Beachtung in Erinnerung zu bringen und besonders darauf hinzuweisen, daß die Anträge auf Zuweisung der benötigten Stoffe ausschließlich an die Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat in Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 35 zu richten sind.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
b) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz u. Salzburg
c) die Preuß. Kunsthochschulen.

M 3

2

M 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

KIb 8600/29.6.43 (771), Va

Berlin W 8, den 15. Juli 1943
-Postfach-

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0757 • 27. Juli 1943

Zu den Berichten vom 2. November 1942 und 20.Februar 1943
- Z/GK - 7781 - c/42 und Z/GK - 1310 - c/43 -, betr. Ableistung
des Reichsarbeitsdienstes von Studierenden der Musikhochschulen.

In obiger Angelegenheit hat der Herr Reichsarbeitsführer wie folgt Stellung genommen:

Reichsarbeitsdienstpflichtige, die zum begabten Künstlernachwuchs zählen, erfahren im Reichsarbeitsdienst eine besondere Förderung.

Für Musikstudierende, die durch amtliche Stellen wie Reichsministerien, Hochschulen usw. dem Reichsarbeitsführer als besonders **begabte** Nachwuchskräfte namentlich benannt werden, ist eine Kommandierung zum Reichsmusikzug nach erfolgter Grundausbildung vorgesehen.

Diese Sonderbehandlung kann jedoch nicht auf sämtliche Musikstudierende ausgedehnt werden, sie bleibt auf die besonders Begabten beschränkt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung, die Musikstudierenden allgemein von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes zu befreien und statt dessen zum studentischen Ausgleichsdienst heranzuziehen, kann ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht einverstanden erklären und weise nochmals auf die Möglichkeit einer Sonderbehandlung im Einzelfall hin, die den im Vorschlag des Reichsstatthalters in Wien gemachten Bedenken weitgehend Rechnung trägt.

Danach kommt eine allgemeine Befreiung der an Musikhochschulen Studierenden von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes nicht in Frage. Es bleibt anheimgestellt, in Sonderfällen entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Jn Auftrage
gez. Freund

Beglaubigt
Angestellte

An

1. den Herrn Reichsstatthalter
in Wien,
2. die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsstatthalter - für die Kunsthochschulen - in Wien,
den Herrn Reichsstatthalter - für die Kunsthochschulen-in Graz,
den Herrn Reichsstatthalter -für die Kunsthochschulen-in Salzburg,
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste,Prag,
- d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen.

Zu 2: Abdruck zur Kenntnis und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung.
Dieser Runderlaß wird nicht veröffentlicht.

Preuss. Akad. d. Künste, Zugl. f. d. Meisterateliers f. d. Abt. Künste
u. d. Meisterschüler f. Musik Komposition in Berlin

M3

82

1o. August 1943

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J.-Nr.71o/

Betr.: Studentischer Kriegseinsatz 1943

Auf den Erlass vom 9. Juli 1943 - W J 1744, V a - berichten wir, dass bei den Meisterateliers für die bildenen Künste und den Meisterschulen für musikalische Komposition Erfahrungen über den Kriegseinsatz der Studierenden nicht vorliegen. Sämtliche Studierenden stehen mit ganz geringen Ausnahmen im Wehrdienst.

Der Präsident
Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 1744, V a

Berlin W 8, den 9. Juli 1943
Postfach

Akademie d. Künste - Berlin
№ 0710 ★ 14 Juli 1943

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 11. Mai 1943 – WJ 1080 II, V, EIV, EV (b) –, betreffend studentischer Kriegseinsatz 1943, ersuche

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg sowie
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,
f) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
-d. Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Zu c)-e): Abschrift zur Kenntnisnahme.
Zu f): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kr. Akad. d. Künste f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste u. d. Meisterkl. f. musikal. Komposition

M 3

ersuche ich, mir bis zum 5.August 1943 über die mit dem Kriegseinsatz während des Sommersemesters 1943 gemachten Erfahrungen zu berichten. Dabei ist insbesondere darzulegen,

a) in welcher Art, in welchem Umfange und in welchem zeitlichen Ausmaß die Studierenden eingesetzt worden sind,
b) ob den Wünschen und Forderungen der Hochschule bei der Durchführung des Kriegseinsatzes in dem notwendigen Maße Rechnung getragen werden konnte, ob insbesondere eine Beeinträchtigung des Unterrichts vermieden worden ist, gegebenenfalls, warum dies nicht möglich war.

Welche Anregungen und Vorschläge werden seitens der Hochschule gemacht?

Im Auftrage
gez. Mentzel

Beglaubigt:

Angestellte.

Zu Va 1394/43, WJ

Hochschulkennziffer: ...7.....

J. Nr. 655.

F r e q u e n z - M e l d u n g

der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in ..... Berlin ..... für das ~~Sommer~~ Winter -Semester 194..3

Bis zum 30. Juni 194.3 ~~haben Vorlesungen belegt~~ sind immatrikuliert:

Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden	~~Als 1. Hochschulsemester~~ Meisterateliers männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Meisterateliers männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Meisterateliers männlich: Nichtwehrmachtangehörige	Meisterateliers weibl.	~~Als z.T. höhere Hochschulsem.~~ Meisterschulen männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Meisterschulen männlich: Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Meisterschulen männlich: Nichtwehrmachtangehörige	Meisterschulen weibl.
	-	-	9	5	-	-	4	-

Außerdem sind 1 männl., - weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben;
davon sind 1 " , - " Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	22	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen: 21		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	-	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	-	-
Insgesamt	22	

Es werden - Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bezw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,

- N/ " " " Reichsdeutsche und Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums,

- A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: -,
deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

T e r m i n - M e l d u n g

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum -....., die Exmatrikulationsscheine zum ..... 194.. vorlegen.

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

Übersicht A

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

- A 1 -

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Ungarn	1	
Spanien	1	
Insgesamt	2	-

- A 2 -

Aufgliederung bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit

Von den Angehörigen des Staates (bzw. von den Staatenlosen) 1)	gehören nach der Volkszugehörigkeit zu	m.	w.
Insgesamt	Insgesamt		

Übersicht V

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierenden fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

Übersicht M

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums (Angehörige nationaler Minderheiten, Protektoratsangehörige), die Vorlesungen belegt haben.

Volkszugehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

1) In alphabetischer Reihenfolge aufführen!

Stempel der Hochschule

Für die Übersichten A.2,.V.und.M... wird hiermit Fehlanzeige erstattet.

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 16. Juli 1943 Der Präsident
Ort Datum Unterschrift
Auftrage

Meisterateliers	m	w
Bitterlich	1	
Blume	1	
Leznick	1	
Schulz	1	
Agricola	1	
Clobes	1	
Müller-Rabe	1	
Macke-Brüggemann		1
Jansen		1
Mahn		1
Pertz	1	
Weisser	1	
Ohler		1
Lehmann		1
	9	5

Meisterschulen	m	w
Wagner	1	
Metzler	1	
Gresser	1	
Vauck	1	
	4	
Surinach	1 Ausländer	
Kovcs	1	4

A 1

		m	w
Kovcs	Ungarn	1	
Surinach	Spanien	1	
		2	

Beurlaubt
Fischer
Hoffmann
Löffler
Beucker
Stieler
Hobbing
Krampe
Knoke
Scholz
Fischer
Cremer
Fromann
Lappe
Priebe
Hensel
Schmidt
Wilhelm
Kröger
v. Ulmann
Bialas
Spar

22 im Wehrdienst

36 m
1 Hospitant
5 w

Engler beurlaubt 1

Zu Va 1394/43, WJ

Hochschulkennziffer: .....

Frequenz-Meldung

der .....

in ..... für das Sommer / Winter -Semester 194..

Bis zum ..... 194.. haben Vorlesungen belegt:

	Als 1. Hochschulsemester				Als 2.u.höhere Hochschulsem.			
	männlich			weibl.	männlich			weibl.
Gesamtzahl der ordentlichen Studierenden	Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige		Wehrmachtangehörige, zum Studium abkommandiert	Wehrmachtangehörige, zum Studium beurlaubt	Nichtwehrmachtangehörige	
	-	-	9	5	-	-	1	

Außerdem sind ___ männl., ___ weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben;
davon sind ___ " , ___ " Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:

	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	20	.....
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	.....	.....
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	.....	.....
Insgesamt	20	

Es werden _____ Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bezw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,

_____N/ " " " Reichsdeutsche und Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums,

_____A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: _____,
deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

Termin-Meldung

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum ....., die Exmatrikulationsscheine zum ..... 194.. vorlegen.

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

Übersicht A

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

- A 1 -			- A 2 -			
Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.	Aufgliederung bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit			
			Von den Angehörigen des Staates (bzw. von den Staatenlosen) 1)	gehören nach der Volkszugehörigkeit zu	m.	w.
Insgesamt			Insgesamt			

Übersicht V

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierenden fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

Übersicht M

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums (Angehörige nationaler Minderheiten, Protektoratsangehörige), die Vorlesungen belegt haben.

Volkszugehörigkeit: 1)	m.	w.
Insgesamt		

1) In alphabetischer Reihenfolge aufführen!

Stempel der Hochschule

Für die Übersichten ...A...V...M.....
wird hiermit Fehlanzeige erstattet.
Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Ort Datum Unterschrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1394, WJ

Berlin W 8, den 22. Juni 1943
-Postfach-

Akademie d. Künste Berlin
№ 0655 * 24 JUN. 1943

Betr. Statistische Berichterstattung für das Sommer-Semester 1943.

Anliegend wird ein Vordruck für die statistische Berichterstattung übersandt, der nach Ausfüllung in einer Ausfertigung spätestens bis zum 15. Juli 1943 der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Ber[redacted]straße 31a, einzusenden ist. Eine ausgefüllte Zweitschrift ist zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Berichterstattung wird der 30. Juni 1943 festgesetzt.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

In die Spalte "1. Hochschulsemester" sind nur Studienanfänger, nicht aber solche Studierende aufzunehmen, die das Studienfach gewechselt haben oder schon an einer anderen, anerkannten Hochschule eingeschrieben waren.

Die schon im vorangegangenen Semester vorgesehene Aufgliederung der männlichen Studierenden in Wehrmachtabkommandierte und -beurlaubte, sowie in Nichtwehrmachtangehörige bleibt weiter bestehen.

Der Abschnitt betr. die Anforderung von Reichsnummern und die Terminmeldung gilt nur für diejenigen Hochschulen, an denen das studentische Meldewesen schon eingeführt ist. Von den neuanerkannten Hochschulen (vgl. Runderlaß vom 2. August 1941 - Nr. Va 880, Vc, EIV (a) -) sind diese Abschnitte nicht auszufüllen.

Die Eintragungen in die Übersichten A, V und M sind nach den einzelnen Staaten bezw. Völkern getrennt vorzunehmen.

Staatenlose fremder Volkszugehörigkeit sind in die Übersicht - A1 - aufzunehmen und unter - A2 - nach der Volkszugehörigkeit aufzugliedern. Ebenso sind Ausländer, deren Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit abweicht, zu behandeln.

Staatenlose volksdeutsche Studierende sind in der Übersicht V zu erfassen. Volksdeutsche Studierende aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg sind wie Reichsdeutsche zu behandeln und nicht in der Übersicht V aufzuführen.

Studierende mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit sind nach der jetzigen Staatsangehörigkeit aufzugliedern, gegebenenfalls sind die Studierenden hiernach zu befragen. Reichsdeutsche auf Widerruf gelten statistisch als "Reichsdeutsche" und sind deswegen nicht in die Übersicht V einzusetzen.

Protektoratsangehörige oder Reichsdeutsche nichtdeutschen Volkstums gehören in die Übersicht M. Auf Grund besonderer Zulassung eingeschriebene Mischlinge 1. und 2. Grades sind dagegen nicht in die Übersicht M aufzunehmen.

Im Auftrage
gez. Brandt.

Beglaubigt
Angestellte

An
a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -.

Zu b und c: Abdruck zur Kenntnisnahme.
Zu d: Abdruck mit der Bitte um Kenntnisnahme.

P. Akademie d. Künste, Zugang 1. Rechtsanwalt f. d. Präs. Pfeiffer-Belli, Präsident d. Akademie d. musikalische Komposition in Berlin
M 3

88

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V c Nr. 1483

Berlin W 8 den 5. Juli 1943.
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 14402) Bürokasse des
Reichsbank - Giro - Konto) R.-u.Pr.MfWEuV.
— Postfach —

Akademie d. Künste Berlin
№ 0688 — 7 Jul. 1943

Ausgabeanweisung

Rechnungsjahr	Betrag in Zahlen und Buchstaben	Name, Stand und Wohnort des Empfängers	Gegenstand der Zahlung
1943 Verrechnungsstelle Kap167L Tit.55 als Mehrausgabe.	300,- RM "Dreihundert Reichsmark"	Kasse der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für die Meisterateliers für die bildenden Künste Berlin.	Einmaliger Zuschuß für Zwecke allgemeiner Fürsorge für die Studierenden, auch zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Studierende sowie für sächliche Bedürfnisse.

Empfänger wird benachrichtigt.

Die Verwendung des Betrages wird in der Anhangsrechnung der Meisterateliers für die bildenden Künste Berlin für 1943 nachgewiesen werden.

Unterschrift.

An die Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion hier.

- - - -

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Der Erlaß vom 1.Juni 1934 - K 1777 - findet hierdurch für das Jahr 1943 seine Erledigung.
1 Durchschlag.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An den
Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kanzlei

Beglaubigt.
Verwaltungsangestellte

M 3
Vordr. 724.

Preußische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 9.Juli 1943
Unter den Linden 3

J.-Nr. Annahmekontrolle Seite 71 Nr. 1

Durchschlag erhält die Kasse der Preußischen Akademie der Künste mit der Anweisung, den Betrag von 3oo,-- RM in Worten: " Dreihundert Reichsmark " von der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion anzunehmen und für das Rechnungsjahr 1943 in der Anhangsrechnung für die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Kasse der Preußischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

8. Juli 1943

J. Nr. 648

Auf den Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. Juni d. Js. - WJ 9oo/43 II erstatten wir Fehlanzeige.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Organisationsstelle des Amtes
für Wissenschaft
Berlin N W 7
Luisenstr. 31 a

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

WJ 900/43 II

Berlin W 8, den 16. Juni 1943
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0648 * 22 JUNI 1943

Ich erinnere an die in I.5.Abs.2 meines Runderlasses vom 22. März 1943 - WJ 900/43 - angeordnete, teilweise nicht beachtete Übersendung der Durchschläge der den Arbeitsämtern zugeleiteten Meldungen an die Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin NW 7, Luisenstr.31a. Um alsbald einen vollständigen Überblick zu gewinnen, ordne ich hiermit an, daß die Durchschläge über die bis Ende Juni erfolgten Meldungen bis spätestens 3.Juli 1943 hier vorliegen müssen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Es ist darauf zu achten, daß die Übersendung an die Organisationsstelle künftig gleichzeitig mit der Meldung an das Arbeitsamt erfolgt.

Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß die Anzeige an die Organisationsstelle eine kurze Angabe des Grundes (d.h. des Ergebnisses der Überprüfung) enthalten muß.

Im Auftrage
gez.Mentzel

Beglaubigt:
Angestellte

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kanzlei

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen.

Pr.Akad.d.Künste für d.Meisterateliers f.d. bild.Künste u.d.Meisterschulen f.musikal. Komposition, Berlin

11. Juni 1943

J. Nr. 490

Auf das Schreiben vom 1. Mai d. Js. übersenden wir Ihnen anliegend die Bestimmungen für die Meisterschulen für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste. So viel wir aus Ihrem Schreiben entnehmen können, scheint unserer Meinung nach aber ein Studium in diesen Meisterschulen für Sie nicht in Betracht zu kommen, da Sie bisher ein Studium an einer Hochschule für Musik nicht absolviert haben.; es sei denn, dass für Sie die Bemerkung der Bestimmungen Absatz 1 letzter Satz " Ausnahmen sind nur bei überragender Begabung zulässig " zutrifft.

Gefreiter
Werner Hühnken
3o 859 A

Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Gefr. Werner Hühnken
Feldpost-No. 30 859 A.

Im Felde, den 1. Mai 1943.

An die
Meisterschule für
musikalische Kompositionen
bei der Preuss. Akademie Berlin

B e r l i n .

Mit vorliegendem Schreiben bitte ich Sie höflichst um folgende Auskunft:

Gem. Verfügung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20.4.1942 kann Soldaten, die nach Beendigung des Krieges ein Hochschulstudium aufnehmen bzw. fortsetzen wollen, eine Sonderförderung zuteil werden. Ein neuer Erlass des gleichen Ministeriums besagt weiter, dass Wehrmachtsangehörige, die die Berechtigung zum Hochschulstudium erworben haben, sich schon jetzt zum Studium einschreiben lassen können.

Ich erlaube mir nun die Anfrage, ob diese Bestimmungen auch für ein Studium in der Musik insbesondere für das der musikalischen Komposition gelten. Ich habe die Absicht, mein in Hamburg begonnenes Studium nach dem Kriege auf einer Kunsthochschule fortzusetzen. Vor allen Dingen möchte ich dort meine Kenntnisse im freien und strengen Kontrapunkt vertiefen.

Zu Ihrer Kenntnisnahme teile ich Ihnen noch mit, dass ich im Jahre 1939 Kreissieger im Reichsberufswettkampf geworden bin und neuerdings anlässlich eines Wettbewerbes für eine Komposition den 1. Preis erhalten habe.

In der Hoffnung auf eine entsprechende Nachricht,

Heil Hitler!

Werner Hühnken

113

Aktennotiz

Auf unsere Mitteilung an das Arbeitsamt Berlin - Abteilung Berufsberatung vom 25. Mai d. Js. - J. Nr. 555 - betr. Arbeitseinsatz der Studierenden der Meisterateliers und Meisterschulen ist telefonisch mitgeteilt worden, dass die Studierenden nicht unter den Aufruf des Herrn Präsidenten des Arbeitsamtes Berlin vom 4.5.43 fallen. - Schriftliche Mitteilung ergeht nicht.

Berlin den 8. Juni 1943

Akademie-Oberinspektor

Akademie d. Künste-Berlin
№ 9713 • 14. Juli 1943
..... Anl.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1181

Berlin W 8, den 1. Juni 1943
-Postfach-

Akademie d. Künste Berlin
№ 0596 * 14. JUN. 1943

Vertraulich!

Ich weise darauf hin, daß die mit meinem Runderlaß vom 13.Mai 1943 - V a 892 - abschriftlich mitgeteilten Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres

a) vom 18. März 1943 - $\frac{31\ d\ 14}{1950/43}$ Tr.Abt.(Id) -, betr.Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs,

b) vom 18.März 1943 - $\frac{31\ d\ 14}{4000/43}$ Tr.Abt. (Id) -, betr.Beurlaubung von versehrten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen,

An
a) die Herren Direktoren der preuß.Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -, - mit 2 Durchschlägen -
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

sowie

Zu es: Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Präs. d. Pr. Ak. d. Künste, Zügl. f. d. Vorsitzenden d. Sekt. Musik
M 3 d. Meisterschüler f. musik. Komposition, Berlin

sowie die Bestimmungen des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe - L Wehr 2 (VC) Nr.18000/43- betr. Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtsbeamten d.B. und a.K. zum Abschluß des Studiums im Sommerhalbjahr 1943, nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und daher in ihrem Wortlaut nicht weiter bekanntgegeben werden dürfen.

Jm Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1181

Berlin W 8, den 1. Juni 1943
-Postfach-

Vertraulich!

Jch weise darauf hin, daß die mit meinem Runderlaß vom 13.Mai 1943 - V a 892 - abschriftlich mitgeteilten Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres

a) vom 18. März 1943 - 31 d 14 / 1950/43 Tr.Abt.(Id) -, betr.Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs,

b) vom 18.März 1943 - 31 d 14 / 4000/43 Tr.Abt. (Id) -, betr.Beurlaubung von versehrten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen,

sowie

An
a) die Herren Direktoren der preuß.Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -, - mit 2 Durchschlägen -
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

Zu e: Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

sowie die Bestimmungen des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe - L Wehr 2 (VC) Nr.18000/43- betr. Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtsbeamten d.B. und a.K. zum Abschluß des Studiums im Sommerhalbjahr 1943, nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und daher in ihrem Wortlaut nicht weiter bekanntgegeben werden dürfen.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt

Angestellte

4. Juni 1943

J. Nr. 562

Auf die Anfrage vom 21. v. Mts. übersenden wir Ihnen in der Anlage einen Umdruck betr. die der Akademie der Künste angegliederten Meisterschulen für musikalische Komposition.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Städtische Musikschule
Litzmannstadt
L i t z m a n n s t a d t
Danziger Str. 32

96

Städtische Musikschule
Karl-Marx-Stadt

Karl-Marx-Stadt, d. 21. Mai 1943
Akademie d. Künste
Schiller-Str. 32
Fernruf 24406

No 0562 * 27 MAI 1943 405/43

Ich bitte um Angabe der Aufnahmebedingungen
in die Kompositionsklasse von Prof. Max Trapp.

Der Leiter
der städtischen M...

A. Schöne, Limmannstadt

Städtische Musikschule
Litzmannstadt
Danziger Str. 32. Fernruf 244-06

LITZMANNSTADT 25.5.43

Deutsche Reichspost

Herrn / Frau

Akademische
Meisterschule f.
Musikkompositionen
bei der Preuss. Akademie der Künste
Hochschulabteilung
z. H.

in Berlin-~~Charlottenbg.2~~

~~Unter den Linden~~ 3

103
97

25. Mai 1943

J. Nr. 555

Auf Grund des Aufrufs des Herrn Präsidenten des Arbeitsamtes Berlin - Abteilung Berufsberatung - vom 4. Mai d. Js. teilen wir mit, dass den mit der Akademie verbundenen akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition im Sommersemester 1943 14 männliche und 5 weibliche Studierende angehören. Wir bemerken, dass sich unter den Studierenden zwei Ausländer (ein Ungar und ein Spanier) und drei Studierende befinden, deren Wohnort nicht Berlin ist.

Der Präsident
Im Auftrage

An das
Arbeitsamt Berlin
Abteilung Berufsberatung
Berlin N O 43
Georgenkirchplatz 9 - 10

M3

	Berliner	Auswärtige	Ausländer
Männlich	Bitterlich	Engler (Marienbad)	Kovats - Ungar
	Blume	Vauck (Kolberg)	Surinach - Spanier
	Leznick		
	Schulz		
	Clobes		
	Müller-Rabe		
	Wagner		
	Metzler		
	Keilmann		
	Gresse = 1o	= 2	= 2
Weiblich	Macke-Brüggemann	Eckhardt-Gramatté (Wien)	
	Janssen		
	Lehmann		
	Oehler = 4	= 1	-
	zusammen = 14	= 3	= 2

Arbeitsamt Berlin
Abtg. Berufsberatung
Georgenkirchplatz 9-10

Preußische Akademie der Künste zu Berlin

Eröffnung

der

Frühjahrs-Ausstellung

15. Mai 1941

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 24. Mai 1943
C 2, Unter den Linden 3

Auf die Anfrage vom 15. d. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass für die Aufnahme in die Meisterateliers für die bildenden Künste oder die Meisterschulen für musikalische Komposition nur bereits weitgehend Vorgebildete in Betracht kommen.

Der Präsident
Im Auftrage

Feldpost!

Uffz.
Gramann
Lg.Pa. Posen

L 34989

102

101

G r a m a n n, Uffz.
Fp. Nr. L 34989
Lg. Pa. Posen

O.U. , den 15. 5. 43

Betr.: Werbeschrift der dortigen Hochschule, sowie Fernbetreuung von Jungakademikern.

An
Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preussischen Akademie der Künste
B e r l i n

Ich bitte die dortige Kunsthochschule um Überlassung einer Werbeschrift (Auszug aus dem Lehrplan usw.).
Ferner bitte ich mir mitzuteilen, ob die dortige Hochschule Wehrmachtsangehörige, die die Absicht hegen ein Kunststudium zu ergreifen, in Rahmen der vom Herrn RIM gegebenen Erlasse in den wissenschaftlichen oder sonstigen Disziplinen fernbetreut.

Ggf. bitte ich um kurze Angabe der Art der Durchführung bezw. um Mitteilung des zu Veranlassenden, um an der evtl. Fernbetreuung teilnehmen zu können.
Abschliessend möchte ich bemerken , dass ich die Absicht hege Malerei zu studieren. Ich habe bisher lediglich die erforderliche praktische Lernzeit im Handwerk abgeleistet. Ebenfalls habe ich mich noch keiner Aufnahmeprüfung an einer deutschen Kunsthochschule unterzogen.

Heil Hitler!

Gramann

102

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 892

Berlin W 8, den 13. Mai 1943
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0530 * 18. MAI 1943
Kl. ... Mappe ...

Anbei übersende ich Abschrift
I. der Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres
a) vom 18. März 1943 - 31 d 14 Tr. Abt.(Id) 1950/43 -, betreffend Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs,
b) vom 18. März 1943 - 31 d 14 Tr. Abt.(Id) 4000/43 -, betreffend Beurlaubung von versehrten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen,
II. der Bestimmungen des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe - L Wehr 2 (VC) Nr. 18000/43 -,
betr.

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
(mit 2 Durchschlägen),
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Zu e): mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Z. Kart. J. Fr. Akad. d. Künste zugl. f. d. Reichsstatthalter f. d.
M3 bild. Künste u. d. Reichsakademie f. musikal. Komposition

betreffend Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtsbeamten d.B. und a.K. zum Abschluß des Studiums im Sommerhalbjahr 1943

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die ergänzenden Anordnungen in meinem Runderlaß vom 30. September 1942 - V a 2226 - gelten, soweit anwendbar, entsprechend.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Krause
Angestellte

Abschrift zu Va 892/43

Wegfall des Studien- und Prüfungsurlaubs.

1. Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres finden nicht mehr statt, mit Ausnahme von versehrten Soldaten (Ausf.Best.s.H.M. 1943 Nr.267).

2. Kommandierung zum Dienstlichen Studium zur Sicherstellung des erforderlichen Nachwuchses an Reserve-San.- und Vet.-Offizieren und Heeresapothekern d.B. ist besonders geregelt (Ausf.Best.s.H.M. 1943 Nr.268).

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43
31 d 14
1950/43 Tr Abt (Id).

- -

Beurlaubung von versehrten Soldaten zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen.

1. Nur Soldaten der Versehrtenstufen II bis IV können - unabhängig von den Vorbedingungen zu H.M.1942 Nr.680 Abschn.I - zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit (wenn diese nachweislich im Interesse der Berufsausbildung liegt) ab 1.4.1943 jeweils für ein weiteres Semester oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

Voraussetzung hierfür ist:

a) In jedem Falle erneute truppenärztliche Überprüfung vor Urlaubsantritt,
b) Nachweis über die berufliche Notwendigkeit der Beurlaubung durch Beibringung von schriftlichen Unterlagen der zuständigen Hochschule usw. beim zuständigen Truppenteil. Falls während der Urlaubszeit eine militärische Verwendung in Betracht kommt, ist der Urlauber umgehend zu seinem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen, es sei denn, daß die Ablegung der Prüfung (Abschlußexamen) nachweislich innerhalb von 4 Wochen erfolgen kann.

2. Für versehrte aktive Offiziere gilt H.M.1941 S.211 Nr.412 und S.664 Nr.1259.

3. Die DU-Entlassung derjenigen Soldaten, die auf Grund truppenärztlichen Gutachtens nach dem Grad ihrer Versehrtheit für eine Verwendung im Truppendienst nicht mehr in Frage kommen, ist unbeschadet der Beurlaubung durchzuführen.

4. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Unterbringung ist darauf hinzuwirken, daß die Beurlaubungen tunlichst nach Orten erfolgen, in denen der Beurlaubte die Möglichkeit hat, bei den Angehörigen zu wohnen.

5. Meldungen nach Muster Anlage 5a H.M.1942 Nr.680 Abschn.IX Ziffer 14 sind von den Wehrkreiskommandos dem O.K.H. (ChHRüst u.BdE) AHA/Tr Abt vorzulegen:

zum 1.6. (Stichtag 10.5.) und
zum 1.2. (Stichtag 10.1.) j.Js.

Termin für die Wehrmachtstandortältesten bei den Wehrkreiskommandos:

15.5. und 15.1. j.Js.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 43
31 d 14
4000/43 Tr Abt (Id).

- -

Beurlaubung

Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d.B. und a.K.
zum Abschluß des Studiums im Sommerhalbjahr 1943
(Bezug: L.V.Bl.1942 S.1318 Nr.2396)

1. Die Kriegslage, die personelle Lage und der Einsatz des gesamten Volkes für Zwecke der Reichsverteidigung lassen Beurlaubungen zum Studium nur noch für die Fachrichtungen zu, an denen die Luftwaffe ein unmittelbares Interesse hat. Es können daher im Sommersemester 1943 an Universitäten, Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen nur diejenigen Soldaten usw. zum Studium beurlaubt werden, die bis Ende des Sommersemesters 1943 ihre Abschlußprüfung in nachstehenden Fachrichtungen ablegen können:

Maschinenbau,
Luftfahrttechnik (einschl. Flugzeugbau und Flugmotorenbau),
Leichtbau,
Kraftfahrzeugbau,
Elektrotechnik (einschl. Fernmeldetechnik und Hochfrequenztechnik),
Betriebstechnik,
Physik,
Chemie.

Beurlaubungen für andere Fachrichtungen und Zwecke z.B. Ablegen von Prüfungen, Vorbereitungsdienst u.a. sind unzulässig, desgleichen jede Teilnahme am Studium in dienstfreier Zeit.

2. Semesterbeginn an den wissenschaftl.Hochschulen: 29.4.43
Semesterschluß " " " " 31.7.43
Semesterbeginn an den Ingenieurschulen 15.4.43
Semesterschluß " " " 15.8.43.
Der Urlaub ist so zu erteilen, daß die Soldaten usw., die im Wintersemester 1942/43 nicht beurlaubt waren und sich jetzt bei der Truppe befinden, 2 Tage vor Beginn des Studiums am Urlaubsort eintreffen.

3. Die Soldaten usw., die z.Zt. studieren und nach lfd.Nr.1 für eine Beurlaubung im Sommersemester 1943 in Betracht kommen, werden von d.R.d.L.u.Ob.d.L. GL/PT bestimmt und den zuständigen Wehrmachtsstandortältesten namentlich bekanntgegeben. Diese Studierenden kehren nach Abschluß des Wintersemesters 1942/43 nicht zu ihren Einheiten zurück. Über ihre Verwendung bis zum Beginn des Sommersemesters 1943 verfügt d.R.d.L.u.Ob.d.L. GL/PT gegebenenfalls im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Ämtern. Desgleichen regelt d.R.d.L.u. Ob.d.L. GL/PT den Wechsel der Hochschule usw., falls ein solcher erforderlich wird.

4. Die Soldaten usw. haben spätestens 14 Tage nach Urlaubsantritt dem Wehrmachtsstandortältesten die Bescheinigung der Universität usw. vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie bis Ende des Sommersemesters 1943 ihre Abschlußprüfung ablegen können.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für das Studium der Physik und Chemie in Abweichung der bisherigen Bestimmungen neben den Technischen Hochschulen auch die Universitäten in Betracht kommen. Die Einschränkungen für das Wintersemester 1942/43 waren erforderlich, um die Zahl der Studierenden den Wehrmachtbelangen entsprechend einzuschränken.

6. An den sonstigen grundsätzlichen Studienurlaubsbestimmungen L.V.Bl.1942 S.1318 Nr.2396 ändert sich nichts.

7. Die Bestimmungen für Beurlaubung von Versehrten gem. L.V.Bl. 1942 S.1752 Nr.2987 gelten für das Sommerhalbjahr 1943 sinngemäß weiter, desgleichen die Bestimmungen für das dienstliche Studium der Medizin, Pharmazie und Meteorologie gem. L.V.Bl.1942 S.1571 Nr.2716.

D.R.d.L.u.Ob.d.L. L Wehr 2 (VC)
Nr. 18000/43

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 1080 II, V.EIV.EV (b)

Berlin W 8, den 11.Mai 1943
-Postfach-

104

Akademie d. Künste Berlin
№ 0300 * 13. MAI 1943

Schnellbrief

Studentischer Kriegseinsatz 1943.

In den nächsten Tagen wird den Hochschulen und den vom studentischen Kriegseinsatz erfaßten Fachschulen ein Abdruck der endgültigen Fassung der Richtlinien der Reichsstudentenführung über den studentischen Kriegseinsatz 1943 zugehen. Auf diese Richtlinien, die von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Leiter der Parteikanzlei und mir genehmigt worden sind, weise ich zur Kenntnisnahme und Beachtung hin. Die endgültige Fassung weicht in mehreren Punkten von den Anfang April 1943 den Gaustudentenführungen zugegangenen vorläufigen Richtlinien ab.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß alle Einsätze während des Sommersemesters nur im Einvernehmen mit dem Rektor (Direktor) durchzuführen sind, wie ich dies bereits in meinem an die Hochschulen gerichteten Runderlaß vom 22.März 1943 - WJ 900/43 - angeordnet habe. Die Rektoren (Direktoren) haben dafür Sorge zu tragen, daß durch einen Einsatz während des Semesters das Studium nicht beeinträchtigt wird und jede nicht durch höhere Gewalt bedingte Störung des Unterrichtsbetriebes unterbleibt. Die unter III A d für die Einsatzdauer festgesetzten Studienzahlen sind, worauf ich mit Rücksicht auf bereits aufgetretene Zweifel besonders hinweise, Höchstsätze, die also nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden dürfen.

Im übrigen ist die Einsatzdauer jeweils nach Maßgabe des Einsatzbedarfs einerseits, der unterrichtlichen Belange andererseits zu bestimmen.

Im Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt
Ministerialkanzleiobersekretär

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg sowie den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
f) die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland, Sudetenland,
g) die nachgeordneten Behörden der preuß. Schulverwaltung (Berufs- und Fachschulen),
h) die Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Luxemburg, Süd-Steiermark, Süd-Kärnten und Krain,
i) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
k) die Regierung des Generalgouvernements-Hauptabt. Wissenschaft, Unterricht in Krakau (Generalgouvernement) (d. Deutsche Dienstpost Osten).

M3 Präs. d. Pr. Ak. d. Künste, Zugl. f. d. Hochschule f. d. bild. Künste u. d. Musikhochschule

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z III b Nr. 83/42

Berlin W 8, den 11. Mai 1943
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0520 * 15. MAI 1943

Betr. Besuch deutscher Schulen und Hochschulen durch Bewohner aus den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums wird folgendes bestimmt:

I.

Diejenigen Personen, die auf Grund des § 1 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 - RGBl. I S. 648 - die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sind bei dem Besuch von Schulen und Hochschulen keinen Beschränkungen unterworfen.

II.

Für diejenigen Personen, die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben oder auf Grund des § 3 dieser Verordnung Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind, gilt folgendes:

1. Allgemein.

Auf jedem Zeugnis ist hinter dem Namen zu vermerken: "Staatsangehöriger (e) auf Widerruf" oder "Schutzangehöriger (e) des Deutschen Reichs".

2. Die einzelnen Schularten.

a) Besuch von Volksschulen.

Staatsangehörige auf Widerruf sind zum Besuch der Volksschulen nach Maßgabe des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 - RGBl. I S. 799 - verpflichtet.

Gegen den Besuch der Volksschule durch Schutzangehörige bestehen keine Bedenken, sofern die schulischen Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Lehrer und die zur Verfügung stehenden Räume, eine solche Beschulung zulassen.

b) Besuch von Berufsschulen.

Staatsangehörige auf Widerruf sind zum Besuch der Berufsschule verpflichtet.

Gegen den Besuch von Berufsschulen durch Schutzangehörige bestehen keine Bedenken, sofern die schulischen Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Lehrer und die zur Verfügung stehenden Räume, eine solche Beschulung zulassen.

c) Besuch von Hauptschulen (Mittelschulen).

Staatsangehörige auf Widerruf können zum Besuch der Hauptschule zugelassen werden, wenn sie den Ausleseanforderungen des Runderlasses vom 3. Juli 1941 - E II d 253 - in vollem Umfange entsprechen und wenn gegen sie in volkstumspolitischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, gegebenenfalls ist bei dem zuständigen Chef der Zivilverwaltung wegen der volkstumsmäßigen Einstellung des Kindes und seiner Eltern Rückfrage zu halten.

Schutz-

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Prof. d. Akademie d. Künste
Bln. C2

M3

Schutzangehörigen ist der Besuch von Hauptschulen nicht gestattet.

Für den Besuch von Mittelschulen gelten die Bestimmungen entsprechend.

d) Besuch von höheren Schulen, Berufsfach- und Fachschulen sowie von Lehrerbildungsanstalten.

Staatsangehörigen auf Widerruf ist der Besuch von höheren Schulen, Berufsfach- und Fachschulen nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung gestattet. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine bestimmte Schule erteilt.

Staatsangehörige auf Widerruf, die zur Zeit eine solche Schule besuchen, haben die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung unverzüglich nachzubringen; andernfalls müssen sie die Schule sofort verlassen.

Der Besuch von Lehrerbildungsanstalten ist den Staatsangehörigen auf Widerruf nicht gestattet. Eine Ausnahme kann der Chef der Zivilverwaltung in Graz für die Lehrerbildungsanstalten im Reichsgau Steiermark und in der Untersteiermark zulassen.

Schutzangehörigen ist der Besuch weiterführender Schulen nicht gestattet. Ausnahmeregelung für Sonderfälle bleibt vorbehalten.

e) Besuch von Hochschulen (wissenschaftlichen und Kunsthochschulen).

Staatsangehörige auf Widerruf dürfen zum Studium nur zugelassen werden, wenn sie

a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und
b) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung vorlegen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf ein Semester für eine bestimmte Hochschule und ein bestimmtes Studienfach erteilt.

Staatsangehörige auf Widerruf, die zur Zeit an Hochschulen studieren, haben unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Chefs der Zivilverwaltung beizubringen; andernfalls haben sie die Hochschule sofort zu verlassen.

Schutzangehörigen ist der Besuch von Hochschulen nicht gestattet. Soweit sie zur Zeit an Hochschulen studieren, haben sie diese sofort zu verlassen.

III.

Die Herren Chefs der Zivilverwaltungen in Graz und Klagenfurt werden für ihren Geschäftsbereich eine entsprechende Regelung treffen.

IV.

Dieser Erlaß wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Kehrbach

Beglaubigt:
Lauterwig
Angestellte

Berlin, den 4. Juli 1943
Der Präsident
I. V.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 943, EIV, FV V

Berlin W 8, den 11. Mai 1943
-Postfach-

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0513 * 14 MAI 1943
A

Abschrift

Der Reichsminister des Innern
I Sta R. 5107/43
5003 f

Berlin, den 18. März 1943

Eilt!

Betr. Einbürgerung von Umsiedlern (Studenten).

Nach dem auch dorthin in Durchschlag mitgeteilten Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. Januar 1943 - 12 i 12 11 AHA./Ag/E (Ib) - Nr. [illegible]/43 - sind bei einer Nachprüfung der Studiumsberechtigung der Studenten an Hoch- und Fachschulen usw. junge wehrfähige Umsiedler aufgefallen, die sich teils schon seit Beginn der Umsiedlungsaktion im Deutschen Reich aufhalten, aber noch nicht eingebürgert sind, obwohl - wie mehrfach festgestellt wurde - die Eltern und Geschwister bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Es bestehe daher der Eindruck, daß diese Studenten-Umsiedler auf die Einbürgerung zunächst keinen Wert legen, um ihr Studium durchführen zu können, während die Gleichaltrigen aus dem Reich an der Front stehen.

Ich stimme dem Oberkommando der Wehrmacht darin bei, daß eine absichtliche Verzögerung der Einbürgerung durch diese wehrfähigen Umsiedler verhindert werden muß. Von allen Umsiedlern sind anläßlich ihrer Erfassung durch die Einwandererzentralstelle kurz nach ihrer Einreise ins Reichsgebiet Einbürgerungsanträge entgegen genommen worden, die auch in der Regel zur Einbürgerung im Schnellverfahren geführt haben. Nur in den Fällen, in denen Bedenken gegen die sofortige Einbürgerung bestanden (z.B. wegen mangelnder Verbundenheit mit dem Deutschtum bei völkischen Mischehen oder Abkömmlingen aus solchen Ehen) ist der Umsiedler durch einen sogenannten Verweisungsbescheid an die für seinen späteren Wohnsitz zuständige Einbürgerungsbehörde verwiesen worden.

Um eine beschleunigte Weiterführung dieser Einbürgerungsanträge vor der ordentlichen Einbürgerungsbehörde zu ermöglichen, bitte ich unter Bezugnahme auf die Unterredung meines Sachbearbeiters mit Herrn Regierungsdirektor Kock, durch die Hoch- und Fachschulen

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärnten und Krains,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
die Herren Direktoren der Berufspädagogischen Institute in Berlin und Frankfurt am M.,
die nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung (Fachschulen)

Präs. d. Pr. Ak. d. Künste, Zentr. f. d. Meisterateliers
f. d. bild. Künste u. Meisterateliers f. musikal. Komposition, Berlin

N3

schulen feststellen zu lassen, ob solche Umsiedler bei ihnen immatrikuliert sind. Bejahendenfalls bitte ich zu veranlassen, daß die Namen der Umsiedler den zuständigen Einbürgerungsbehörden mitgeteilt werden, damit diese in die Lage versetzt werden, das Einbürgerungsverfahren beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

Von einer Benachrichtigung sämtlicher Einbürgerungsbehörden durch Runderlaß sehe ich ab, da die Zahl der nicht eingebürgerten Umsiedler-Studenten nicht groß sein dürfte. Um die Einbürgerungsbehörden über den Sachverhalt zu unterrichten schlage ich vor, daß Sie diesen Behörden bei Mitteilung der Namen solcher Studenten eine Abschrift dieses meines Schreibens übermitteln. Die Weiterführung des Einbürgerungsverfahrens hat nach den den Einbürgerungsbehörden gegebenen Richtlinien (Runderlaß vom 12. März 1941 - Ie 5030/41 - 5003 f -, vom 10.Januar 1942 - Ie 5607/41 - 5003 f - und vom 5.Oktober 1942 - Ie 5369/42 - 5003 f -) zu erfolgen.

Jm Auftrag
Unterschrift.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,Berlin.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Ich ersuche festzustellen, ob Umsiedler der genannten Art dort eingeschrieben sind, bejahendenfalls sind die Namen der Umsiedler unter Bezugnahme auf das vorstehende Schreiben des Herrn Reichsministers des Jnnern den zuständigen Einbürgerungsbehörden mitzuteilen.

Jm Auftrage
gez. Mentzel.

Beglaubigt
Verwaltungssekretär

Der Reichsminister
für Wissenschaft,Erziehung
und Volksbildung

K I b Nr.8600/22.4.43 (732) W

Berlin W 8, den 27. April 1943
- Postfach -

Betr. Reichsarbeitsdienst der Angehörigen des Geburtsjahrganges 1926 mit dem Musterungsbefund "gvF, Ers. Res. 1".

Aus gegebener Veranlassung teile ich mit, daß Angehörige des Geburtsjahrganges 1926 mit dem Musterungsbefund "gvF, Ers.Res.1" nicht zum Reichsarbeitsdienst, wohl aber zur Wehrmacht herangezogen werden. Bei dieser Sachlage haben diese Abiturienten den Studentischen Ausgleichsdienst abzuleisten. Jch ersuche daher, von der Jmmatrikulation dieser Abiturienten zum Sommersemester 1943 abzusehen und, soweit erforderlich, bereits erfolgte Jmmatrikulationen rückgängig zu machen. Den Abiturienten ist vielmehr aufzugeben, sich unverzüglich bei der Reichsstudentenführung - Sozialpolitisches Amt - Berlin W 35, Friedrich Wilhelmstr. 22, zur Ableistung des Studentischen Ausgleichsdienstes freiwillig zu melden, damit ein Einsatz für das Sommersemester 1943 noch erfolgen kann.

Jm Auftrage
gez. Freund

Beglaubigt:
Angestellte

An 1. die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen
den Herrn Reichsstatthalter -f.d.Kunsthochschulen- in Wien
den Herrn Reichsstatthalter -f.d.Kunsthochschulen- in Graz
den Herrn Reichsstatthalter -f.d.Kunsthochschulen- in Salzburg
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag -d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren-
die Unterrichtsverwaltungen der Länder - mit Kunsthochschulen -

2. den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
den Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg
den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Lothringen in Saarbrücken
den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg
den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Südkärnten und Krain in Klagenfurt
den Herrn Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz
die Regierung des Generalgouvernements - Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in Krakau - d.deutsche Dienstpost-

Zu 2: mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste, zugleich für die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 1310, Va (a)

Berlin W 8, den 30. April 1943
Postfach

Schnellbrief

Akademie der Künste
No 0150 / 21. MAI

Betrifft: Überprüfung der Studierenden.

I. Die mit meinem Runderlaß vom 22. März 1943 – W J 900/43, Va (b) – angeordnete Überprüfung der Studierenden soll diejenigen, die den erhöhten Anforderungen eines Studiums im Kriege nicht genügen, einem anderen, der totalen Mobilmachung besser entsprechenden Arbeitseinsatz zuführen. Da im Hinblick auf die Nachwuchslage die Ausbildung des akademischen Nachwuchses kriegswichtig und deshalb fortzusetzen ist, darf die Überprüfung, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln vorsorglich hervorhebe, nicht unter dem Gesichtspunkt stehen, eine möglichst große Zahl von Studierenden als Kräfte für den allgemeinen Arbeitseinsatz freizumachen. Ziel der Überprüfung ist allein die Ausscheidung der nach Leistung und Haltung Ungeeigneten, weil sie im Studium fehl am Platze sind und außerdem die Hochschule unnötig belasten. Der laufenden Überprüfung kommt zugleich eine wesentliche erzieherische Bedeutung zu, indem sie der Forderung nach Intensivierung des Studiums Nachdruck verleiht und die Studierenden zu einer Steigerung ihrer Leistungen anspornt.

Bei der Überprüfung sind die fachliche Eignung und Leistung, die Gesamthaltung und die Einsatzbereitschaft zu werten. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im totalen Krieg ist ein Studium nur dann gerechtfertigt und notwendig, wenn es ernstlich und erfolgreich mit dem Ziele einer beschleunigten Berufsausbildung und anschließenden Berufsausübung betrieben wird. Ein Studium, das ohne Berufsziel nur der Erlangung einer besseren Bildung dient, ist – so wünschenswert es in anderen Zeiten sein mag –

An ebenso

a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,

Zu c) – e): Abschrift zur Kenntnisnahme.

f) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag – d. Deutsche Dienstpost Böhmen – Mähren –.

Zu f): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

M 3

ebenso wenig ein kriegswichtiger Einsatz, wie ein zur Vermeidung einer Dienstverpflichtung betriebenes Studium. Auch wer nach seinen erkannbar gewordenen Anlagen und seinen bisherigen Leistungen im Studium das Studienziel wahrscheinlich nicht erreichen wird, - sei es aus mangelndem Können oder aus mangelndem Wollen -, soll zum mindesten während des Krieges einen anderen Arbeitsplatz ausfüllen, an dem er nutzvoller eingesetzt ist als in einem voraussichtlich erfolglosen Studium.

Hinsichtlich der Studiendauer ist davon abgesehen worden, von jedem Studierenden den Abschluß innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeiten zu fordern, weil diese Mindestzeiten knapp bemessen sind und in vielen Fachrichtungen von der Mehrzahl der Studierenden auch bei angestrengtem Studium nicht eingehalten werden können. Seinen Verpflichtungen gegenüber Volk und Reich wird aber nur der gerecht, der sein Studium so schnell betreibt und zu Ende führt, wie dies billigerweise während des Krieges von ihm verlangt werden kann und muß. An sich verständliche persönliche Wünsche nach einer zusätzlichen Ausgestaltung des Studiums müssen auch hier gegenüber der dringenden Forderung nach baldmöglichstem Berufseinsatz zurücktreten. Je länger über die vorgeschriebene Mindestzeit hinaus die Meldung zur Vorprüfung oder zur Abschlußprüfung hinausgezögert wird, umso kritischer wird die Überprüfung einsetzen müssen.

Andererseits darf die Beschleunigung des Studiums nicht auf Kosten des Leistungsstandes erfolgen, vielmehr müssen Hochschullehrer und Studierende mit allen Kräften bestrebt sein, den Leistungsstand zu steigern. Je gründlicher und gewissenhafter ein Studium betrieben und je erfolgreicher es abgeschlossen wird, umso nutzvoller ist der spätere Berufseinsatz. Aufgabe und Ziel des Studiums ist heute mehr denn je nicht die bloße Anhäufung von Kenntnissen, sondern die gute wissenschaftliche (künstlerische) Durchbildung.

Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Studierenden die verfügbare Zeit voll für ihr Studium ausnutzen. Wie ich von den Hochschullehrern erwarte, daß sie den Unterricht in den ersten Semestertagen beginnen und bis zum festgesetzten Semesterschluß durchführen, so muß auch von den Studierenden mehr denn je verlangt werden, daß sie rechtzeitig am Hochschulort eintreffen und bis zum letzten Tag am Unterricht teilnehmen.

Bei der Schwierigkeit der von dem Ausschuß zu treffenden Entscheidung wird es in manchen Fällen zunächst nicht möglich sein, ein eindeutiges Urteil zu fällen. Der zugleich erzieherischen Aufgabe der Überprüfung entspricht es in solchen Fällen, die endgültige Entscheidung von einer weiteren Bewährung, sei es im Studium, sei es im studentischen Einsatz - je nach Lage des Falles - abhängig zu machen.

II. Im übrigen bemerke ich zu dem Verfahren folgendes:

1. Es ist nicht erforderlich, über jeden Studierenden eine förmliche Entscheidung des Ausschusses herbeizuführen. Die einzelnen Hochschullehrer prüfen beschleunigt mit Unterstützung ihrer Assistenten, wer von ihren Hörern für eine Meldung an das Arbeitsamt in Betracht kommen kann, und machen die betreffenden Studierenden den zuständigen Dekanen (dem Direktor) unter Darlegung der die Meldung begründenden Tatsachen namhaft. Der Dekan führt die Stellungnahme der übrigen jeweils zuständigen Hochschullehrer herbei und leitet alsdann die Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Rektor zu.

   Ebenso prüft der Studentenführer, welche Studierenden nach seiner Auffassung zu melden sind und macht sie dem Rektor

(Direktor)

(Direktor) unter Darlegung der die Meldung begründenden Tatsachen namhaft.

Der Rektor (Direktor) hat sich in geeigneter Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, daß bei dieser Vorprüfung alle Studierenden berücksichtigt werden.

2. Der Rektor (Direktor) oder der Ausschuß können anordnen, daß auch für alle nicht auf diesem Wege gemeldeten Studierenden oder für bestimmte Gruppen von ihnen oder für bestimmte einzelne Studierende eine förmliche Entscheidung des Ausschusses herbeigeführt wird.
3. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Rektor (Direktor). Ihm obliegt demgemäß auch die Vorbereitung der Entscheidung auf Grund der ihm zugeleiteten Unterlagen. Er kann Rückfragen anstellen und ergänzende Ermittlungen veranlassen. Zu seiner Unterstützung kann er den Rechtsrat heranziehen. Er kann ferner die beratende Teilnahme des Rechtsrats an den Ausschußsitzungen anordnen. Auf Antrag des Gaustudentenführers ist auch der Studentenführer zur beratenden Teilnahme zu den Ausschußsitzungen heranzuziehen.
4. Ob der (die) Studierende vor der Beschlußfassung des Ausschusses zu hören ist, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen.
5. Über Studierende, die ihre Hochschule wechseln, ist Rückfrage bei der früheren Hochschule zu halten. Damit solche Studierende, die die Hochschule etwa deswegen gewechselt haben, um sich einer von ihnen befürchteten ungünstigen Beurteilung bei der Überprüfung zu entziehen, möglichst schnell erfaßt werden, haben die Hochschulen auch ohne Anfrage die ihnen auf Grund der Beobachtungen und Erfahrungen im vorhergegangenen Semester als ungeeignet bekannt gewordenen Studierenden der neuen Hochschule mitzuteilen, soweit diese bekannt ist.
6. Während die künftigen laufenden Wiederholungen der Überprüfung zweckmäßigerweise in der Regel gegen Ende des Semesters durchzuführen und die Betreffenden demgemäß zum Semesterschluß dem Arbeitsamt zu melden sein werden, muß die erstmalige Überprüfung sofort einsetzen. Dabei sind die besonders krassen, eindeutigen Fälle zuerst zu erledigen. Ich erwarte, daß diese Fälle spätestens bis zum 20. Mai 1943 den zuständigen Arbeitsämtern gemeldet werden.

   Die Meldungen an den Rektor (Direktor) sind demgemäß nicht erst nach vollständiger Durchführung der Vorprüfung aller Studierenden vorzunehmen. Vielmehr sind die bereits bekannten Fälle sofort und die bei der Prüfung neu festgestellten Fälle unverzüglich fortlaufend zu melden und von dem Ausschuß laufend zu entscheiden.
7. Die Meldung zum Arbeitseinsatz ist, wie bereits in dem Runderlaß vom 22. März 1943 - W J 900/43, Va (b) - festgestellt, keine Strafe. Es hat deshalb auch eine Anprangerung der Gemeldeten, etwa durch öffentliche Bekanntgabe in der Hochschule zu unterbleiben. Strafbare Verfehlungen sind, wie bisher, nach der Hochschulstrafordnung zu behandeln. Ein schwebendes Strafverfahren schließt aber die Meldung zum Arbeitseinsatz nicht aus.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 777/43

Berlin W 8, den 15. April 1943
- Postfach -

Zur Frage der Beurlaubung von Studierenden der Kunsthochschulen während des Krieges bestimme ich weiter folgendes:

Studierende, die den Arbeits- oder Ausgleichsdienst nach erfolgter Aufnahme des Studiums ableisten, können auf Antrag von der Hochschule, bei der sie bisher eingeschrieben waren, beurlaubt werden. Jn diesem Falle sind Wohlfahrtsgebühren und Studentenschaftsbeiträge nicht zu erheben. Diese beurlaubten Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlaubung auch keinerlei Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen einschl. der studentischen Krankenversorgung und Unfallversicherung.

Muß infolge der Heranziehung zum Arbeits- oder Ausgleichsdienst das Studium im Laufe des Semesters abgebrochen werden, so sind - worauf ich zur Vermeidung von Zweifeln hinweise - Wohlfahrtsgebühren und Studentenschaftsbeiträge trotzdem für das begonnene Semester voll zu entrichten; auch eine nur teilweise Befreiung oder Rückzahlung kommt also nicht in Frage.

Dienstverpflichtete Studierende sind hinsichtlich ihrer Beurlaubung entsprechend zu behandeln.

Jm Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:

Angestellte

An
1. die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -
3. die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
4. die Reichsstudentenführung in München 33
5. das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34

Zu 4 und 5:
Abschrift zur Kenntnisnahme.

113

27. April 1943

J. Nr. 437

Auf das Schreiben vom 2o. d. Mts. - (6 Vb 5o5) -
Übersenden wir Ihnen in der Anlage zwei Umdrucke zu Ihrer Unterrichtung über die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition, die der Preussischen Akademie der Künste angeschlossen sind.

Der Präsident
Im Auftrage

An das
Mecklenburgische Staatsministerium
Abt. Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
S c h w e r i n / Meckl.

Mecklenburgisches
Staatsministerium,
Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Schwerin (Mecklenburg) 20. April 1943.
Fernruf 5051

G. Nr. 6 Vb.505.
Betr.: Künstlerstipendien.

Für eine Mitteilung Ihrer Satzung, Schulordnung und Aufnahmebedingungen sowie des Lehrplans würde das unterzeichnete Ministerium dankbar sein.

Im Auftrage
gez. Dr. Lobedanz.

Beglaubigt:
Min.Kanzleisekretär.

An
die Preuß.Akademie der Künste,
in Berlin W 8
Pariser Platz 4.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 1050, Va (b)

Berlin W 8, den 12. April 1943
Postfach

Akademie d. [illegible]
No 0100 * [illegible]

Schnellbrief

Betrifft: Einsatz der Studierenden der deutschen Hochschulen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

In Ergänzung des Abschnittes I Ziff. 3 meines Runderlasses vom 22. März 1943 - WJ 900/43, Va - ordne ich hiermit an, daß die Überprüfung und Meldung auch auf die Studierenden aus dem Elsaß, aus Lothringen und Luxemburg erstreckt, die nicht im Besitz der Deutschen Reichsangehörigkeit sind.

Zur Unterrichtung der Hochschulen teile ich ferner mit, daß der Herr Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den genannten Runderlaß unter dem 22. März 1943 (VI d 6411. 1/14) seinen nachgeordneten Dienststellen bekannt gegeben und hierzu folgendes bestimmt hat:

1. Von einem Aufruf der Studierenden an den Hochschulen auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (RGBl. I S. 67) ist Abstand zu nehmen.

2. Die von dem Rektor (Direktor) der Hochschule dem AA. des Hochschulortes gemäß Ziffer I, 5 des vorstehenden Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemeldeten Studierenden sind dem Heimat - AA. des (der) Studierenden zu überweisen, sofern nicht der Einsatz am Hochschulort von den Studierenden ausdrücklich gewünscht wird.

Der Einsatz erfolgt nach den Weisungen meines Erlasses - VA 5104/33 - vom 6. Februar 1943, ARG 154/43.

Für die nach Ziffer II des vorstehenden Erlasses des

Reichsministers

An
a) die Herren Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien,
in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,

Zu c-e): Abschrift zur Kenntnisnahme.

f) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - d.Dtsch.Dienstpost Böhmen-Mähren -

Zu f): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

M3

Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorgesehene Heranziehung der Studierenden neben dem Studium ergehen zu gegebener Zeit besondere Weisungen.

3. Personen, die nach Abschluß der allgemeinen Schulbildung oder der vorgeschriebenen Vorbildung oder nach Rückkehr aus dem Reichsarbeitsdienst und Kriegshilfsdienst bezw. Ausgleichdienst oder nach Entlassung aus dem Wehrdienst ein Hochschulstudium aufzunehmen beabsichtigen, sind nicht zum Einsatz heranzuziehen.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:

Angestellte.

114

20. April 1943

J. Nr. 384

Betr.: Zulassung der in die deutsche Volksliste (Abt. 3) eingetragenen Personen zum Studium an deutschen Hochschulen.

Zum Schreiben vom 8. d. Mts. erstatten wir Fehlanzeige.

Der Präsident
Im Auftrage

An den
Herrn Kurator der Reichs-
universität
Posen

115 17

Der Kurator
der Reichsuniversität Posen

Zentralstelle für die Zulassung von Angehörigen der Deutschen Volksliste aus den eingegliederten Ostgebieten zum Studium an deutschen Hochschulen.

Posen, den 8. April 1943.

Akademie [illegible]
No 0034 / 12

An die
Herren Rektoren
sämtlicher deutscher Hochschulen

Betr: Zulassung der in die deutsche Volksliste (Abt.3 eingetragenen Personen zum Studium an deutsche Hochschulen.

Der Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13.11.1942 - U 1840, WA,WV,EIV,V,ZIIIb (b) sieht im Absatz 3 des Abschnitts II des genannten Erlasses vor, dass diejenigen Angehörigen der Abt.3 der Deutschen Volksliste, die ihr Studium bereits an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben, dieses bis auf weiteres fortsetzen können. Zugleich wurde angeordnet, sie der "Zentralstelle für die Zulassung von Angehörigen der Deutsche Volksliste aus den eingegliederten Ostgebieten zum Studium an deutschen Hochschulen" namentlich unter Angabe ihrer Heimatanschrift und des Studienfaches mitzuteilen. Zu dieser ministeriellen Anordnung sind mir bisher erst so wenige Mitteilungen zugegangen, daß ich mich veranlasst sehe zu bitten, die noch ausstehenden Mitteilungen beschleunigt nachzuholen, damit die notwendigen Erhebungen über diese Angehörigen der Abt.3 der Deutschen Volksliste von hier sofort eingeleitet werden können. Zur ordnungsmässigen Überprüfung wäre ich auch für Mitteilung dankbar, falls Fehlanzeige zu erstatten ist.

Ich darf in diesem Zusammenhange auch darauf aufmerksam machen, daß die Hochschulorte für die Angehörigen der Abt.3 besonders festgesetzt wurden. Aus staatspolitischen Gründen stehen nicht alle Hochschulen den Angehörigen der Abt.3 offen.

gez. Streit.
Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

113

J. Nr. 379

20. April 43

Für die uns mit Schreiben vom 8. d. Mts. Gr./A. - freundlichst zugesandten 10 Studienfreikarten für unsere Meisterschüler zum Besuch des Zoologischen Gartens sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Bei Aushändigung der Karten werden wir die Studierenden auf Ihre Bestimmungen ausdrücklich hinweisen.

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage

An die
Direktion des Zoologischen Gartens
Berlin W 62
Budapester Str. 36

Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin

Geschäftszeit: Montag-Freitag 10-16 Uhr
Sonnabend 10-13 Uhr
Fernsprecher: 25 90 41
Postscheckkonto: Berlin 831 34
Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse 36
Berlin W 50
Hardy & Co. G. m. b. H.
Berlin W 8

Gr/A.

Berlin W 62, den Budapester Straße 36 8. April 1943

An die
Preussische Akademie der Künste

Berlin C. 2
Unter den Linden 3

Vorgang
beigefügt.
zdpl. Gr.

In Erledigung Ihres gefälligen Schreibens vom 1.ds.Mts. übersenden wir Ihnen anliegend die gewünschten 10 Studienfreikarten zum Besuch unseres Gartens im laufenden Jahre.

Wir möchten Sie wiederum darum bitten, die Kartenempfänger darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Kontrollstellen nach wie vor schärfste Weisungen haben, unter allen Umständen zu verhindern, dass die Freikarten von anderen als den durch die Aufschrift berechtigten Persönlichkeiten benutzt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung müsste sofortige Einziehung der betreffenden Karte erfolgen.

Heil Hitler!

Prof. Lutz Heck Dr. Hanka

Anlagen.

M3 C/1361

J. Nr. 332 / WK 44 1. April 1943

Sie hatten in den vergangenen Jahren stets die grosse Liebenswürdigkeit, uns für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste Freikarten zum Besuch des Zoologischen Gartens zur Verfügung zu stellen. Wir wären Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie uns auch in diesem Jahre wiederum 1o Karten zugehen lassen könnten.

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage

An die
Direktion des Zoologischen
Gartens
Berlin W 62
Budapester Str. 9

20. April 1943

J. Nr. 350

Auf das Schreiben vom 2. d. Mts. - Vsd. 13 - teilen wir mit, dass die Akademie der Künste für ihre Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition keine Studienpläne herausgibt. Zur Unterrichtung fügen wir zwei Umdrucke bei, die über Ziel und Art beider Institutionen Aufschluss geben.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Reichstauschstelle
Berlin N W 7
Schiffbauerdamm 26

120

An die
Preuss. Akademie
der Künste

B e r l i n W 8
Unter den Linden 3
Kronprinzenpalais

Vsd. 13

Berlin, den . 2. April . 1943

Akademie d. Künste
№ 0350 . 15.

Das Deutsche Wissenschaftliche Institut in Zagreb/Serbien hat die Bitte ausgesprochen, ihm zwecks Unterrichtung serbischer wissenschaftlicher Kreise ein Exemplar des von Ihrem Institut herausgegebenen zur Zeit gültigen Studienplanes zu überlassen. Ich bitte daher um freundliche Zusendung der erbetenen Veröffentlichung an die Reichstauschstelle, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, von wo aus die Weiterleitung erfolgt.

Reichstauschstelle
B e r l i n NW 7
Schiffbauerdamm 26

Dr. Jürgens.

113 Fz

Reichstauschstelle
Berlin NW 7
Schiffbauerdamm 26

Reichstauschstelle
Berlin NW 7
Schiffbauerdamm 26

An die
Preuss. Akademie der Künste

B e r l i n W 8
Unter den Linden 3
Prinzenpalais

BERLIN NW 7 24.3.43-20 ba

Zur Abfassung der Drucksachen des Deutschen Bibliothekars
Reichsdruckerei

121

5. April 1943

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 299

Betr.: Durchführung des Unterrichtsbetriebes an den deutschen Kunst- und Musikhochschulen im Kriege

- - - - - -

Auf den Erlass vom 27. März d. Js. - V a 624/43 (b) - berichten wir, dass der Unterrichtsbetrieb in den mit der Akademie verbundenen Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition unverändert fortgeführt wird.

Der Präsident
Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 624/43 (b)

Berlin W 8, den 27. März 1943
Postfach

Akademisches
№ 0230 * 43

Schnellbrief

Betrifft: Durchführung des Unterrichtsbetriebes an den deutschen Kunst- und Musikhochschulen im Kriege.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 22. März 1943 - WJ 900/43, Va (b) - und Va 560, W J (b) -, betr. den Einsatz der Studierenden der Hochschulen für Aufgaben der Reichsverteidigung gebe ich die im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei hinsichtlich der weiteren Durchführung des Unterrichtsbetriebes an den Kunst- und Musikhochschulen festgelegten Richtlinien bekannt:

Grundsätzlich führen alle Kunst- und Musikhochschulen ihren Unterrichtsbetrieb weiter. Sie haben jedoch den Unterrichtsbetrieb in denjenigen Abteilungen bezw. Klassen stillzulegen, in denen geeignete Lehrkräfte nicht mehr in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen, um einen guten Unterricht zu gewährleisten. Die Stillegung des Unterrichtsbetriebes kann auch dann und insoweit erfolgen, als kriegswichtige Gründe dies etwa örtlich erfordern.

Die Entscheidung über eine Stillegung bleibt - wie bisher- mir vorbehalten.

Zur Durchführung dieser Richtlinien bestimme ich folgendes:

1. Ich ersuche die Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen, im Benehmen mit den betreffenden Lehrern zu prüfen, ob und inwieweit mit den noch vorhandenen Lehrkräften und mit den zur Verfügung stehenden Unterrichtsmitteln und Räumlichkeiten der Unterricht durchgeführt werden kann. Bei der Prüfung ist die Notwendigkeit der Intensivierung des Studiums im Sinne meiner Runderlasse vom 22. März 1943 - WJ 900/43, Va - und - Va 560, WJ (b)-

zu

An
a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen
- mit je 4 Überdrucken -,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- durch den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren-
- mit 4 Überdrucken -

Zu b) bis d): mit der Bitte um Kenntnisnahme.

M3

Ausmaße aus militärischen Gründen und nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes die weitere Ausbildung des Nachwuchses auf den Hochschulen sichergestellt werden soll und muß und welche Studentenzahlen danach für das nächste Semester noch zu erwarten sind. Meine endgültige Entschließung ist erst nach Abschluß der dazu notwendigen Erörterungen mit dem OKW und den beteiligten obersten Reichsbehörden möglich.

4. Vor meiner endgültigen Entscheidung werde ich den beteiligten Herren Reichsverteidigungskommissaren Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Ich bitte aber die Herren Reichsverteidigungskommissare, in deren Bereich sich Hochschulen befinden, mir schon jetzt ihre Auffassung mitzuteilen und mich in der Findung des im Sinne des Führererlasses besten Ergebnisses zu unterstützen. Ihre etwaige Stellungnahme bitte ich, soweit sie sowohl wissenschaftliche als auch Kunst- und Musikhochschulen betrifft, in zwei Stücken einzureichen.

5. Die durch Stillegung des Lehrbetriebes etwa freiwerdenden Kräfte aller Art werden, soweit sie nicht für den Wehrdienst freizugeben sind, im Interesse des zweckmäßigsten Einsatzes in erster Linie zur Ausfüllung empfindlicher Lücken an anderen Hochschulen verwendet werden.

6. Das laufende Wintersemester ist an allen Hochschulen in dem bisherigen Umfange zu Ende zu führen.

7. Die Meldepflicht nach Ziff. III des Führererlasses erstreckt sich nach den demnächst ergehenden Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf alle Studenten und Studentinnen - mit Ausnahme der Wehrmachtsurlauber und der Angehörigen der Studentenkompanien -.

Darüber, ob und in welchem Umfange die durch die Meldung Erfaßten zum Arbeitseinsatz herangezogen werden, ergeht später besondere Entscheidung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Rine

123

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 560, W J (b)

Berlin W 8, den 22. März 1943
Postfach

Akademie d. Künste
No 223/29

Wie ich bereits in meinem Runderlaß vom 22. März 1943 - W J 900, Va - über den Einsatz der Studierenden der deutschen Hochschulen für Aufgaben der Reichsverteidigung bekanntgegeben habe, wird der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz von einem allgemeinen Aufruf der Studierenden zur Meldung für den Arbeitseinsatz absehen. Weiter habe ich betont, daß diejenigen Studierenden, die sich den erhöhten Anforderungen, die der totale Krieg mit sich bringt, nicht gewachsen zeigen, oder die das Studium nur als ein Ausweichen vor einem anderen Arbeitseinsatz gewählt haben und nicht zielstrebend auf einen baldigen Berufseinsatz hinarbeiten, während des Krieges nicht auf die Hochschule, sondern auf einen anderen kriegswichtigen Arbeitsplatz gehören. Nach diesen Gesichtspunkten sollen die Studierenden zwecks Meldung für den Arbeitseinsatz ausgewählt werden.

Unter Bezugnahme auf meine Anordnungen in I 1 und 4 des obengenannten Runderlasses vom 22. März 1943 mache ich die Direktoren der Hochschulen für bildende Künste und für Musik dafür verantwortlich, daß das Ausleseverfahren unter allen Umständen unter Anlegung eines strengen Maßstabes durchgeführt wird, daß also in Zukunft nur wirklich geeignete Studierende ihr Studium fortsetzen und alle anderen Studierenden rücksichtslos zum Arbeitseinsatz gemeldet werden. Auch bei Neuaufnahmen ist der strengste Maßstab anzulegen und alles, was nicht zum Kunststudium besonders geeignet ist, ohne Ansehen der Person zurückzuweisen. Es hat sich gezeigt, daß in den Kriegsjahren der Zugang an Studierenden - insbesondere an weiblichen - stark zugenommen hat. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Zahl der Studierenden auf keinen Fall weiter ansteigt, sondern sich im Gegenteil vermindert. Auch sind die Studierenden während ihres Studiums hinsichtlich ihres Fleißes und ihrer Leistungen dauernd zu überwachen. Ergibt sich, daß jemand für ein Kunststudium nicht geeignet ist, oder daß er den erforderlichen Fleiß oder Ernst für das Studium vermissen läßt, so ist er unnachsichtlich vom weiteren Besuch der Hochschule sofort auszuschließen und dem Arbeitsamt zum Einsatz zu melden.

Ich behalte mir vor, die genaue Beachtung der vorstehenden Anordnungen durch einen von mir zu entsendenden Sonderbeauftragten nachprüfen zu lassen. Ich mache es den Direktoren der Kunsthochschulen zur besonderen Pflicht, bei der Durchführung des Auslese-verfahrens die größte Sorgfalt zu beobachten, da es im eigenen Interesse der Hochschulen liegt, nur wirklich qualifizierte junge Leute im Studium zu belassen. Die Kunsthochschulen erweisen sich keinen

An

a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen - mit je 4 Überdrucken -,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
-d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen u.Mähren-
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren
- mit 4 Überdrucken -.

Zu b) - d): mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abt. Akad. d. Künste f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition Berlin

Abt. Akad. d. Künste f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition Berlin

Berlin d. 24. März 43.
V. Postst.

Ahn.

113

keinen Dienst damit, wenn sie möglichst viele Studierende aufnehmen oder im Studium belassen, sondern ausschlaggebend ist allein die Heranbildung eines guten Nachwuchses. Bei einer nicht strengen Handhabung der Auslese würde nicht nur das Ansehen, sondern unter Umständen auch das Weiterbestehen der Kunsthochschulen in Frage gestellt sein.

Der Erlaß wird im MBlWEV. nicht veröffentlicht.

In Vertretung
gez.Zschintzsch

Beglaubigt:

Ministerialkanzlei-
obersekretär.

124

J. Nr. 330

Aktenvermerk

Der Meisterschüler K e i l m a n n hat am 23. d. Mts. im Büro der Akademie vorgesprochen. Er hat seine Saumseeligkeit in der Erledigung der amtlichen Anfragen der Akademie damit entschuldigt, dass er durch eine Reise nach Ungarn umfangreiche und viel Zeit in Anspruch nehmende Vorbereitungen zu treffen gehabt hätte. Da er schon wiederholt Aufforderungen vom Wehrbezirkskommando zur Stellung erhalten habe, hätte er die Ausfüllung des Fragebogans, da dieser bereits schon mehrfach ausgefüllt werden musste, nicht für so wichtig und dringend gehalten. Er habe den für das Wehrbezirkskommando bestimmten Fragebogen mitgebracht, der nunmehr an die zuständige Stelle abgesandt worden ist.

Nach Rücksprache mit Herrn Professor Amersdorffer bleibt un~~bleibt=un~~sere Verfügung vom 18. März 1943 - J. Nr. 267 - insofern bestehen, als es bei der Zurückziehung der Keilmann seinerzeit bewilligten Beihilfe von 1oo RM - V. vom 27. Oktober 1942 - J. Nr. 924 - bleibt.

Keilmann hat die Matrikelgebühr und das Honorar für das Sommersemester 1942 in Höhe von 96 RM an die Kasse der Akademie am 23. März eingezahlt. Für das Winterhalbjahr 1942/43 wird Keilmann als beurlaubt geführt.

Für das Sommerhalbjahr 1943 hat sich Keilmann in die Matrikel eingetragen.

Berlin, den 27. März 1943

Durchschrift

dem Vorsteher einer akademischen Meisterschule
für musikalische Kompesition
Herrn Professor Max T r a p p
Berlin-Frohnau
Mehringerstr. 3

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Präsident
Im Auftrage

M3

125

25. März 1943

J. Nr. 277

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 10. d. Mts. - J. Nr. 268 - überreichen wir in der Anlage den uns nun endlich zugestellten Fragebogen des Wilhelm K e i l m a n n betr. die Überprüfung des Wehrverhältnisses.

Der Präsident
Im Auftrage

An das
Wehrbezirkskommando X
Berlin W 15
Kurfürstendamm 33

Akademie der Künste
No 0277 A K W

Erl.WI 1939, IV

Fragebogen

Name und Vorname	Keilmann Wilhelm
Geburtstag und -ort	4.8.08. Würzburg
Heimatanschrift	/
Augenblickliche Anschrift	Berlin NW 21 Bredowstr. 35/III.
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	Alt Moabit 25. Polizei-Revier
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	Wehrbezirkskommando Berlin VI Berlin W35, Woyrschstr. 28
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	
Wann und wo zuletzt gemustert ?	9. Dez. 42. Wehrb. Kommando Berlin VI
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	g.v.H. Ersatzreserve II
Zurückgestellt ? Wie lange ?	
Seit wann Studierender ?	1. IV. 42.
Studienfach	Komposition
In welchem Semester ?	/
Wann nächstes Examen und welches ?	/
Wann Schlußexamen ?	/
Gedient ? Truppenteil ?	Von 5.4.40. bis 27.5.40. 1. Batterie l. Art. Ers. Abt. 157 München
Weshalb entlassen ?	Körperl. Fehler

Ich versichere an Eidesstatt, daß die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin, den 22. III. 1943.

Wilhelm Keilmann
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (Einschl. SanOff.-Anwärter, VetOff.-Anwärter usw.) Reserve-Offiziere-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

129
128

127

18. März 1943

J. Nr. 268

Wir geben Ihnen davon Kenntnis, dass der Meisterschüler der Meisterschule für musikalische Komposition des Professors Max Trapp bei der Preussischen Akademie der Künste

Wilhelm K e i l m a n n

wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Jungfernheideweg 30 I

trotz wiederholter Mahnung die nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. November 1942 - V a 2604, R V - verlangte Überprüfung des Wehrverhältnisses durch Beantwortung des vorgeschriebenen Fragebogens unmöglich gemacht hat.

An das
Wehrbezirkskommando X
Berlin W 15
Kurfürstendamm 33

Der Präsident
Im Auftrage

18. März 1943

J. Nr. 267

Sie haben uns auf unsere Schreiben vom 21. Dezember v. Js. und 4. Februar d. Js. keine Antwort gegeben. Wir haben das Wehrbezirkskommando X - Berlin W 15, Kurfürstendamm 33 - davon in Kenntnis gesetzt.

Auch hatten wir Ihnen durch Schreiben vom 27. Oktober v. Js. ' J. Nr. 924 ' mitgeteilt, dass wir Ihnen zur Begleichung der Matrikelgebühr und des Honorars für das Sommersemester 1942 eine Beihilfe von 1oo RM bewilligt hatten. Wir hatten Sie ersucht, diesen Betrag zur Begleichung der Matrikelgebühr und des Honorars für das Sommerhalbjahr 1942 in der Kasse der Akademie der Künste in Empfang zu nehmen. Wir ziehen hierdurch die Ihnen bewilligte Beihilfe zurück und ersuchen Sie das Honorar für das Sommerhalbjahr 1942 und das Winterhalbjahr 1942/43 in Höhe von je 81 RM = 162 RM dazu Matri-

Herrn
Wilhelm Keilmann
Bln-Charlottenburg
Jungfernheideweg 3o I

Kollgebühr von 15 RM = 177 RM binnen 8 Tagen einzuzahlen.

Der Präsident
Im Auftrage

gez. Dr. Amersdorffer

Herrn Wilhelm Keilmann, Bln-Charlottenburg, Jungfernheideweg 3o I

- - - - - - - -

D u r c h s c h l a g

dem Vorsteher einer akademischen Meisterschule
für musikalische Komposition
Herrn Professor Max T r a p p
Berlin-Frohnau
Mehringerstr. 3

zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme ergebenst übersandt.

Der Präsident
Im Auftrage

129

4. Februar 1943

J. Nr. 1o22 III

Zu unserem Schreiben vom 21. Dezember v. Js. ~~und 11. Januar d. Js.~~

- - - - - -

Bis heute haben wir noch nicht trotz telefonischer Rücksprachen die Ihnen bereits am 21. Dezember übersandten Fragebogen zurückerhalten. Wir ersuchen nunmehr d r i n g e n d um s o f o r t i g e Vorlage der ausgefüllten und unterzeichneten beiden Formulare. Durch Ihre Säumigkeit ist in unserer Berichterstattung bereits eine mehrwöchige Verspätung eingetreten.

Ausserdem verweisen wir auf unser Schreiben vom 27. Oktober v. Js. - J. Nr. 924 - , in welchem wir Ihnen Mitteilung über die Bewilligung einer Beihilfe von 1oo RM machten zum Ausgleich des Honorars für das Sommersemester 1942. Auch diesem Ersuchen, den Betrag in der Kasse der Akademie

Herrn
Wilhelm Keilmann
Bln-Charlottenburg
Jungfernheideweg 3o I

abzuheben und das Schulgeld auszugleichen, sind Sie bis heute nicht nachgekommen. Da es dringend erforderlich, dass die Kassengeschäfte pünktlich erledigt werden, ersuchen wir Sie auch in diesem Falle um sofortige Erledigung dieser verzögerten Schulgeldangelegenheit.

Der Präsident
Im Auftrage

130

Drucksache

Frauen und Mädel-
Meldet Euch zur
Mitarbeit bei der Reichspost!
Sie verbindet Front und Heimat
Auskunft bei allen Postämtern

Dienstmarke Deutsches Reich

Herrn
Wilhelm Reimann

Berlin-Charlottenburg
Jungfernheidweg 30 I

Preußische Akademie der Künste
Hilfsgemeinde

Preußische Akademie der Künste

Einladung
zu einem

KONZERT

mit dem Berliner Philharmonischen Orchester
am Mittwoch, dem 3. März 1943, 18 Uhr
im Saale der Singakademie (Kastanienwäldchen)

Vortragsfolge:

Hans Bullerian: Passacaglia und Fuge für großes Orchester Werk 76
Hans Schaeuble: Adagio für Orchester op. 23 (Uraufführung)
Hans Ahlgrimm: Konzert für Violine und Orchester
Kurt Rasch: Kammerkonzert für 11 Instrumente Werk 34

Leitung: Die Komponisten
Solist Wilfried Hanke (Violine)

Der stellvertretende Präsident
Georg Schumann

Gültig für 2 Besucher
C/1439

2 Bln. 8.3.43 131

Folgende Fragebogen sind an die zuständigen Wehrmeldeämter bzw. Bezirkskommandos abgeschickt:

F.Nr. 1143/42 / W.F. Bittelich
" 4/43 / R. Lesnick
" 47/43 / Willi Schütz
" 1131/42 / Müller-Rabe
" 14/43 / B. Kampmann
" 1136/42 / E. Hübener
" 1142/42 / F. Wagner
" 1137/42 / F. Heckler

nicht weitergeleitet werden die Fragebogen von:

F.Nr. 1144/42 / R. Blume (Jahrgang 1891)
F.Nr. 5/43 / P. Engler (" 1893)
" 1138/42 / H.-P. Varück (wehrunwürdig ausgemustert)

Der Meisterschüler Riedel ist seit Anfang 1943 wieder bei der Wehrmacht.

Der Meisterschüler Heilmann hat trotz wiederholter Mahnung die Fragebogen nicht geschickt. Seine Anwesenheit in Berlin wird durch die beigefügte Konzertkarte v. 3.3.43, die im Konzert abgegeben wurde belegt. - Herr Prof. Trapp hat sich auf Telefon-Anfrage unzufrieden über diesen Meisterschüler geäußert.

x) Kann evtl. von einer anderen Person überprüft werden bzw.!

gestellten-versicherung (schl. Über-sicherung)	Kranken-versicherung	Arbeits-losen-versicherung	steuer	steuer		I. Rate	II. Rate	des Empfängers
RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
10	11	12	13	14	15	16	17	18
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.
								I.
								II.

Akademie der Künste
№ 1148

Zu WJ 1930, IV

Fragebogen

Name und Vorname: Bitterich Wolfgang-Justus

Geburtstag und -ort: 6. 9. 1899 Berlin

Heimatanschrift: Berlin W 15 Kurfürstendamm 22

Augenblickliche Anschrift: "

Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?: Berlin W 137. Pol. Revier

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?: Berlin X Kurfürstendamm 32

Seit wann im Hochschulort gemeldet ?: 1927

Wann und wo zuletzt gemustert ?: 9. 10. 1942 Wehrbez. Kdo. Bm. X

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47): a.V. / Leutnant d. Res.

Zurückgestellt ? Wie lange ?:

Seit wann Studierender ?:

Studienfach: Malerei: Bildnis, Tier, Landschaft, Composition

In welchem Semester ?:

Wann nächstes Examen und welches ?:

Wann Schlussexamen ?:

Gedient ? Von bis / Truppenteil ?: Weltkriegsteilnahme

Weshalb entlassen ?: Demobilmachung

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin, den 27. Dez. 1942

Wolfgang Justus Bitterich
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (Einschl. SanOff.-Anwärter, VetOff.-Anwärter usw.) Reserve-Offiziere-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Akademie der Künste
№0004 / 91

Zu WI 1530, IV

Fragebogen

Name und Vorname	Lesnick, Richard
Geburtstag und-ort	20.2.93 zu Neumünster in Holstein
Heimatanschrift	Berlin Wilmersdorf, Berlin Motzstrasse 93
Augenblickliche Anschrift	Berlin Wilmersdorf, Motzstrasse 93
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	wie oben
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	Berlin Wilmersdorf Rev. 156
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	seit 1927
Wann und wo zuletzt gemustert ?	Berlin Zirkus. 1937 22.6.37
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	tauglich 2 Landwehr I Musketier VII 93/146/6
Zurückgestellt ? Wie lange ?	entfällt
Seit wann Studierender ?	Wintersemester 1940
Studienfach	Poträt un Akt
In welchem Semester ?	5
Wann nächstes Examen und welches ?	Ostern 1943
Wann Schlussexamen ?	1944
Gedient ? Truppenteil ?	Von 1.5.15 bis 1.3.1920 davon 3 Jahre franz. Gefangensch. Jnfantr.
Weshalb entlassen ?	nach meiner Entlassung aud der Gefangenschaft.

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

. . 30.12.42 . . , den 194

Richard Lesnick
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Zu WI 1330, IV

Akademie d. Künste
No 0017 18. JAN. 1

F r a g e b o g e n

Name und Vorname Pöhlitz, Willi

Geburtstag und-ort 14.9.11 z. Kolberg

Heimatanschrift Kolberg/Ostsee, Hans Schemm Str. 6

Augenblickliche Anschrift Bln-Charlottenburg, Schlüterstr. 15 bei Schrader

Wo polizeilich gemeldet ? Bln-Charlottenburg
Welches Polizeirevier ? 122

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ? Berlin X Körperschutzkommando 33

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? 1933

Wann und wo zuletzt gemustert ? Charlottenburg 18. III. 42

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) ausgemustert

Zurückgestellt ? Wie lange ? — —

Seit wann Studierender ? 1933 mit Unterbrechungen

Studienfach Malerei

In welchem Semester ? 3/4 Semester Staatl. Hochschule f. bildende Künste Preuss. Akademie der Künste

Wann nächstes Examen und welches ? —

Wann Schlussexamen ? —

Gedient ? Ja Von 20.1.40 bis 19.6.40
Truppenteil ? Infanterie

Weshalb entlassen ? auf Grund völliger Untauglichkeit z. Dienst i. d. Wehrmacht

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Charlottenburg, den 16. I. 1943

Willi Pöhlitz
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

M3.

Akademie der Künste
№ 1131 / 24 067

135

Zu WI 1530, IV

F r a g e b o g e n

Name und Vorname Müller-Rahe Klaus

Geburtstag und -ort 21.10.1910 in Brieg (Breslau)

Heimatanschrift Berlin-W. Kaiserdamm 25

Augenblickliche Anschrift Berlin-W. Kaiserdamm 25

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? 124. Polizeirevier

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ? Wehrbezirkskommando Berlin X

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? 1930

Wann und wo zuletzt gemustert ? 19. 10. 42. in Berlin

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) k.V. Ers. Rs. IC

Zurückgestellt ? Wie lange ? /

Seit wann Studierender ? 1930

Studienfach Malen

In welchem Semester ?

Wann nächstes Examen und welches ? /

Wann Schlussexamen ? /

Gedient ? Von / bis /
Truppenteil ? /

Weshalb entlassen ? /

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin-W., den 23. Sept. 1942

Unterschrift Klaus Müller-Rahe

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziere-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

M3

136

Bodo Kampmann Berlin Friedenau Ortrudstasse 6. 3.1.43.

Akademie d. Künste
№ 0014 15 JAN 43

An
Preußische Akademie der Künste

Anliegend übersende ich Ihnen den Fragebogen in doppelter Ausfertigung ausgefüllt zurück.

Heil Hitler!

Kampmann

M3

Zu WI 1330, IV

Fragebogen

Name und Vorname: Kampmann Bodo

Geburtstag und -ort: 15.1.13. Barmen (Wuppertal)

Heimatanschrift: Berlin Friedenau, Ortrudstrasse 6.

Augenblickliche Anschrift: Berlin Friedenau, rtrudstrasse 6

Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?: zur Zeit,: bei der Wehrmacht Pz.Jg.Ers. Komp.136. (Studienurlaub)

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?: Berlin Schöneberg (VIII)

Seit wann im Hochschulort gemeldet ?: L 1919.

Wann und wo zuletzt gemustert ?:

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47): z.Zt. G.v.H.

Zurückgestellt ? Wie lange ?: ---

Seit wann Studierender ?: 1936.

Studienfach: Metall (Prof.Zeitner)

In welchem Semester ?: 7.

Wann nächstes Examen und welches ?:

Wann Schlussexamen ?:

Gedient ? Truppenteil ?: Von 6.9.38. bis Heute. Mit kurzen unterbrechungen zuletzt: Pz.Jg,Ers.Komp. Gebirgsjg.Regt 136 Innsbruck Tirol

Weshalb entlassen ?: nicht entlassen Studienurlaub

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

. Berlin . . . . . , den 3.1.43. 1943

Bodo Kampmann
Unterschrift Obergefs.

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Akademie d. Künste
№ 1136 / 28

Zu WI 1330, IV

Fragebogen

Name und Vorname	Hübener, Ernst
Geburtstag und -ort	25.11.16 Templin
Heimatanschrift	Bln.-Friedenau, Wielandstr. 36 I
Augenblickliche Anschrift	" " 36 I
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	Bln-Schöneberg 171.
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	Bln. VIII
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	5. Okt. 1942
Wann und wo zuletzt gemustert ?	8 Juni 1936 Bln-Schöneberg Rheinstr.
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	Bei Musterung tauglich 2, Ers. Res. I jetzt: z. V. H. (Sanitätsdienst)
Zurückgestellt ? Wie lange ?	
Seit wann Studierender ?	Ab. 5. Okt. 1942
Studienfach	Kunsthandwerk (Goldschmied)
In welchem Semester ?	1. Semester
Wann nächstes Examen und welches ?	
Wann Schlussexamen ?	
Gedient ? Truppenteil ? jetzige:	Von 1. Nov. 37 bis jetzt Kradschützenersatz. Batl. 4 / N.2.
Weshalb entlassen ?	/ (Urlaub)

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin, den 22.12 1942

E. Hübener
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Akademie d. Künste
No 11 12 200

Ep WI 1530, IV

F r a g e b o g e n

Name und Vorname	Wagner, Friedrich
Geburtstag und -ort	7. II. 09 Hannover
Heimatanschrift	Bln Lichterfelde Züricher Str. 22
Augenblickliche Anschrift	Bln Lichterfelde Züricher Str. 22
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	Bln Lichterfelde 196
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	Wehrmeldeamt Steglitz
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	Oktober 1939
Wann und wo zuletzt gemustert ?	Berlin 15. II. 1940
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	k. v. Ers. Res. I
Zurückgestellt ? Wie lange ?	
Seit wann Studierender ?	Frühjahr 1941
Studienfach	Komposition
In welchem Semester ?	vierten
Wann nächstes Examen und welches ?	—
Wann Schlussexamen ?	—
Gedient ? Truppenteil ?	Von 1. 4. 40 bis 20. 4. 40 Inf. Ers. Btl. 337
Weshalb entlassen ?	Okw. dz 1235 ct Hct/ctg/8/40 / dz. 2880/39 gkdos. v. 27.7.39. u. 3 ctmg v. 27.8.39

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Lichterfelde, den 28. XII. 1942

Friedrich Wagner
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Zu WV 1530, IV

Fragebogen

Akademie d. Künste
№ 1137/28 09

Name und Vorname: Metzler Friedrich

Geburtstag und -ort: 18. II. 1910 Rauth/Schles.

Heimatanschrift: Frankenstein/Schles Grauestr 1

Augenblickliche Anschrift: Potsdam-Babelsberg Schäfestr 11

Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?: Potsdam-Babelsberg 6

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?: Potsdam

Seit wann im Hochschulort gemeldet ?: —

Wann und wo zuletzt gemustert ?: 24. 11. 42. Potsdam

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47): Arbeitsverwendungsfähig Ersatzreserve II

Zurückgestellt ? Wie lange ?: —

Seit wann Studierender ?: W.S. 1938

Studienfach: Komposition

In welchem Semester ?: 9.

Wann nächstes Examen und welches ?: —

Wann Schlussexamen ?: —

Gedient ? Truppenteil ?: — Von — bis —

Weshalb entlassen ?: —

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Potsdam-Babelsberg den 23. 12. 1942

Metzler
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Zu WI 1330, IV

Fragebogen

Akademie d. Künste
№ 1114

Name und Vorname	Richard Blume
Geburtstag und-ort	13. März 1891 Hannover
Heimatanschrift	Berlin W15, Fasanenstrasse 171/72
Augenblickliche Anschrift	11 4
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	Berlin Polizeirevier 152
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	/
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	seit 1928
Wann und wo zuletzt gemustert ?	/
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	/
Zurückgestellt ? Wie lange ?	/
Seit wann Studierender ?	/
Studienfach	Kunstmaler / Bühnenmaler
In welchem Semester ?	
Wann nächstes Examen und welches ?	/
Wann Schlussexamen ?	/
Gedient ? Truppenteil ? Von bis	/
Weshalb entlassen ?	/

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin W 15, den 28. XII 1942

Richard Blume
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Zu WJ 1530, IV

F r a g e b o g e n

Name und Vorname Blume, Richard

Geburtstag und -ort 13. März 1891 Hannover

Heimatanschrift Berlin W15 Kurfürstendamm 171/72

Augenblickliche Anschrift Berlin W15 Kurfürstendamm 171/72

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? Berlin Polizeirevier 152

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw.
Bezirkskommando gemeldet ? /

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? seit 1928

Wann und wo zuletzt gemustert ? /

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) /

Zurückgestellt ? Wie lange ? /

Seit wann Studierender ? /

Studienfach Kunstverständiger für Malerei

In welchem Semester ? /

Wann nächstes Examen und welches ? /

Wann Schlussexamen ? /

Gedient ? Von bis /
Truppenteil ?

Weshalb entlassen ? /

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin W. 15, den 28. XII 1942

Richard Blume
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Ev WI 1330, IV

Fragebogen

Akademie d. Künste
No 0003 / 1/JAN 1

Name und Vorname: **Engler Paul**

Geburtstag und-ort: **Bensen Kreis Tetschen 10. Mai 1893**

Heimatanschrift: **Marienbad, Haus Korfu**

Augenblickliche Anschrift: **Marienbad Haus Korfu**

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? **Marienbad Haus Korfu**

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ? **Bin seit 1918 nicht gemustert worden**

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? **Bin gegenwärtig in Marienbad**

Wann und wo zuletzt gemustert ? **1918**

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) **untauglich**

Zurückgestellt ? Wie lange ? **untauglich gewesen**

Seit wann Studierender ? **1.Oktober 1941**

Studienfach: **Komposition**

In welchem Semester ? **3. Semester**

Wann nächstes Examen und welches ? **mir unbekannt**

Wann Schlussexamen ? **mirunbekannt**

Gedient ? **nein** Von - bis -
Truppenteil ? -

Weshalb entlassen ? --

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Marienbad, den **1.1.43.** 194

Bauengler
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

M3

Zu WJ 1330, IV

F r a g e b o g e n

Name und Vorname	Engler Paul
Geburtstag und -ort	Bensen Kreis Tetschen 10.Mai 1893
Heimatanschrift	Marienbad, Haus Korfu
Augenblickliche Anschrift	Marienbad Haus Korfu
Wo polizeilich gemeldet ? Welches Polizeirevier ?	Marienbad Haus Korfu
Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ?	Bin seit 1918 nicht gemustert worden
Seit wann im Hochschulort gemeldet ?	Bin gegenwärtig in Marienbad
Wann und wo zuletzt gemustert ?	1918
Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47)	untauglich
Zurückgestellt ? Wie lange ?	untauglich gewesen
Seit wann Studierender ?	1.Oktober 1941
Studienfach	Komposition
In welchem Semester ?	3.Semester
Wann nächstes Examen und welches ?	mir unbekannt
Wann Schlussexamen ?	mirunbekannt
Gedient ? nein Truppenteil ? -	Von - bis -
Weshalb entlassen ?	--

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Marienbad, den 1.1.43. 194

Paul Engler
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziere-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Akademie d. Künste
№ 1138

Zu WJ 1939, IV

Fragebogen

Name und Vorname: Vauk, Hans-Peter

Geburtstag und -ort: 27.II.21 Kolberg

Heimatanschrift: Kolberg-Ostsee Moltkestr. 13

Augenblickliche Anschrift: dgl.

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? Kolberg

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando gemeldet ? —

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? —

Wann und wo zuletzt gemustert ? 13. August 1941

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) Wehrunfähig ausgemustert

Zurückgestellt ? Wie lange ? —

Seit wann Studierender ? 1. April 1941

Studienfach: musikal. Komposition

In welchem Semester ? 4.

Ann nächstes Examen und welches ? —

Wann Schlussexamen ? —

Gedient ? Von bis
Truppenteil ? —

Weshalb entlassen ? —

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Kolberg, den 26. Dez. 1942

H.-P. Vauk.
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

Zu WI 1530, IV

F r a g e b o g e n

Name und Vorname Vauk, Hans-Peter

Geburtstag und-ort 27.11.21 Kolberg

Heimatanschrift Kolberg-Ostsee, Moltkestr. 13

Augenblickliche Anschrift d.g.

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? Kolberg

Bei welchem Wehrmeldeamt bezw.
Bezirkskommando gemeldet ? —

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? —

Wann und wo zuletzt gemustert ? 13. Aug. 1941

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ? (s.Pass S.5,7 od. 47) Vorübergehend tauglich ausgemustert

Zurückgestellt ? Wie lange ? —

Seit wann Studierender ? 1. April 1941

Studienfach Musik. Komposition

In welchem Semester ? 4.

Wann nächstes Examen und welches ? —

Wann Schlussexamen ? —

Gedient ? Von bis
Truppenteil ? —

Weshalb entlassen ?

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Kolberg, den 26. Dez. 1942

H.-P. Vauk.
Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off-Anwärter (Einschl. SanOff-Anwärter, VetOff-Anwärter usw.) Reserve-Offiziers-Anwärter und Wehrmachtbeamten-Anwärter.

LXVII 1 B 27

Preußische Akademie der Künste

I. Nr. 1922 III

Berlin, den 11. Januar 1943
C 2, Unter den Linden 3

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 21. v. Mts. - J. Nr. 1922 - und ersuchen um u m g e h e n d e Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Meisterschüler
/ Schulz
/ Riedel

ist bei der Wehrmacht
9/2.43 1

148

Konzept!

Preußische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 21. Dezember 42
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J. Nr. 1022

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung, der zur Weiterleitung an die Wehrmeldeämter bzw. Bezirkskommandos bestimmt ist, mit dem Ersuchen um umgehende Ausfüllung und Rücksendung beider Formulare an uns.

Der Präsident
Im Auftrage

gesandt an die Meisterschüler:

×Ditterlich ✓	×Schulz ✓	×Kampmann ✓	×Engler ✓
×Blume ✓	×Müller-Rabe ✓	×Mübener ✓	×Metzler ✓
×Leznick ✓	×Riedel ✓	×Wagner ✓	×Vauk ✓
			Keilmann ✓

Am die
Meisterschüler
Schulz
Riedel

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2604, RV

Berlin W 8, den 16. November 1942
-Postfach-

Akademie der Künste
№1022 ✱ 21. NOV. 1942

Betr. Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den Kunsthochschulen im Winterhalbjahr 1942/43.

Im Anschluß an meine Erlasse vom 24. November 1941 - Va 64 g, RV - und vom 26. Juni 1942 - Va 1431, RV -.

Das Ergebnis der im Sommersemester 1942 durchgeführten Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den Kunsthochschulen macht es erforderlich, eine solche Überprüfung auch im Wintersemester 1942/43 durchzuführen.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 bis 4 meines Runderlasses vom 24. November 1941 - Va 64 g, RV - gelten zur Durchführung und Unterstützung dieser Prüfung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist zu Ziff. 1 dortseits im Einvernehmen mit der die Nachprüfung vorzunehmenden Dienststelle der Wehrmacht festzusetzen ist und die Meldung gemäß Ziff. 4 zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist zu erstatten ist.

Auf die in Abschrift beiliegende Verfügung des OKW. vom 21. Oktober 1942 - Nr. 18800/42 AHA/Ag/E (Ia) - wird im übrigen verwiesen.

Umg.

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder m. Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstp. Böhmen-Mähren)

- Einschreiben -

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt
[illegible] Angestellte

M 3

Zu Va 2604,RV

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 21.Oktober 1942
Nr.18 800/42 AHA/Ag/E (Ia)

Betr.Überprüfung des Wehrverhältnisses u.der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studenten.
Bezug: OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr.6058/41 geh.v.11.11.41.

Es ist erforderlich,auch im Wintersemester 1942/43 eine gleiche Nachprüfung wie in den letzten beiden Semestern durchzuführen.Der Reichsminister für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung ist gebeten worden,die entsprechenden Weisungen an die in Frage kommenden Hoch- und Fachschulen usw. zu erlassen.

Zum Studium im Wintersemester 1942/43 sind außer
Soldaten des Heeres gem.H.M.1942 Nr.680 und 835,
Soldaten der Kriegsmarine gem.besondere Marine Bestimmungen (B.M.B.) 1942 Seite 80 Nr.187),
Soldaten der Luftwaffe, gem.L.V.Bl.1942 S.1318 Nr.2396
nur berechtigt

1.Wehrpflichtige,die eine Bescheinigung des zuständigen W.B.Kdos.vorlegen,daß und aus welchem Grunde sie zum Studium berechtigt sind,z. B.aus Gesundheitsgründen befristet v.Wehrdienst Zurückgestellte,k.v. und g.v.Heimat Leute,Studenten,deren Einberufung zwecks Ablegung einer Prüfung hinausgeschoben ist,
2.nicht Wehrpflichtige (wehrunfähige,unter 18 Jahre alte,Ausländer, Staatenlose),die sich als solche durch Vorlage entsprechender Unterlagen ausweisen.

Die Studiumsberechtigung zu 1.und 2.ist durch das für den Standort d.Hochschule usw.zuständige Wehrbezirkskommando nachzuprüfen.

Die Bestimmungen d.Bezugsverfügung sind im übrigen uneingeschränkt auf die Prüfung im Wintersemester 1942/43 anzuwenden.Die geforderte Meldung ist an OKW/AHA/Ag/E (Ia) zum 15.Januar 1943 zu erstatten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen,daß UK-Gestellte unter keinen Umständen als immatrikulierte Studenten zum Studium zugelassen werden dürfen.Das Belegen einzelner Vorlesungen usw.durch sie als Hörer,also ohne Anrechnung auf eine Studiumzeit,ist erlaubt.

J.A.: gez.Edelmann.

An den Herrn Reichsmin.f.Wissenschaft,Erziehung u.Volksbildung.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 900/43.Va (b)

Berlin W 8, den 22.März 1943
Postfach

150

Akademie der bildenden Künste
No 0270 A 22 MRZ

Schnellbrief

Betrifft: Einsatz der Studierenden der deutschen Hochschulen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Wie die Angehörigen aller Berufe und mit der gesamten wehrfähigen deutschen Jugend stehen auch alle wehrfähigen deutschen Studenten - und damit der weit überwiegende Teil der deutschen Hochschuljugend - im Waffendienst. Der dadurch und durch die gesteigerten Anforderungen des Krieges noch wesentlich verschärfte Nachwuchsmangel in allen akademischen Berufen machte schon seit Kriegsbeginn die Sicherung und Ausbildung des noch verfügbaren Nachwuchses zu einer staatspolitischen kriegswichtigen Notwendigkeit und ergab für die Studierenden die Verpflichtung, sich mit erhöhtem Fleiß und größter Hingabe ihrem Studium zu widmen, um baldmöglichst im Berufseinsatz der Volksgemeinschaft dienen zu können.

Da der noch verfügbare Nachwuchs - trotz der Zunahme des Frauenstudiums - nicht ausreicht, um den in allen akademischen Berufen immer mehr steigenden kriegswichtigen Nachwuchsbedarf zu decken, ist auch im Hinblick auf die totale Mobilmachung aller Kräfte des deutschen Volkes für Aufgaben der Reichsverteidigung die intensive und möglichst schnelle Ausbildung der staatspolitisch und kriegswirtschaftlich nutzvollste und somit richtige kriegswichtige Einsatz dieses Nachwuchses. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird deshalb von einem allgemeinen Aufruf der Studierenden zur Meldung für den Arbeitseinsatz absehen.

Den Studierenden wird damit in noch höherem Maße die Pflicht auferlegt, unter äußerster Anspannung ihrer Kräfte ihr Studium noch mehr als bisher zu intensivieren, um so schnell wie möglich berufseinsatzfähig zu werden. Nur wer diese Anforderungen zu

An erfüllen

a) die Herren Rektoren der wissenschaftl.Hochschulen,
b) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
e) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien,
in der Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg,
Zu c-e): Abschrift zur Kenntnisnahme.
f) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen u.Mähren in Prag - d.Dtsch. Dienstp. Böhmen-Mähren -
Zu f): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Z. d. A.: Preuß. Akademie d. Künste
Meisterateliers f. d. bild. Künste m. Meister

erfüllen vermag, steht im Sinne der totalen Mobilmachung mit seinem Studium am richtigen Platz. Wer sich diesen erhöhten Anforderungen nicht gewachsen zeigt, wer insbesondere das Studium nur als ein Ausweichen vor einem anderen Arbeitseinsatz gewählt hat und nicht zielstrebig auf einen baldigen Berufseinsatz hinarbeitet, gehört während des Krieges nicht auf die Hochschule, sondern auf einen anderen kriegswichtigen Arbeitsplatz. Wie die totale Mobilmachung allen Werktätigen neben höchster Leistungssteigerung im Beruf noch zusätzliche Aufgaben im Interesse der Reichsverteidigung auferlegt, so fordert sie auch von den Studierenden noch eine zusätzliche Leistung neben dem Studium, ohne daß dieses dadurch verzögert oder beeinträchtigt werden darf. Diese zusätzliche Leistung ist - wie schon bisher - durch den Kriegseinsatz des deutschen Studententums in der unterrichtsfreien Zeit zwischen den Semestern und durch Heranziehung zu kriegswichtigen Aufgaben neben dem Studium während des Semesters nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs zu bewirken.

Zur Durchführung dieser im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei festgestellten Grundsätze bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgendes:

I. 1. Zum Arbeitseinsatz sind diejenigen Studierenden zu melden, die nach Leistung und Haltung für ein Studium unter den erhöhten Anforderungen des Krieges nicht geeignet erscheinen, insbesondere
   a) Studierende, die bereits ein Studium abgeschlossen haben und ohne zwingenden Grund ein weiteres Studium betreiben,
   b) Studierende, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie nicht ernsthaft den alsbaldigen Abschluß ihres Studiums und eine Berufsausübung anstreben; dies kann z. B. auch dann angenommen werden, wenn das Studienfach bereits ein oder gar mehrmals ohne zwingenden Grund gewechselt worden ist.

   Die Promotion ist als Abschluß zu berücksichtigen, wenn sie die einzige Abschlußprüfung für das Berufsziel darstellt oder neben einer anderen Abschlußprüfung für den Berufseinsatz üblicherweise gefordert wird (Medizin, Chemie, Physik, wissenschaftliche Laufbahn).

2. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für eine Meldung nach Ziff. 1 vorliegt, trifft ein aus dem Rektor (Direktor) als Vorsitzenden, dem zuständigen Dekan (dem zuständigen Lehrer) und dem Gaustudentenführer bestehender Ausschuß; dabei ist die Beurteilung der fachlichen Eignung und Leistung Aufgabe der Hochschullehrer.
3. Die Überprüfung und Meldung nach Ziffer 1 und 2 erstreckt sich auf alle Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit - mit Ausnahme der von der Wehrmacht zum Studium Abkommandierten und Beurlaubten - und die Protektoratsangehörigen; sie erstreckt sich auch auf die Staatenlosen.
4. Die Überprüfung ist mit besonderer Beschleunigung und unter Anlegung eines strengen Maßstabes durchzuführen und in den kommenden Semestern laufend zu wiederholen.
5. Die auf Grund der Überprüfung zum Einsatz kommenden Studierenden meldet der Rektor (Direktor) dem Arbeitsamt unter Angabe des Namens, des Alters, der Fachrichtung, des Studiensemesters, der Anschrift am Hochschulort und der Heimatanschrift.

   Ein Durchschlag der Meldung mit kurzer Angabe des Grundes (d.h. des Ergebnisses der Überprüfung) ist der Organisationsstelle des Amtes Wissenschaft im Reichsministerium für

Wissenschaft

Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einzusenden.

Die erfolgte Meldung ist dem (der) Studierenden mitzuteilen. Dabei ist ihm (ihr) aufzugeben, den Zeitpunkt seiner (ihrer) Heranziehung zum Arbeitseinsatz der Hochschule anzuzeigen.

6. Die Meldung zum Arbeitseinsatz ist keine Straßmaßnahme; sie bedeutet daher nicht den Ausschluß vom Studium im Sinne der Hochschulstrafordnung. Die Gemeldeten werden vom Zeitpunkt ihres Einsatzes von der Hochschule als Beurlaubte geführt.

II. Die Heranziehung der Studierenden zu einem Einsatz während des Studiums - in der unterrichtsfreien Zeit zwischen den Semestern und neben dem Studium während des Semesters - ist Aufgabe der Reichsstudentenführung.

Die Richtlinien für den Einsatz während der unterrichtsfreien Zeit zwischen den Semestern (Kriegseinsatz des deutschen Studententums) erläßt der Reichsstudentenführer mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Der Kriegseinsatz soll, wie bisher, nach Möglichkeit in einer dem Berufsziel des Studierenden entsprechenden Beschäftigung durchgeführt werden.

Die Heranziehung zu einem Einsatz neben dem Studium während des Semesters wird durch die Studentenführung im Einvernehmen mit dem Rektor (Direktor), den Arbeitseinsatzbehörden und den sonst nach Lage des Falles zuständigen Stellen je nach Bedarf geregelt. Weitere Durchführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

III. Um einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten und damit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, dürfen die Hochschulen in den einzelnen Fachrichtungen Studierende nur in der Anzahl aufnehmen, als genügend Lehrkräfte und Hilfskräfte und ausreichende Arbeitsplätze (insbesondere in den Laboratorien und Kliniken) zur Verfügung stehen. Die Rektoren (Direktoren) haben, soweit erforderlich, für die einzelnen Fachrichtungen nach Anhörung des zuständigen Dekans (des zuständigen Lehrers) die Höchstzahl der Zuzulassenden festzusetzen. Bei der Zulassung sind zunächst die Wehrversehrten, sodann die Wehrmachtsurlauber und diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen und zuletzt die Studienanfänger zu berücksichtigen.

Die erste Unterrichtung der Presse über die vorstehenden Anordnungen wird von hier aus veranlaßt.

In Vertretung

gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 22. März 1943
Unter den Linden 3

An

den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
B e r l i n W 8

J.Nr. 274

Betr.: Abgabe von Räumen der akademischen Meisterateliers für Heereszwecke

Im Verfolg der telefonisch uns übermittelten Anordnung berichten wir über die Möglichkeit, Räume der akademischen Meisterateliers für Heereszwecke abzugeben, folgendes:

Von den Räumen, die die Meister selbst innehaben kann keiner abgegeben werden, da den Meistern dadurch ihre Arbeitsstätte genommen und ihnen die Ausübung ihres künstlerischen Berufs unmöglich gemacht würde. Die Prüfung der Frage, inwieweit Schülerateliers abgegeben werden können, hat folgendes ergeben:

1. Meisteratelier Hommel:

Atelier 175 (40 qm) ist von der Akademie nicht besetzt.

2. Meisteratelier Zaeper:

In Atelier 176 (41 qm) ist der Kriegsberichter Hennig unter Widerruf zum Zwecke der Ausführung von Arbeiten untergebracht. Diese Erlaubnis kann widerrufen und der Raum dadurch freigemacht werden.

Atelier

113

(4 Ziffern)
Atelier 180: wird unseres Wissens von der Hochschule für bildende Künste benutzt. Seitens der Akademie kann es freigegeben werden .

3. Meisteratelier Spiegel :

(4 Ziffern)
Atelier 183 : wird von dem Maler Stübner benutzt, der nicht Meisterschüler ist. Kann von der Akademie freigegeben werden.
(4 Ziffern)
Atelier 184 : wird von Maler Ohnsorge benutzt, kann seitens der Akademie freigegeben werden .
(40 qm)
Atelier 185: der bisherige Inhaber Meisterschüler Kurt Krohne ist bei einem der letzten Fliegerüberfälle auf Berlin tödlich verunglückt. Auch dieses Atelier wird ~~freigemacht~~ freigemacht werden können .

4. Meisteratelier Meid :

(je 4 Ziffern)
Atelier 188, 190 und 191 sind nicht von Meisterschülern besetzt und der Hochschule für bildende Künste vorläufig überlassen. Seitens der Akademie ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie für Heereszwecke zur Verfügung gestellt werden .

5. Meisteratelier Scheibe :

Die Inhaber der vier Schülerateliers sind im Felde (eines davon wird von einem Hospitanten benutzt). Den Kriegsteilnehmern müssen ihre Ateliers unbedingt erhalten bleiben .

6. Meisteratelier Waldschmidt:

(je 4 Ziffern) (einer)
Atelier 129 a ~~oder~~ und 129 b könnten unseres Erachtens geräumt werden .

7. Meisteratelier Tessenow:

Eine Teilung der Räume des Meisterateliers für Architektur wird bei dem engen baulichen Zusammenhang der Räume des Meisters und der Schüler nicht möglich sein .

8. Zweites Meisteratelier für Architektur (zurzeit unbesetzt):

Die gesamten Räume dieses Ateliers sind widerruflich der Hochschule für bildende Künste zur Benutzung überlassen. Seitens der Akademie der Künste würde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn diese Räume jetzt freigemacht und für Heeres-zwecke verwendet werden .

Der Präsident
Im Auftrage

Geschäfts-Haus der Berliner Börse

I. Stockwerk I. Abtheilung Ost

1. Börsensaal	1891	64,65 qm	
Office No: 182	21,27 qm	Börsenspiele Litterfeld in Berlin	
" No: 183	21,55 "	" Landwehr in Berlin	
" No: 184	21,63 "	" Thiem in Berlin	
" No: 185	20,25 "	unbesetzt	frei
~~" No: 186~~			
2. Börsensaal	1891/92	107,84 qm	
Office No: 186	21,55 qm	~~unbesetzt~~ Hungstock	
" No: 187	21,63 "	— unbesetzt (Schrank für den Saal zu diesem Office gehörig)	
" No: 188	20,25 "	— " Reichsbank	
" No: 189	21,55 "	— " Seehandlung	
" No: 190	21,63 "	" Seehandlung	X

3. Ausschreiben Schnitt

Oberes N: 283 41,63 gem ausgeschnitt (Stiebner Kohn
" N: 284 41,55 " " (Ostseeliga Kohn
Hummel " N: 285 40,65 " Ausschnitt Schnitt + Kreis
" N: 286 41,63 " " Müller-Rabe in Berlin
" N: 287 41,57 " " Arbeit in Berlin

4. Ausschreiben Kreis

Oberes N: 279 40,45 gem Ausschnitt +
" N: 279 41,63 " Ausschreiben Schnitt in Berlin
" N: 280 41,55 " Ausschnitt +
" N: 281 41,11 " " +

Ausschnitt des N. L.U.N. Co-St
Landschnitts

1. Ausschreiben Schnitte

Oberes N: 116 39,83 gem W Ausschnitt Oberbekleidung
" N: 117a } W " Rocke
117b } 82,94 " W " Schürze
" N: 118 39,83 " W " Jackette

2. Ausschreiben Aktschnitt

Oberes N: 119 a } Rückseite Vorderseite 1 ch
119 b } 82,94 gem Rückseite 1 ch

N: 120 40,52 " Rom Ausschnitt Schnitt - Kreis - Ärmel
IV

Tessenow (ein Schnitt) - Hollein 122

2. Ausschreiben Akten (Akt p. 8.6)

156

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 375/43. WJ

Berlin W 8, den 13. März 1943
Postfach

Akademie d. Künste
No 0270 - 20. MÄ

Die durch meinen RdErlaß vom 1. April 1941 - Va 744. WJ - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrags und der Wohlfahrtsgebühren gilt auch für das Sommersemester 1943 und für das Wintersemester 1943/44.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte

An
die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

M. Präs. d. Preuß. Akademie der Künste, Berlin, 22. März 1943
zugleich f. d. Meisterateliers f. Baukunst an d. Hochschule für bildende Künste in d. Meisterschulen für Malerei, Bildhauerei, Architektur, Berlin
M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Va 375/43. WJ

Berlin W 8, den 13. März 1943
Postfach

157

Die durch meinen RdErlaß vom 1. April 1941 - Va 744, WI - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrags und der Wohlfahrtsgebühren gilt auch für das Sommersemester 1943 und für das Wintersemester 1943/44.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
[signature]
Angestellte.

An
die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

158

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1/43, WJ (a)

Berlin W 8, den 30. Januar 1943
Postfach

Akademie der Künste
№ 0169 - 2255

Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste).

Zur Sicherung eines den großen Nachkriegsaufgaben des Großdeutschen Reiches genügenden, leistungsfähigen Künstlernachwuchses wird nunmehr auch bei den Kunsthochschulen eine entscheidende wirtschaftliche Hilfe für die Durchführung des Studiums der Kriegsteilnehmer eingeführt. Diese Förderungsmaßnahmen sollen jedoch niemanden dazu verleiten, einen künstlerischen Beruf zu ergreifen, für den ihm die unerläßliche Eignung und Begabung fehlen. Um zu verhindern, daß durch die Sonderförderung ein Zustrom an nicht oder nicht genügend qualifizierten Kräften bei den Kunsthochschulen stattfindet, müssen alle Kriegsteilnehmer, die eine Kunsthochschule besuchen wollen, die Aufnahmebedingungen restlos erfüllen. Demgemäß ist von allen Bewerbern - auch von den Frontkämpfern - eine Aufnahmeprüfung abzulegen, in der hinsichtlich der Begabung an die Prüflinge unter allen Umständen dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an die übrigen Studierenden, und in der die künstlerische Begabung und Befähigung festzustellen ist. Bei Neuaufnahmen werden die für einzelne Fächer vorgeschriebenen Altersgrenzen um die Zeit, die der Kriegsteilnehmer im Wehrdienst verbracht hat, hinausgeschoben, jedoch nicht über das 30. Lebensjahr hinaus.

Die Gelegenheit zum Studium an den Kunsthochschulen soll nur zu ernsthafter Berufsausbildung, nicht aber zur Vervollkommnung von Liebhabern und Laien geboten werden. Die beiden ersten Semester gelten als Probesemester. Um im späteren Berufsleben Mißerfolge und schwere Enttäuschungen zu verhüten, sind die Sondergeförderten am Ende jedes Semesters einer strengen Prüfung und Beurteilung zu unterwerfen. Studierende, deren Entwicklung den Anforderungen der Hochschule nicht genügen, sind alsbald von der Förderung auszuschließen.

Ich mache die Direktoren der Kunsthochschulen dafür verantwortlich, daß diese entscheidenden Voraussetzungen unbedingt erfüllt werden.

Diese

An

1.a) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen-Mähren -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren.
Zu e): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3 Durchschläge.

2. die Herren Rektoren bezw. Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen.
Zu 2: Abschrift mit Bezug auf die Anordnung in Abschn. III Ziff. 6d zur Kenntnis und Beachtung.

z. Kenntn. d. Hr. Akad. d. Künste zugl. f. d. Meisterschulen f. d. bild. Künste u. d. Kunsthochsch. f. Musik.
M 3 Komposition Berlin

Diese Hilfe soll den Kriegsteilnehmern, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen zum Hochschulstudium erfüllen, die Durchführung (Beginn und Fortsetzung) des Studiums wirtschaftlich erleichtern und ihnen dadurch die Möglichkeit geben, ihrer Eignung und Neigung entsprechend einen künstlerischen Beruf zu ergreifen. Mit einer Abkürzung oder künstlichen Zusammendrängung des Studiums würde weder den Kriegsteilnehmern noch dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit gedient sein, da derartige Maßnahmen die Leistungen in Studium und Beruf beeinträchtigen müßten. Notwendig ist vielmehr, den Kriegsteilnehmern nach der vielfach langen Unterbrechung ihres bisherigen Ausbildungsganges durch großzügige wirtschaftliche Erleichterungen und Zuschüsse die Möglichkeit zu einem gründlichen, allen notwendigen Anforderungen entsprechenden Studium und zur Ausbildung zu sichern.

Ich treffe daher für das Studium an den Hochschulen für Musik und für bildende Künste folgende Regelung:

1. Kriegsteilnehmer des gegenwärtigen Krieges, die studieren wollen oder ihr bereits begonnenes Studium fortzusetzen beabsichtigen, erhalten, gestaffelt nach der Dauer ihres Wehrdienstes, Gebührenfreiheit für ihr Studium an den Kunsthochschulen sowie laufende Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Versehrte des gegenwärtigen Krieges werden hierbei besonders berücksichtigt.

2. Für den Fall der Bedürftigkeit können Kriegsteilnehmer über die sich im einzelnen ergebenden Vergünstigungen hinaus während ihres Studiums gefördert werden. Diese Förderung kann auch gewährt werden, wenn die im einzelnen für die Vergünstigungen der Kriegsteilnehmer festgelegten zeitlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

3. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kindern von Kriegsteilnehmern, die im gegenwärtigen Krieg gefallen oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung verstorben sind, zugute.

4. Diese Hilfsmaßnahmen werden jedem deutschen Studierenden gewährt, der als bewährter Kriegsteilnehmer die im einzelnen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Neben der wirtschaftlichen Hilfe soll den Kriegsteilnehmern im Studium durch die Hochschulen selbst weitestgehende Betreuung zuteil werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese besonderen Vergünstigungen des Staates nur gewährt werden, wenn der Studierende gewillt ist, sich durch seine Leistung in Studium und Beruf sowie durch seine Haltung und Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Hochschulen, insbesondere auch in den Gemeinschaften des Studententums, der Förderung durch staatliche Hilfe würdig zu erweisen.

I. Befreiung der Kriegsteilnehmer von der Zahlung der Gebühren an den Kunsthochschulen.

1. Kreis der Empfänger:

a) Kriegsteilnehmer, die Versehrte sind, sind von der Zahlung der Gebühren für die Durchführung ihres Studiums an den Kunsthochschulen befreit.

b) Kriegsteilnehmer, die über 2 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ½ Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für ¼ der Studienzeit (bezw. der restlichen Studienzeit).

c) Kriegsteilnehmer, die über 2 ½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für die Hälfte der Studienzeit (bezw. die Hälfte der restlichen Studienzeit).

d)

d) Kriegsteilnehmer, die über 3 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 ½ Jahre während des Krieges geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für 3/4 der Studienzeit (bezw. 3/4 der restlichen Studienzeit).

e) Kriegsteilnehmer, die über 3 ½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 2 Jahre während des Krieges, geleistet haben, erhalten Gebührenbefreiung für die gesamte Studienzeit (bezw. die gesamte restliche Studienzeit).

f) Kriegsteilnehmer, die ein Hochschulstudium oder eine zur Berufsausübung hinreichende Ausbildung bereits abgeschlossen haben, erhalten für ein weiteres Studium Gebührenfreiheit nur, wenn das weitere Studium für den angestrebten Beruf unerläßlich notwendig ist, oder wenn sonstige stichhaltige Gründe für dieses weitere Studium (z.B. bei Versehrten infolge von Verwundung notwendig gewordener Berufswechsel) vorliegen. Entsprechendes gilt für den Wechsel des Studienfaches.

g) Als Ausbildungszeiten setze ich folgende Studienzeiten fest:
(1) für Musik, Musikerziehung und Kunsterziehung auf 3 Jahre;
(2) für die Ausbildung in der Opernschule, im Dirigieren und Komponieren auf 2 weitere Jahre;
(3) für Architekten und Innenarchitekten, nach Absolvierung einer Bau- oder Meisterschule, auf 3 Jahre;
(4) für Bildhauerei, Malerei und Graphik auf 6 Jahre.

2. Umfang der Gebührenbefreiung.

a) Gebühren im Sinne dieser Bestimmungen sind Einschreib-, Aufnahme, Unterrichtsgebühren, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren sowie Gebühren für die während des Studiums notwendigen oder die das Studium abschließenden Prüfungen. Ausgenommen von der Befreiung sind der Studentenschaftsbeitrag und die Wohlfahrtsgebühren, insbesondere die Beiträge für die studentischen Versicherungseinrichtungen und die Dienststellen, des Studentenwerks sowie der Lehrmittelbeitrag für den Unterrichtsfilm.

Bei der Befreiung von den Prüfungsgebühren tritt die gleiche Staffelung ein wie bei den übrigen Gebühren (siehe Ziff. 1). Der Kriegsteilnehmer ist also für die im Laufe seines Studiengangs erforderlich werdenden Prüfungen von der Entrichtung der Prüfungsgebühren ganz, zu 3/4, zu ½ oder zu ¼ befreit.

b) Die Gebührenbefreiung ist auf die in Ziff. 1 Buchst. g festgesetzte Studienzeit zuzüglich eines Studiums von einem weiteren Semester beschränkt. In besonderen Ausnahmefällen, vor allem bei Versehrten, bei denen der Grad ihrer Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung einen rechtzeitigen Abschluß des Studiums beeinträchtigt, kann die Gebührenbefreiung (bezw. teilweise Gebührenbefreiung) darüber hinaus auf die Dauer von höchstens 2 weiteren Semestern gewährt werden.

c) Die Gebührenbefreiung beginnt mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums.

d) Ergibt sich bei Zugrundelegung der Staffelung 3/4, ½, ¼ der Studienzeit eine Gebührenbefreiung nur für einen Teilabschnitt eines Semesters, so wird die Gebührenbefreiung für das volle Semester gewährt (z.B.: bei Bewilligung von Gebührenbefreiung für 3/4 der Studienzeit bei einem restlichen Studium von 6 Semestern ist die Gebührenbefreiung für insgesamt 5 Semester zu gewähren).

e) Beim Studium der Musikwissenschaft oder der Kunstwissenschaft gilt die von einer wissenschaftlichen Hochschule ausgesprochene Gebührenbefreiung ohne weiteres auch für die Kunsthochschule, wenn der Studierende neben dem Universitätsstudium an dem praktischen Unterricht der Kunsthochschule teilnimmt.

3.

3. Begriff aktiver Wehrdienst, Nachweis der Versehrteneigenschaft.

Die Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes kann durch die Eintragungen im Wehrpaß festgestellt werden. Aktiver Wehrdienst im Sinne dieser Bestimmungen ist der Dienst als Soldat oder Wehrmachtsbeamter in Einheiten des Heeres, der Marine, der Luftwaffe oder der Waffen-SS. Der aktive Wehrdienst im Kriege im Sinne dieser Bestimmungen beginnt am 1. September 1939; das Ende wird später bestimmt.

Dem Wehrdienst im Kriege ist gleichzuachten der Reichsarbeitsdienst bei dem im Operationsgebiet erfolgten Einsatz im Rahmen der Wehrmacht.

Von der hiernach festgestellten Dienstzeit wird die Zeit abgerechnet, in der der Kriegsteilnehmer während des Wehrdienstes oder des RAD an einer Kunsthochschule eingeschrieben war und ordnungsmäßig belegt hatte. Dabei sind in der Regel für ein Semester vier Monate anzusetzen.

Versehrte im Sinne dieser Bestimmungen sind Kriegsteilnehmer, die auf Grund einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung Versehrtengeld nach dem WFVG oder dem Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz M in Verbindung mit dem EWFVG beziehen oder im Falle einer Entlassung aus dem Wehrdienst oder dem RAD erhalten werden.

4. Feststellungsverfahren.

a) Der Antrag auf Feststellung, daß ein Kriegsteilnehmer Gebührenbefreiung (bezw. teilweise Gebührenbefreiung) nach Maßgabe dieser Bestimmungen genießt, ist an den Direktor der Hochschule zu richten, bei der das Studium aufgenommen oder fortgesetzt werden soll. Dem Antrag, für den ein Formblatt nach Vordruck A zu verwenden ist, sind an Unterlagen beizufügen:
der Nachweis der Deutschblütigkeit, etwaige frühere Studienbücher, Belegbücher oder Studienbescheinigungen.
Außerdem haben vorzulegen:
Angehörige und ehemalige Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS den Wehrpaß, Versehrte außerdem den Bescheid des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamts (Fürsorge- und Versorgungsamts SS) über den Bezug von Versehrtengeld;
ehemalige Angehörige des RAD den Wehrpaß, Versehrte außerdem den Bescheid des Versorgungsamts IV Berlin über Gewährung von Versehrtengeld.
Versehrte Soldaten, die noch im aktiven Wehrdienst verbleiben, haben neben einer Bescheinigung des Truppenarztes beim Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamt (Fürsorge- und Versorgungsamt SS) über die voraussichtliche Gewährung von Versehrtengeld bei der Entlassung aus dem Wehrdienst den Nachweis zu erbringen, daß die zuständige Wehrmachtsdienststelle sie zur Durchführung des Studiums beurlaubt.

Sofern der Nachweis der Deutschblütigkeit bereits bei der Einschreibung geführt ist, bedarf es hier der nochmaligen Vorlage der entsprechenden Unterlagen nicht.

Anstelle des Wehrpasses kann eine Dienstzeitbescheinigung als ausreichend anerkannt werden.

b) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung sowie die Feststellung, daß und in welchem Umfang der Kriegsteilnehmer die Gebührenbefreiung genießt, trifft der Direktor der Hochschule.

c) Die Bewilligung der Gebührenbefreiung und ihres Umfanges wird im Studien- oder Belegbuch vermerkt. Sie ist im Falle des Wechsels der Hochschule für die übrigen Hochschulen verbindlich. Beim Fehlen dieser Bücher wird eine Bescheinigung über die bewilligte Gebührenbefreiung ausgestellt.

d)

d) Wenn über die Gebührenfreiheit entschieden ist, übermittelt der Direktor die Vorgänge gegen Rückgabe dem örtlichen Studentenwerk zur Kenntnisnahme zwecks Ermöglichung der dem Studentenwerk und der Studentenführung in I 5, III 8, IV und V übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Unterrichtung für eine etwaige weitere Förderung.

5. Fortfall der Gebührenbefreiung.

Der Direktor der Hochschule kann die Gebührenbefreiung widerrufen, wenn er feststellt, daß Leistung und Haltung des studierenden Kriegsteilnehmers nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen. Für diese Feststellung wird die Stellungnahme des örtlichen Studentenführers hinsichtlich der politischen Haltung und Bewährung eingeholt.

Die Gebührenbefreiung wird widerrufen, wenn
a) die Begabung des Studierenden sich während der ersten beiden Probesemester für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums nicht als ausreichend erweist,
b) der Studierende in seinen Leistungen später versagt,
c) der Studierende ohne stichhaltigen Grund einen Studienwechsel vornimmt,
d) der Studierende den Studienabschluß nicht innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an die in Ziff. 2 b vorgesehene Zeit erreicht.

In diesem Falle ist die Bescheinigung nach Ziff. 4 c von der ausstellenden Hochschule einzuziehen oder der Widerruf der Gebührenbefreiung in den Studien-pp.büchern zu vermerken.

Eine Gebührenbefreiung für die Dauer eines zusätzlichen Studiums zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist unzulässig. Eine Befreiung von der Entrichtung der Prüfungsgebühren findet für die Wiederholung nicht statt.

II. Befreiung der Frauen und Kinder gefallener oder an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorbener Kriegsteilnehmer von der Zahlung der Hochschulgebühren.

Die Bestimmungen des Abschnitts I gelten entsprechend für Frauen und Kinder von Kriegsteilnehmern, die im gegenwärtigen Krieg gefallen oder an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung verstorben sind. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Studienzeit.

Dem Antrag an den Direktor der Hochschule, für den ein Formblatt nach Vordruck B zu verwenden ist, haben beizufügen:
Frauen gefallener oder an den Folgen einer Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer:
die Heiratsurkunde, den Nachweis ihrer deutschblütigen Abstammung, den Bescheid der zuständigen Versorgungsdienststelle;
Kinder gefallener oder an den Folgen einer Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer:
ihre Geburtsurkunde, den Nachweis ihrer deutschblütigen Abstammung, den Bescheid der zuständigen Versorgungsdienststelle;
Verlobten von Kriegsteilnehmern, die im gegenwärtigen Krieg gefallen oder an den Folgen einer im gegenwärtigen Krieg erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung verstorben sind, kann in Ausnahmefällen Gebührenbefreiung nach Abschn. I gewährt werden, wenn sie nachweisen,
daß sie deutschblütiger Abstammung sind,
daß das Aufgebot bei dem zuständigen Standesamt bereits bestellt oder die Heiratserlaubnis des militärischen oder Reichsarbeitsdienst-Vorgesetzten erteilt oder beantragt war.
Den Anträgen sind die vorgenannten Unterlagen beizufügen.

Die

Die Gebührenbefreiung nach Abschn.I kann ferner während des Krieges oder nach dem Kriege geborenen unehelichen Kindern von im gegenwärtigen Krieg gefallenen oder an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung gestorbenen Kriegsteilnehmer gewährt werden, wenn die ernste Absicht der Heirat mit der Mutter des Kindes durch Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über das bestellte Aufgebot oder einer Bescheinigung des militärischen oder Reichsarbeitsdienst-Vorgesetzten über die erteilte oder beantragte Heiratserlaubnis nachgewiesen wird.

Den Anträgen sind diese Bescheinigungen, der Nachweis über die deutschblütige Abstammung sowie die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

Die Gebührenbefreiung ist bei Kriegerwitwen oder bei den diesen gleichgestellten Personen im Falle einer Wiederverheiratung (Verheiratung) mit Ende des Semesters zu widerrufen, in dem die erneute Eheschließung (Eheschließung) stattgefunden hat.

III. Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Kriegsteilnehmer während der Durchführung des Studiums.

1. Kreis der Empfänger.

Kriegsteilnehmer, die über 2 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ½ Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten neben der Vergünstigung nach Abschn. I laufende Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltszuschüsse werden Kriegsteilnehmern, die bereits ein Hochschulstudium einschließlich der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit abgeschlossen haben, nur gewährt, wenn das zweite Studium für den angestrebten Beruf unerläßlich notwendig ist, oder wenn sonstige technische Gründe vorliegen (z.B. notwendiger Berufswechsel bei Versehrten). Entsprechendes gilt für einen Wechsel des Studiums.

2. Umfang der Vergünstigung.

a) Für die gesamte Dauer der Studienzeit (die gesamte Dauer der restlichen Studienzeit) erhalten Unterhaltszuschüsse die Kriegsteilnehmer, die über 3 ½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 2 Jahre während des Krieges, geleistet haben.
b) Für 3/4 der Studienzeit (3/4 der restlichen Studienzeit) erhalten Unterhaltszuschüsse die Kriegsteilnehmer, die über 3 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 ½ Jahre während des Krieges, geleistet haben.
c) Für die halbe Studienzeit (½ der restlichen Studienzeit) erhalten Unterhaltszuschüsse die Kriegsteilnehmer, die über 2 ½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 Jahr während des Krieges, geleistet haben.
d) Für ¼ der Studienzeit (¼ der restlichen Studienzeit) erhalten Unterhaltszuschüsse die Kriegsteilnehmer, die über 2 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ½ Jahr während des Krieges, geleistet haben.
e) Versehrte der Versehrtenstufen 2 und 3 erhalten Unterhaltszuschüsse für die gesamte Dauer der Studienzeit (gesamte Dauer der restlichen Studienzeit) auch dann, wenn die zeitlichen Voraussetzungen nach a bis d nicht erfüllt sind.

3. Begriff aktiver Wehrdienst im Kriege, Nachweis der Versehrteneigenschaft.

Es gelten die Bestimmungen unter I 3 entsprechend.

4. Begriff und Umfang der Ausbildungszeit.

a) Für die Dauer der Ausbildungszeit gilt Ziff. I 2 b.

b)

b) Ergibt sich bei Zugrundelegung der Staffelung (3/4, ½, ¼) der Studienzeit bei Anlegung der Berechnungsgrundlagen eine nicht volle Semester (Halbjahre) umfassende Gewährung von Unterhaltszuschüssen (z.B. bei Gewährung von Unterhaltszuschüssen für 3/4 der Studienzeit bei einem Studium von 6 Semestern eine Gewährung des Unterhaltszuschusses für 4 ½ Semester), so sind die Unterhaltszuschüsse für die sich ergebenden Bruchteile eines Semesters zu gewähren. Dabei ist ¼ Semester und mehr = 2 Monate, ½ Semester und mehr = 3 Monate, 3/4 Semester und mehr = 5 Monate. Bruchteile bis zu ¼ Semester bleiben unberücksichtigt.

5. Höhe des Unterhaltszuschusses.

Der Unterhaltszuschuß beträgt monatlich 50 RM. Er erhöht sich auf monatlich 100 RM für die Studienzeit, die außerhalb des Heimatortes verbracht wird. Der erhöhte Unterhaltszuschuß ist nur für die Zeit der Teilnahme am Hochschulunterricht im Sommer- und Wintersemester, längstens für die Dauer von 9 Monaten im Jahre zu zahlen. Maßgebend für die Unterscheidung der Höhe ist die Tatsache, daß der Studierende beim Auswärtsstudium größere Unkosten hat als bei einem Studium am Wohnort. Was in diesem Sinne als Auswärtsstudium anzusehen ist, z.B. bei Fahrstudierenden, entscheidet der Direktor nach den örtlichen Verhältnissen. Als Auswärtsstudium ist nicht anzusehen, wenn der Studierende im Haushalt der Eltern wohnt oder wohnen könnte.

Für verheiratete Kriegsteilnehmer beträgt der Unterhaltszuschuß monatlich 100 RM.

Kriegsteilnehmern, die für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsbeihilfe als Vollbeihilfe für die Lebenshaltungskosten gemäß dem Rd.-Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13.März 1942 -H 2081/1050 III - erhalten, wird für diese Zeit der Unterhaltszuschuß nur in Höhe von 50 RM monatlich gewährt. Kriegsteilnehmern, die für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsbeihilfe nur als Teilbeihilfe für die Lebenshaltungskosten gemäß dem vorerwähnten Runderlaß erhalten, wird für diese Zeit der Unterhaltszuschuß nur in Höhe von 25 RM monatlich gewährt.

6. Feststellungsverfahren, Antrag auf Gewährung des Unterhaltszuschusses.

a) Der Antrag auf Gewährung des Unterhaltszuschusses ist unter Verwendung eines Formblattes nach Vordruck A an den Direktor der Hochschule zu richten, bei der das Studium aufgenommen werden soll. Dem Antrag sind die in Abschn. I Ziff. 4 a Satz 2 bezeichneten Unterlagen beizufügen; Verheiratete haben außerdem die Heiratsurkunde, Versehrte der Versehrtenstufe II und III den entsprechenden Bescheid der zuständigen Versorgungsstelle vorzulegen.

Sofern der Nachweis der Deutschblütigkeit bereits bei der Einschreibung geführt ist, bedarf es hier der nochmaligen Vorlage der entsprechenden Unterlagen nicht.

b) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der obigen Bestimmungen trifft der Direktor der Hochschule. Die Entscheidung wird unter Angabe des gewählten Fachgebietes sowie des Umfanges und der Dauer der Bewilligung im Studienbuch, Belegbuch oder bes. Bescheinigung vermerkt; sie ist im Falle des Wechsels der Hochschule nach Maßgabe der Ziffer 5 auch für die übrigen Hochschulen verbindlich.

Die Bewilligung eines Unterhaltszuschusses an Versehrte ist den zuständigen Versorgungsstellen anzuzeigen. Für die Benachrichtigung ist Abschrift der Benachrichtigung des Empfängers nach Vordruck E 1 bezw. E 2 zu verwenden.

c) Abschnitt I 4 d gilt entsprechend.
d) Bei Studierenden der Musikwissenschaft und der Kunstwissenschaft,

die

die neben dem Universitätsstudium an dem praktischen Unterricht der Kunsthochschulen teilnehmen, ist für die Gewährung, Zahlung und Fortfall des Unterhaltszuschusses der Rektor der wissenschaftlichen Hochschule zuständig.

7. Zahlung von Unterhaltszuschüssen.

Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen beginnt bei Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums. Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Er kann für die Dauer der unterrichtsfreien Spanne zwischen den einzelnen Studienabschnitten im voraus gezahlt werden.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Studium aufgenommen wird, und endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Studierende die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht oder in den das den Fortfall begründende Ereignis fällt. Der erhöhte Unterhaltszuschuß für verheiratete Studierende wird in den Fällen, in denen die Eheschließung erst während des Studiums erfolgt, vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antragsteller die Ehe schließt.

Solange jedoch ein Kriegsteilnehmer nach der Aufnahme des Studiums noch Wehrmachtgebührnisse erhält, entfällt nach Abschn. VI Ziff. 2 aaO. für diese Zeit der Unterhaltszuschuß; diese Zeit wird auf die Laufzeit des Unterhaltszuschusses nicht angerechnet.

Beispiel: Einem Studierenden mit einer restlichen Ausbildungszeit von 5 ½ Semestern ist nach Abschn. III 2 d Unterhaltszuschuß für die Dauer von 1,375 Semestern = 8 Monaten zu gewähren. Er nimmt das Studium am 25. November 1942 auf, erhält aber bis 30. November 1942 Wehrsold. Der Unterhaltszuschuß wäre an sich vom 1. November 1942 ab zu zahlen; die Zahlung entfällt jedoch im Hinblick auf die Bestimmung unter VI 2 für November 1942, da der Kriegsteilnehmer für diesen Monat Wehrmachtsgebührnisse erhalten hat. Die Laufzeit des Unterhaltszuschusses rechnet vom 1. Dezember 1942 ab. In die weitere Laufzeit werden die Zeiten einer späteren Unterbrechung des Studiums durch Wiederaufnahme der Wehrdienstleistung nicht eingerechnet.

Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt durch die Kasse der Hochschule auf Grund von Einzelanweisungen des Direktors, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung des Unterhaltszuschusses im einzelnen aufzuführen sind und deren Erfüllung festzustellen ist. Zuständig ist diejenige Hochschule, welcher der Studierende angehört oder an der er das Studium aufzunehmen oder fortzusetzen beabsichtigt. Für die Dauer der unterrichtsfreien Spanne zwischen den Studienabschnitten wird die Zahlung durch die Kasse derjenigen Hochschule geleistet, welcher der Studierende im vorausgegangenen Semester angehört hat.

Die Anweisungen sind jeweils längstens für die Dauer eines Rechnungsjahres zu erteilen.

Für die Anweisungen sind Formblätter zu verwenden, und zwar für die Reichshochschulen nach Vordruck C, für die Hochschulen der Länder (einschließlich Preußen) nach Vordruck D.

Abschrift der Anweisung erhält der Studierende nach Vordruck E 1 bezw. E 2.

Im Falle eines Wechsels der Hochschule ist der Studierende verpflichtet, Abschrift der ihm zugegangenen Mitteilung über den Umfang der Sonderförderung (Vordruck E 1 bezw. E 2) der neuen Hochschule vorzulegen. Auf Grund dieser Mitteilung (Vordruck E 1 bezw. E 2) prüft die neue Hochschule die Voraussetzungen für die Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses und erteilt gegebenenfalls Auszahlungsanordnung unter Verwendung eines Formblattes C 1 oder D 1.

Abschrift der ersten Mitteilung über den Umfang der Sonderförderung (Vordruck E 1 bezw. E 2) ist dieser Anweisung beizufügen.

Das

Das gleiche Verfahren gilt bei einem wiederholten Wechsel der Hochschule.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres oder bei Eintreten von Veränderungen sind die Anweisungen auf demselben Vordruck zu wiederholen.

8. Fortfall des Unterhaltszuschusses.

Die Bestimmungen des Abschnitts I Ziff. 5 gelten entsprechend für die Einstellung des Unterhaltszuschusses. Im Rahmen der Betreuung der Kriegsteilnehmer (siehe V) überprüft der Direktor nach Beendigung eines jeden Semesters, ob Gründe vorliegen, die die Weitergewährung der Unterhaltszuschüsse ausschließen; insbesondere sind hierbei die fachlichen Leistungen der geförderten Studierenden nachzuprüfen. Wird ein offenbarer Mißbrauch festgestellt, so ist der bisher gewährte Unterhaltszuschuß zurückzuzahlen.

Bei der Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums wird die Zahlung des Unterhaltszuschusses mit Ende des Monats eingestellt, in dem die Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums eintritt.

9. Buchung der Unterhaltszuschüsse.

Die Kunsthochschulen des Reiches haben die gezahlten Unterhaltszuschüsse an die Kriegsteilnehmer im Rechnungsjahre 1942 bei Einzelplan XIX Kap. 130 "Sonstige Bewilligungen für Zwecke der Volksbildung" hinter Tit. 9 unter der Bezeichnung "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" außerplanmäßig zu buchen. (Einverständniserklärung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1943 - Wis. 7000-54 I.) Vom Rechnungsjahre 1943 an werden die Mittel zur Zahlung der Unterhaltszuschüsse an die Kriegsteilnehmer durch den Reichshaushaltsplan 1943 ff bei Einzelplan XIX Kap. 130 "Sonstige Bewilligungen für Zwecke der Volksbildung" unter einem besonderen Titel .... "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an Kunsthochschulen" (Tit. Nr. steht noch nicht fest) ausgebracht werden. Die Kunsthochschulen des Reichs haben daher vom 1. April 1943 ab die gezahlten Unterhaltszuschüsse bei dieser Verbuchungsstelle nachzuweisen.

Über die Mittel kann schon vor Festsetzung des Einzelplans XIX für 1943 verfügt werden.

Bei den Kunsthochschulen der Länder (einschließlich Preußen) ersuche ich, die Unterhaltszuschüsse durch die für die Hochschulen zuständige Kasse zahlen zu lassen. Diese Kassen haben vom Rechnungsjahr 1942 an die gezahlten Beträge als Auftragsauszahlung des Reichs in einem besonderen Titelbuch über laufende Haushaltsausgaben (für Preußen: Formblatt Nr. 24 RKO), in dem die Empfänger der Unterhaltszuschüsse im einzelnen nachzuweisen sind, zu buchen, sowie hierüber Rechnung zu legen. Spätestens am 20. April und 20. Oktober jeden Jahres ist mir die Zahl der Empfänger von Unterhaltszuschüssen und der Gesamtbetrag der für das abgelaufene Halbjahr gezahlten Unterhaltszuschüsse unter Vorlage einer Bescheinigung der zahlenden Kasse anzuzeigen. Ich werde alsdann die Reichshauptkasse anweisen, die gezahlten Unterhaltszuschüsse den Kassen zu erstatten.

Diejenigen Kassen der Kunsthochschulen, deren Jahresrechnung nicht der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs oder die Preußische Oberrechnungskammer unterliegt (z.B. Musikhochschulen in Köln und Frankfurt/Main, Hochschule für bildende Künste in Frankfurt/Main, Hochschule für Musikerziehung in Graz usw.) sind gehalten, am Schluß des Rechnungsjahres das Titelbuch mit den Rechnungsbelegen der Reichshauptkasse einzureichen.

10. Erstattung des den Hochschullehrern usw. durch die Gebührenbefreiung entstandenen Ausfalls an Prüfungsvergütungen.

Den Hochschullehrern, Lehrbeauftragten, den übrigen Mitgliedern sowie den mit der Geschäfts- und Rechnungsführung der Prüfungsausschüsse

schüsse betrauten Personen ist der Ausfall an Prüfungsvergütungen mit 50 v.H. zu ersetzen. Die Beschränkung des Ersatzes auf 50 v.H. erfolgt mit Rücksicht auf den durch die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer zu erwartenden Zuwachs an Studierenden.

Soweit bei einzelnen Prüfungen an die Prüfer usw. Prüfungsvergütungen bisher nicht gezahlt wurden, verbleibt es bei dieser Regelung.

Die Kunsthochschulen des Reiches haben die erstatteten Anteile an Prüfungsgebühren bei dem Tit. 9 (Prüfungsvergütungen) zu buchen, im Rechnungsjahr 1942 - soweit erforderlich - überplanmäßig. Die erforderlichen Beträge werden in den Reichshaushaltsplan für 1943 eingestellt werden.

Die preußischen Kunsthochschulen (Staatliche Hochschule für Kunsterziehung in Berlin und Staatliche Hochschule für Musikerziehung in Berlin) haben die erstatteten Anteile an Prüfungsgebühren bei den für Prüfungsvergütungen zuständigen Verrechnungsstellen - soweit erforderlich, überplanmäßig - zu buchen.

Dagegen kann den Ländern mit Kunsthochschulen ein Ersatz für die den Hochschullehrern usw. zu gewährende Schadloshaltung vom Reich nicht geleistet werden. Nachdem sich der Herr Preußische Finanzminister bereiterklärt hat, die hierdurch in Preußen entstehenden Mehrausgaben auf den preußischen Haushalt zu übernehmen, ersuche ich die außerpreußischen Hochschulländer, sich diesem preußischen Verfahren anzuschließen.

IV. Besondere wirtschaftliche Förderung der Kriegsteilnehmer.

a) Zusätzliche Studienförderung der Kriegsteilnehmer.

Über die Vergünstigungen in Abschn. I bis III hinaus können studierende Kriegsteilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit durch das Reichsstudentenwerk wirtschaftlich gefördert werden.

Für diese Förderung kommen auch solche Studierende in Frage, die die Vergünstigungen nach Abschn. I und III nicht erhalten können, weil sie die notwendigen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei sind Kriegsteilnehmer älterer Geburtenjahrgänge vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei der Vergebung von Stipendien und sonstigen staatlichen Beihilfen und bei Erlaß der Studiengebühren werden Kriegsteilnehmer bevorzugt.

b) Zusätzliche Sonderförderung für verheiratete Kriegsteilnehmer (Familienbeihilfe).

Das Reichsstudentenwerk kann verheirateten Studierenden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag über die Sonderförderung nach Abschn. III hinaus für die Dauer der Sonderförderung eine weitere laufende Beihilfe von monatlich 60 RM gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses erfordern. Diese zusätzliche Beihilfe erhöht sich auf monatlich 70 RM vom vollendeten 26. Lebensjahre und auf monatlich 80 RM vom vollendeten 28. Lebensjahre ab. Daneben kann das Reichsstudentenwerk Kinderzuschläge nach den für Reichsbeamte geltenden Sätzen gewähren.

Die zusätzliche laufende Beihilfe für verheiratete Studierende wird in den Fällen, in denen erst während des Studiums das 24. Lebensjahr vollendet wird oder die Eheschließung erfolgt, vom Ersten des Monats ab gezahlt, in dem der Antragsteller das 24. Lebensjahr vollendet oder die Ehe schließt.

Die Erhöhung der zusätzlichen Beihilfe auf 70 und 80 RM tritt jeweils mit dem Ersten des Monats in Kraft, in dem das 26. oder 28. Lebensjahr vollendet wird.

Die Gewährung der zusätzlichen Sonderförderung für verheiratete Kriegsteilnehmer durch das Reichsstudentenwerk ist auf besonderem Vordruck zu beantragen.

Der

Der Antrag ist von dem Studierenden unter Beifügung eines Vermögenszeugnisses und gegebenenfalls der Geburtsurkunden der Kinder dem örtlichen Studentenwerk einzureichen.

Die Vordrucke für den Antrag auf Gewährung der zusätzlichen Sonderförderung für verheiratete Kriegsteilnehmer sowie das Vermögenszeugnis erhalten die verheirateten Studierenden bei dem zuständigen örtlichen Studentenwerk.

V. Besondere Betreuung der Kriegsteilnehmer während der Durchführung des Studiums.

Die Betreuung der Kriegsteilnehmer bezüglich der Durchführung ihres Studiums ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschule. Sie erfolgt in engster Zusammenarbeit mit der örtlichen Studentenführung und dem örtlichen Studentenwerk durch den Direktor.

Der Direktor kann außerdem zu seiner Unterstützung geeignete Lehrer der Hochschule heranziehen und diese, soweit erforderlich, mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen.

VI. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Studierende, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder gegen ähnliche Vergünstigungen während der Studienzeit oder gegen Zusicherungen für spätere Zeit gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen gebunden haben, sind von allen Vergünstigungen dieses Erlasses einschließlich der wirtschaftlichen Förderung nach Abschn. IV ausgeschlossen; Studierende, die im Laufe des Studiums eine derartige Bindung eingehen, haben dies sofort ihrer Hochschule anzuzeigen.

2. Die Sonderförderung nach Abschnitt I und III wird für die Zeit nicht gewährt, in der der Kriegsteilnehmer während des Studiums Wehrmachtsgebührnisse bezw. RAD-Gebührnisse erhält. Hierzu rechnet nicht der Bezug von Versehrtengeld.

Die Gebührenbefreiung nach Abschn. I erhalten jedoch diejenigen Versehrten, die im Fall ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst (RAD) Versehrtengeld erhalten werden (vgl. Abschn. I Ziff. 3, Abs. 4).

Wehrmachtsgebührnisse (RAD-Gebührnisse) im Sinne dieser Bestimmungen sind: Die Friedensgebührnisse (Gehalt oder Löhnung), die Gebührnisse bei besonderem Einsatz gemäß dem EWGG vom 28. August 1939 - RGBl.I S.1531 - sowie Ruhegehalt (Unterhaltsbeitrag) und Übergangsgebührnisse nach dem WFVG vom 26. August 1938 - RGBl.I S. 1077 - und dem RAD - VG/M in der Fassung vom 29. September 1938 - RGBl.I S.1253 - in Verbindung mit dem EWFVG vom 26. Juli 1939 - RGBl.I S.1217 -.

Übergangsuntersützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M) schließt die Sonderförderung nach Abschnitt I und III nicht aus, wird aber auf den Unterhaltszuschuß nach Abschnitt III angerechnet.

Die Sonderförderung nach Abschnitt I und III wird ferner n i c h t gewährt an Studierende, die aus öffentlichen oder privaten Mitteln laufende Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Wartegeld, Ruhegehalt, andere Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge oder Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit haben.

Einkünfte, die aus einer Tätigkeit in einem Ausmaße von höchstens 3 Stunden im Werktagsdurchschnitt oder aus einer Tätigkeit lediglich in der unterrichtsfreien Zeit zwischen den Semestern herrühren, schließen die Studienförderung jedoch nicht aus.

Versorgungs- und versorgungsähnliche Bezüge (außer Ruhegehalt) schließen die Sonderförderung nach Abschnitt I und III dann nicht

aus

aus, wenn sie niedriger sind als die Gesamtvergünstigung nach Abschnitt I und III betragen würde; sie sind aber in diesem Falle auf die Unterhaltszuschüsse nach Abschn. III anzurechnen.

3. Im Fall einer Unterbrechung des Studiums kann nach Wiederaufnahme des Studiums die Förderung durch Gewährung der Vergünstigungen nach I und III wieder eintreten, wenn stichhaltige Gründe die Unterbrechung verursacht haben und wenn nach der bisherigen Haltung und Leistung des Kriegsteilnehmers nunmehr mit einem erfolgreichen Abschluß des Studiums gerechnet werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des örtlichen Studentenwerks der Direktor der Hochschule, welcher der Studierende vor der Unterbrechung zuletzt angehört hat.

4. Die Bestimmungen über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer finden auf Gasthörer, Studierende mit kleiner Matrikel sowie auf weibliche Studierende, die während des Krieges Dienst im Rahmen der Wehrmacht geleistet haben, keine Anwendung. Kriegsteilnehmern, die nach Zulassung zur Sonderreifeprüfung oder zur Begabtenprüfung ausnahmsweise auf die Dauer von 2 Semestern (Halbjahren) als Gasthörer zum Studium zugelassen sind, kann die Sonderförderung für die Dauer eines Halbjahres gewährt werden.

5. Die Sonderförderung für Kriegsteilnehmer kann nur für die Durchführung des Studiums an einer deutschen Kunsthochschule gewährt werden. Austauschstudenten erhalten also während ihres Auslandsstudiums den Unterhaltszuschuß nicht.

6. Die studierenden Kriegsteilnehmer und die studierenden Frauen sowie Kinder gefallener oder an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer, die von der Zahlung der Hochschulgebühren befreit sind, bleiben bei der Errechnung des Sollaufkommens an Studiengebühren als Grundlage für die allgemeine Gebührenerlaßhöchstsumme und bei deren Inanspruchnahme unberücksichtigt.

VII. Inkrafttreten der Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten vom 1. Oktober 1942 an.
Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks in Form eines Merkblattes herausgegeben. Ich habe das Reichsstudentenwerk veranlaßt, den Hochschulen eine bestimmte Zahl zu überlassen. Weitere Stücke der Merkblätter sind bei Bedarf dort anzufordern.
10 Überdrucke für jede Kunsthochschule sind beigefügt.
Der Erlaß wird auch im MBlWEV. veröffentlicht.

Zu Va 1/43; WJ (a)

Vordruck A

Name, Vorname, Hauptfach

I. Antrag auf Gewährung der Sonderförderung für Kriegsteilnehmer (Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 30. Januar 1943 - Va 1, WJ (a)-Abschn. I und III).

An
den Herrn Direktor der .....
(Hochschule)
in .....

Ich bin Kriegsteilnehmer und beantrage
a) Befreiung von der Zahlung der Hochschulgebühren während meines Studiums, das ich zu Beginn des .....Semesters 194.... an der .....
(Hochschule)
aufnehmen - fortsetzen werde,
b) Gewährung eines laufenden Unterhaltszuschusses während der Durchführung des Studiums.

Nach Einsichtnahme in die Bestimmungen über die Sonderförderung für Kriegsteilnehmer überreiche ich in der Anlage den Nachweis der Deutschblütigkeit, meine bisherigen Studienausweise (Belegbücher u.a.), den Wehrpaß oder eine Bescheinigung des Truppenteils über die abgeleistete Wehrdienstzeit, den Bescheid des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts [1], den Bescheid des Fürsorge- und Versorgungsamts SS [1], den Bescheid des Versorgungsamts IV Berlin [1] und beantworte die umseitig gestellten Fragen Nr.1 bis 15.
Ich versichere ehrenwörtlich, daß diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist mir bekannt, daß ich verpflichtet bin, gegebenenfalls einen Studienwechsel, die Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums, die Meldung zu einer Prüfung und das Prüfungsergebnis, die Aufnahme einer Berufstätigkeit, Gebührnisse nach Ziff.9, Bezüge nach Ziff.12 oder Versorgungen nach Ziff.13 und 14 sofort schriftlich mitzuteilen.

.....,den .....
(genaue Anschrift am Hochschulort)

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name: ....., Vorname: .....
geboren am ..... in .....
(Geburtsort)

Wohnort der Eltern oder der Ehefrau: .....
1. Hauptfach: .....
2. Wann haben Sie mit Jhrem Studium begonnen?: .....
3. Waren Sie während des Studiums beurlaubt?: .....
   a) Wann ? .....
   b) Wieviel Semester? .....
4. Haben Sie das Studium unterbrochen? ..... von ..... bis ....
   Wieviel Fachsemester haben Sie bereits zurückgelegt?
5. Haben Sie vor dem jetzigen Studium ein anderes künstlerisches oder wissenschaftliches Studium begonnen? .....
   Welches? .....
   a) Hatten Sie dieses Studium oder eine andere Berufsausbildung bereits abgeschlossen? .....
   b) wenn ja - Welches sind die Gründe zur Aufnahme des neuen Studiums?
      .....
      .....
   c) wenn nein - Warum haben Sie das Studium gewechselt?
      .....
   d) wieviel Semester des ersten Studiums werden auf das jetzige Studium angerechnet? .....
6. <u>Aktiver Wehrdienst</u> oder dem Wehrdienst gleichgestellter Dienst:

von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
	Zusammen	... Jahre ... Monate	... Tage

Davon während des Krieges:
(ab 1.9.39)

von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
von	bis	... Jahre ... Monate	... Tage
	Zusammen	... Jahre ... Monate	... Tage

7. Haben Sie während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule als ordentlicher Studierender Vorlesungen oder Übungen belegt? .....
   Welche Semester ? .....
8. Jetziges Studienziel? ..... Berufsziel? .....
9. Erhalten Sie während des Studiums Wehrmachtgebührnisse (RAD-Gebührnisse)? ..... Wenn ja: Bis wann? .....
10. Sind Sie Versehrter des gegenwärtigen Krieges? .....
    Versehrtenstufe: .....
    a) Beziehen Sie Versehrtengeld? .....
    b) Werden Sie im Falle Jhrer Entlassung aus dem Wehrdienst oder dem diesen gleichgestellten Dienst Versehrtengeld erhalten? .....
    c) Beziehen Sie eine Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M)? .....
    Wenn ja: Jn welcher Höhe von monatlich ..... RM.
    Für die Zeit vom ..... bis .....
11. Sind Sie verheiratet? .....

12.

12. a) Sind Sie berufstätig? .....
    Wenn ja: Jn welcher Eigenschaft? .....
    Verdienst monatlich ..... RM.
    b) Beziehen Sie Wartegeld oder Ruhegehalt aus öffentlichen oder privaten Mitteln? .....
13. Beziehen Sie eine Ausbildungsbeihilfe? .....
    Wenn ja: Für welche Zeit? .....
14. Haben Sie sich hinsichtlich späterer Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder ähnlichen Vergünstigungen einer privaten oder öffentlichen Stelle gegenüber gebunden? ....
    Wenn ja: Genaue Angabe der zahlenden Stelle: .....
    .....
15. Zuständige Versorgungsstelle: .....
    (genaue Anschrift)

Folgende Abschnitte sind nicht von den Studierenden auszufüllen!

II. <u>Feststellung der zu gewährenden Sonderförderung.</u>

1. <u>Wehrdienst oder diesem gleichgestellter Dienst.</u>

a) Aktive Wehrdienstzeit oder dieser gleichgestellten Dienstzeit insgesamt: .... Jahre .... Mon. .... Tage
   Während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule zurückgelegte **Studienzeit**
   ..... Semester , ... Jahre .... Mon.
   Für die Gewährung der Sonderförderung maßgebende Dienstzeit: .... Jahre .... Mon. .... Tage
b) Wehrdienst im Kriege (ab 1.9.39) .... Jahre .... Mon. .... Tage
   während dieser Zeit studiert (s.o.) ... Jahre .... Mon. .... Tage
   Maßgebende Dienstzeit im Kriege .... Jahre .... Mon. .... Tage

2. <u>Ausbildungszeit</u>

Studienzeit zuzügl. 1 - 2 Halbjahre ..... Halbjahre

Abzüglich bereits abgeleisteter Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Bleibt restliche Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Prüfungszeit . . . . Halbjahre

3. Es sind zu gewähren:

a) <u>Gebührenbefreiung</u>
   für die gesamte - restliche - Studienzeit,
   für ..... der Studienzeit,
   das sind ..... Semester,
   mit Wirkung vom .....

b) <u>Unterhaltszuschuß</u>
   für die Dauer von ..... Halbjahren ..... Monaten mit Wirkung vom .....

c) Die Voraussetzungen eines Auswärtsstudiums sind - nicht - gegeben.

d)

d) Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen - unter Anrechnung der Barvergünstigungen nach lfd.Nr. 10 c) g.F. unter Berücksichtigung der Ausbildungsbeihilfe nach lfd.Nr.13 für die Monate April, Mai, Juni, Juli je ..... RM,
August, September, Oktober je ..... RM,
November, Dezember, Januar, Februar je ..... RM,
März ..... RM.

4.a) Umfang der Sonderförderung im Studien-, Belegbuch oder Studienausweis und auf der Karteikarte vermerken.
b) Nachricht dem Antragsteller nach Vordruck E.
c) Nachricht an Versorgungsstelle.
d) Kassenanweisung über Zahlung des Unterhaltszuschusses nach Vordruck C/D fertigen.

5. Z.d.A.

(Hochschulort)...,den .....

Sachlich richtig
und festgestellt — Der Direktor

.....
(Hochschulinspektor)

III.

Der Direktor der .....,den .....
.....
(Hochschule)

Urschriftlich g.R. mit ..... Anlagen
dem Studentenwerk .....

zur Kenntnis. Auf Abschnitt I Ziff.4 d) des Runderlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 - V a 1 ,WJ(a) - nehme ich Bezug.

IV.

Studentenwerk ....,den .....

Urschriftlich mit ..... Anlagen
dem Herrn Direktor der .....(Hochschule).....
in .....

nach Kenntnisnahme zurückgesandt.

V.

Vermerke über Einstellung der Sonderförderung usw.:

Zu Va 1/43, WJ, (a) — Vordruck B

Name, Vorname, Hauptfach

I. Antrag auf Gewährung von Gebührenbefreiung für Frauen oder Kinder gefallener oder an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer

(RdErl. des Reichserziehungsministers vom 30.Januar 1943 - Va 1/43, WJ (a) - Abschn.II)

An

den Herrn Direktor der .....(Hochschule).....

in .....

Jch bitte, mir auf Grund des Abschn.II des Runderlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Januar 1943 - Va 1, WJ(a)-Befreiung von der Zahlung der Hochschulgebühren während meines Studiums zu gewähren, das ich zu Beginn des .....Semesters auf der .....(Hochschule)..... aufnehmen werde.

Nach Einsichtnahme in die Bestimmungen über die Sonderförderung für Kriegsteilnehmer überreiche ich in der Anlage den Nachweis der Deutschblütigkeit, die Heiratsurkunde 1), die Geburtsurkunde 1), den Bescheid der zuständigen Versorgungsdienststelle .....
..... und beantworte die umseitig gestellten Fragen Nr.1 bis 7.

Jch versichere ehrenwörtlich, daß diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist mir bekannt, daß ich verpflichtet bin, gegebenenfalls einen Studienwechsel, die Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums, die Meldung zu einer Prüfung und das Prüfungsergebnis sowie Vergünstigungen nach Ziff.7 oder (bei Kriegerwitwen) meine Wiederverheiratung sofort bekannt zu geben.

.....(genaue Anschrift), den .....

.....(Unterschrift)

---

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name: ....., Vorname: .....
geboren am ..... in .....

Ehefrau } des
Sohn } Name: ....., Vorname: .....
Tochter }

4

gefallen am: .....
infolge einer Wehrdienstbeschädigung gestorben am: .....

1. Hauptfach .....
2. Wann haben Sie mit Jhrem Studium begonnen? .....

5

3. Waren Sie während des Studiums beurlaubt? .....
   a) Wann? .....
   b) Wieviel Semester? .....
4. Haben Sie das Studium unterbrochen? ..... Von ..... bis .....
5. Haben Sie vor dem jetzigen Studium ein anderes künstlerisches oder wissenschaftliches Studium begonnen? ..... Welches? .....
   a) Hatten Sie dieses Studium oder eine andere Berufsausbildung bereits abgeschlossen? .....
   b) Wenn ja: Welches sind die Gründe zur Aufnahme des neuen Studiums? .....
   .....
   .....
   c) Wenn nein: Warum haben Sie das Studium gewechselt?
   .....
   .....
6. Jetziges Studienziel? ..... Berufsziel? .....
7. Haben Sie sich hinsichtlich späterer Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder ähnlichen Vergünstigungen einer privaten oder öffentlichen Stelle gegenüber gebunden?
   .....
   Wenn ja: Genaue Angabe der zahlenden Stelle .....
   .....

II.

16.2

II. Feststellung der zu gewährenden Gebührenbefreiung.

1. Studienzeit

Studienzeit
zuzügl. 1 - 2 Semester ..... Semester

Abzüglich bereits zurückgelegter Studienzeit ..... Semester

Bleibt **restliche** Studienzeit ..... Semester.

2. Umfang der Gebührenbefreiung

Es ist mit Wirkung vom ..... Semester ..... Gebührenbefreiung für die Dauer von ..... Semestern zu gewähren.

(Hochschulort)..,den .....

Sachlich richtig und festgestellt

Der Direktor

.....
(Hochschulinspektor)

III.

Der Direktor der .....,den .....
.....
(Hochschule)

Urschriftlich g.R. mit .... Anlagen
dem Studentenwerk .....

zur Kenntnis. Auf Abschn.I Ziff.4 des RdErl. des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 - Va 1, WJ(a) - nehme ich Bezug.

IV.

IV.

Studentenwerk ....,den .....

Urschriftlich mit .... Anlagen
dem Herrn Direktor der ...(Hochschule).....

in .....

nach Kenntnisnahme zurückgesandt.

V.

Vermerke über Widerruf der Gebührenbefreiung:

Zu Va 1/43, WJ(a) Vordruck C
(f.d.Reichshochschulen)

Der Direktor der

....
(Hochschule) , den .....

An
die Kasse der .....

in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
.....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943-Va 1/43,WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .....
..... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer monatlich im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar

a) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.).

Die Beträge sind bei Kap.130 Tit. ... des Einzelplans XIX des Haushalts für das Rechnungsjahr 194... zu buchen.

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Hochschulinspektor)

II. Feststellung der zu gewährenden Sonderförderung.

1. Wehrdienst oder diesem gleichgestellter Dienst.

a) Aktive Wehrdienstzeit oder dieser gleichgestellten Dienstzeit insgesamt .... Jahre ....Mon. ....Tage

Während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit ..... Semester .... Jahre ....Mon. ....Tage

Für die Gewährung der Sonderförderung maßgebende Dienstzeit .... Jahre ....Mon. ....Tage

b) Wehrdienst im Kriege oder diesem gleichgestellter Dienst ab 1.9.39 .... Jahre ....Mon. ....Tage

während dieser Zeit studiert (s.o.) .... Jahre ....Mon. ....Tage

Maßgebende Dienstzeit im Kriege .... Jahre ....Mon. ....Tage

2. Ausbildungszeit

Studienzeit zuzgl. 1-2 Halbjahre .....Halbjahre

Abzüglich bereits abgeleister Ausbildungszeit .....Halbjahre

Bleibt restliche Ausbildungszeit .....Halbjahre

Prüfungszeit .....Halbjahre.

3. Der Studierende bezieht:

a) lfd.Barvergünstigungen in Höhe von monatlich ..... RM
in der Zeit vom ..... bis .....

b) Ausbildungsbeihilfen
in der Zeit vom ..... bis .....

c) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 80 RAD-VG/M)
in Höhe von monatlich ..... RM
für die Zeit vom ..... bis .....

4. Es sind zu gewähren:

a) Gebührenbefreiung
für die gesamte - restliche - Studienzeit,
für ..... der Studienzeit,
das sind ..... Semester,
mit Wirkung vom .....

b) Unterhaltszuschuß
für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten mit Wirkung vom .....

c) Die Voraussetzungen eines Auswärtsstudiums sind -nicht - gegeben.

d) Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen
für die Monate
April, Mai, Juni, Juli je ..... RM,
August, September, Oktober je ..... RM,
November, Dezember, Januar, Februar je ..... RM,
März ..... RM.

Zu Va 1/43, WJ (a) Vordruck C 1
(f.d.Reichshochschulen)

163

Der Direktor der

...., den .....
(Hochschule)

An
die Kasse der .....

in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
.....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 -Va 1/43,WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar

a) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.).

Die Beträge sind bei Kap. 130 Tit. ... des Einzelplans XIX des Haushalts für das Rechnungsjahr 194... zu buchen.

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Hochschulinspektor)

Feststellung des Umfanges der Sonderförderung.

1. Auf Grund der in Abschrift beiliegenden Feststellung des Herrn Direktors der ..... (Hochschule) in ..... vom .....
   - ..... (Aktenzeichen) - ist ein Unterhaltszuschuß zu gewähren für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten.

2. Bisher sind Unterhaltszuschüsse gezahlt
   durch die Kasse der ..... (Hochschule) für die Dauer ..... Halbj.
   durch die Kasse der ..... (Hochschule) für die Dauer ..... "
   durch die Kasse der ..... (Hochschule) für die Dauer ..... "
   insgesamt für die Dauer von ..... Halbjahren.

3. Unterhaltszuschuß noch zu gewähren für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten.

4. Der Studierende bezieht:
   a) lfd. Barvergünstigungen in Höhe von monatlich ..... RM in der Zeit vom ..... bis ..... .
   b) Ausbildungsbeihilfen in der Zeit vom ..... bis ..... .
   c) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M) in Höhe von monatlich ..... RM für die Zeit vom ..... bis ..... .

5. Das Studium gilt - nicht - als Auswärtsstudium.

6. Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen
   für die Monate ..... je ..... RM
   für die Monate ..... je ..... RM.

Zu Va 1/43, WJ (a)

Vordruck D
(f.d.Dienststellen der preuß. und außerpreuß. Hochschulen)

Der Direktor der

..... (Hochschule)

....., den .....

An
die Kasse der .....

in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
.....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 -Va 1/43,WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer monatlich im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar
a) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.).

Die ..... Kasse hat die gezahlten Beträge für Rechnung des Reichs in einem besonderen Titelbuch zu buchen.

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Hochschulinspektor)

II. Feststellung der zu gewährenden Sonderförderung.

1. Wehrdienst oder diesem gleichgestellter Dienst.

a) Aktive Wehrdienstzeit oder dieser gleichgestellten Dienstzeit insgesamt ....Jahre ....Mon. ....Tage

Während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit ..... Semester ....Jahre ....Mon. ....Tage

Für die Gewährung der Sonderförderung maßgebende Dienstzeit ....Jahre ....Mon. ....Tage

b) Wehrdienst im Kriege oder diesem gleichgestellter Dienst ab 1.9.39 ....Jahre ....Mon. ....Tage

während dieser Zeit studiert (s.o.) ....Jahre ....Mon. ....Tage

Maßgebende Dienstzeit im Kriege ....Jahre ....Mon. ....Tage

2. Ausbildungszeit

Studienzeit zuzgl. 1 - 2 Halbjahre ..... Halbjahre

Abzüglich bereits abgelegter Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Bleibt restliche Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Prüfungszeit ..... Halbjahre

3. Der Studierende bezieht:

a) Ausbildungsbeihilfen
in der Zeit vom ..... bis .....

b) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 80 RAD-VG/M)
in Höhe von monatlich .....RM
für die Zeit vom ..... bis .....

4. Es sind zu gewähren:

a) Gebührenbefreiung

für die gesamte - restliche - Studienzeit,
für ..... der Studienzeit,
das sind ..... Semester,
mit Wirkung vom .....

b) Unterhaltszuschuß

für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten mit Wirkung vom .....

c) Die Voraussetzungen eines Auswärtsstudiums sind - nicht - gegeben.

d) Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen
für die Monate
April, Mai, Juni, Juli je ..... RM,
August, September, Oktober je ..... RM,
November, Dezember, Januar, Februar je ..... RM,
März ..... RM.

Zu Va 1/43, WJ (a)

Vordruck D 1
(f.d.Dienststellen der preuß. und außerpreuß. Hochschulen)

Der Direktor der

..... (Hochschule)

....., den .....

An
die Kasse der .....

in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
.....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 -Va 1/43,WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar

a) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je .....RM (i.W.).

Die Kasse hat die gezahlten Beträge für Rechnung des Reichs in einem besonderen Titelbuch zu buchen.

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Hochschulinspektor)

Zu Va 1/43, WJ (a)

Vordruck E 1
(f.d.Reichshochschulen)

Dieser Bescheid ist sorgfältig aufzubewahren, da er bei jedem Hochschulwechsel der neuen Hochschule vorzulegen ist.

Feststellung des Umfanges der Sonderförderung.

1. Auf Grund der in Abschrift beiliegenden Feststellung des Herrn Direktors der ..... in ..... vom .....
(Hochschule)
- ..... - ist ein Unterhaltszuschuß zu gewähren für
(Aktenzeichen)
die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten.

2. Bisher sind Unterhaltszuschüsse gezahlt
durch die Kasse der ..... für die Dauer ..... Halbj.
(Hochschule)
durch die Kasse der ..... für die Dauer ..... "
(Hochschule)
durch die Kasse der ..... für die Dauer ..... "
(Hochschule)

insgesamt für die Dauer von ..... Halbjahren.

3. Unterhaltszuschuß noch zu gewähren für die Dauer von ..... Halbjahren
= ..... Monaten.

4. Der Studierende bezieht:
a) lfd. Barvergünstigungen in Höhe von monatlich ..... RM
in der Zeit vom ..... bis ..... .
b) Ausbildungsbeihilfen in der Zeit vom ..... bis ..... .
c) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M) in Höhe von monatlich ..... RM
für die Zeit vom ..... bis ..... .

5. Das Studium gilt - nicht - als Auswärtsstudium.

6. Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen
für die Monate ..... je ..... RM
für die Monate ..... je ..... RM.

Der Direktor der ....., den .....
.....
(Hochschule)

Abschrift!

An die
Kasse der .....
in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 -Va 1/43 WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer monatlich im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar

a) für die Monate ..... in Höhe von je ..... RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je ..... RM (i.W.).

Die Beträge sind bei Kap.130 Tit. .... des Einzelplans XIX des Haushalts für das Rechnungsjahr 194... zu buchen.

gez. N. N.
.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

gez. N. N.
.....
(Hochschulinspektor)

Feststellung der zu gewährenden Sonderförderung.

1. Wehrdienst oder diesem gleichgestellter Dienst

a) Aktive Wehrdienstzeit oder dieser gleichgestellten Dienstzeit insgesamt ... Jahre ... Mon. ...Tage

Während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit ..... Semester ... Jahre ... Mon. ...Tage

Für die Gewährung der Sonderförderung maßgebende Dienstzeit ... Jahre ... Mon. ...Tage

b) Wehrdienst im Kriege oder der diesem gleichgestellter Dienst (ab 1.9.39) ... Jahre ... Mon. ...Tage

Während dieser Zeit studiert (s.o.) ... Jahre ... Mon. ...Tage

Maßgebende Dienstzeit im Kriege ... Jahre ... Mon. ...Tage

2. Ausbildungszeit

Studienzeit zuzügl. 1 - 2 Halbjahre ..... Halbjahre

Abzüglich bereits abgelegter Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Bleibt restliche Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Prüfungszeit ..... Halbjahre.

3. Der Studierende bezieht:

a) Lfd.Barvergünstigungen in Höhe von monatl. ..... RM in der Zeit vom ..... bis .....,

b) Ausbildungsbeihilfen in der Zeit vom ..... bis .....,

c) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M) in Höhe von monatl. ..... RM für die Zeit vom ..... bis ..... .

4. Es sind zu gewähren:

a) Gebührenbefreiung

für die gesamte - restliche - Studienzeit,
für ..... der Studienzeit,
das sind ..... Semester,
mit Wirkung vom ..... .

b) Unterhaltszuschuß

für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten mit Wirkung vom .....

c) Die Voraussetzungen eines Auswärtsstudiums sind - nicht - gegeben.

d) Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen

für die Monate April, Mai, Juni, Juli je ..... RM, für die Monate August, September, Oktober je ..... RM, für die Monate November, Dezember, Januar, Februar je ..... RM, für den Monat März ..... RM.

An

den Studierenden Herrn / Fräulein .....

in .....

Vorstehende Abschrift erhalten Sie auf Ihren Antrag vom ..... zur Kenntnis und Beachtung.

Sie sind verpflichtet, bei jedem Wechsel der Hochschule diesen Bescheid der neuen Hochschule vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

Zu Va 1/43, WJ (a)

Dieser Bescheid ist sorgfältig aufzubewahren, da er bei jedem Hochschulwechsel der neuen Hochschule vorzulegen ist.

Vordruck E 2
(f.d.Dienststellen der preuß. und außerpreuß. Hochschulen)

Der Direktor der

..... (Hochschule)

....., den .....

Abschrift!

An
die Kasse der .....

in .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, an den Studierenden .....
(Vor- und Zuname, Anschrift)
gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.Januar 1943 -Va 1/43,WJ(a)- auf Grund der umseitig getroffenen Feststellung mit Wirkung vom 1. .... ab für die Dauer von ..... Halbjahren einen Unterhaltszuschuß für Kriegsteilnehmer monatlich im voraus steuerfrei auszuzahlen, und zwar

a) für die Monate ..... in Höhe von je ..... RM (i.W.)
b) für die Monate ..... in Höhe von je ..... RM (i.W.).

Die ..... Kasse hat die gezahlten Beträge für Rechnung des Reichs in einem besonderen Titelbuch zu buchen.

gez. N. N.
.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
und festgestellt

gez. N. N.
.....
(Hochschulinspektor)

Feststellung der zu gewährenden Sonderförderung.

1. Wehrdienst oder diesem gleichgestellter Dienst

a) Aktive Wehrdienstzeit oder dieser gleichgestellten Dienstzeit insgesamt ... Jahre ... Mon. ...Tage

Während des Wehrdienstes oder des diesem gleichgestellten Dienstes an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit ..... Semester ... Jahre ... Mon. ...Tage

Für die Gewährung der Sonderförderung maßgebende Dienstzeit ... Jahre ... Mon. ...Tage

b) Wehrdienst im Kriege oder der diesem gleichgestellter Dienst (ab 1.9.39) ... Jahre ... Mon. ...Tage

Während dieser Zeit studiert (s.o.) ... Jahre ... Mon. ...Tage

Maßgebende Dienstzeit im Kriege ... Jahre ... Mon. ...Tage

2. Ausbildungszeit

Studienzeit zuzügl. 1 - 2 Halbjahre ..... Halbjahre

Abzüglich bereits abgelegter Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Bleibt restliche Ausbildungszeit ..... Halbjahre

Prüfungszeit ..... Halbjahre.

3. Der Studierende bezieht:

a) Lfd.Barvergünstigungen in Höhe von monatl. ..... RM in der Zeit vom ..... bis .....,

b) Ausbildungsbeihilfen in der Zeit vom ..... bis .....,

c) Übergangsunterstützung nach § 87 WFVG (§ 85 RAD-VG/M) in Höhe von monatl. ..... RM für die Zeit vom ..... bis ..... .

4. Es sind zu gewähren:

a) Gebührenbefreiung

für die gesamte - restliche - Studienzeit,
für ..... der Studienzeit,
das sind ..... Semester,
mit Wirkung vom ..... .

b) Unterhaltszuschuß

für die Dauer von ..... Halbjahren = ... Monaten mit Wirkung vom .....

c) Die Voraussetzungen eines Auswärtsstudiums sind - nicht - gegeben.

d) Mithin Unterhaltszuschuß zu zahlen

für die Monate April, Mai, Juni, Juli je ..... RM, für die Monate August, September, Oktober je ..... RM, für die Monate November, Dezember, Januar, Februar je ..... RM, für den Monat März ..... RM.

An

den Studierenden Herrn / Fräulein .....

in .....

Vorstehende Abschrift erhalten Sie auf Ihren Antrag vom ..... zur Kenntnis und Beachtung.

Sie sind verpflichtet, bei jedem Wechsel der Hochschule diesen Bescheid der neuen Hochschule vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

170

Reichsministerium
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Ministerialrat Dr. Hermann
Abteilungsleiter

Berlin W 8, den 26. Februar 1943
Unter den Linden 69

Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 08
Reichsbank-Giro-Konto 1/154
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
No 0200 - 1 MRZ 1943

Rundschreiben!
Eilt sehr!

Ich bitte um genaue Ausfüllung des beiliegenden Vordruckes und in möglichst umgehende Zurücksendung an meine obenstehende Adresse.

Mit bestem Dank im voraus und

Heil Hitler!

113

171

...en und Mädel!
meldet Euch zur
Mitarbeit bei der Reichspost!
Sie verbindet Front und Heimat
Auskunft bei allen Postämtern

BERLIN NW 7
27.2.43-19
mi

An

die Preußische Akademie der Künste für die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition

Stellvertr. Präsident: Herr Professor Dr. Schumann

Frei durch Ablösung RdM
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Briefkammer

B e r l i n C 2

Unter den Linden 3

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1128

ENDE